

Warum muss erst was passieren damit gehandelt wird? – Probleme bei der Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung

B a c h e l o r a r b e i t

**an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)**

**vorgelegt von
Stöbe, Gina-Nadine
aus Leipzig**

Leipzig, 20.02.2019

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abkürzungsverzeichnis.....	III
Abbildungsverzeichnis.....	IV
1 Einleitung	1
2 Verfassungsrechtliche Grundlagen	2
2.1 Einführung in das SGB VIII	2
2.2 Grundsätze	3
2.2.1 Elternrecht	3
2.2.2 Wächteramt	4
2.3 Kinder - und Jugendschutz.....	4
2.3.1 Bundeskinderschutzgesetz	5
2.3.2 Sächsisches Kinderschutzgesetz	5
2.4 Schutzauftrag des Jugendamtes § 8a SGB VIII	6
2.5 Informationspflicht des Jugendamtes	7
2.6 Die besondere Rolle/ Stellung des Kinderschutzbeauftragten	8
2.7 Kinderschutz und Elternrecht in Konkurrenz	9
3 Kindeswohlgefährdung.....	10
3.1 Kindeswohl	10
3.2 Kindeswohlgefährdung in der Rechtsprechung	11
3.3 Formen einer Kindeswohlgefährdung und deren Folgen	13
3.4 Risiko- und Schutzfaktoren	18
3.5 Abgrenzung Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung.....	22
3.6 Vorgehensweise zur Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung	23
3.6.1 Phasen in der Fallbearbeitung	23
3.6.2 Kontaktaufnahme und Erstgespräch mit der Familie	24
3.6.3 Beurteilung und Einschätzung.....	25
3.6.4 Einbeziehung des Familiengerichts.....	26
4 Hilfen zur Erziehung.....	27
4.1 Formen – Ein Überblick.....	27
4.2 Eine Möglichkeit zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung.....	29
5 Warum muss erst was passieren damit gehandelt wird?	31
5.1 Interview	31
5.1.1 Interviewpartner	31
5.1.2 Auswertung.....	34
6 Fazit und Perspektiven.....	35
Literaturverzeichnis	V

Rechtssprechungsverzeichnis.....	VI
Internetquellenverzeichnis.....	VII
Anhang.....	LI
Eidesstattliche Erklärung.....	LXVIII

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BAG	Bundesarbeitsgericht
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
grds.	Grundsätzlich
i.S.v.	im Sinne von
KWG	Kindeswohlgefährdung
u.A.	unter Anderem/Anderen
u.U.	unter Umständen
z.B.	zum Beispiel

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	22
-------------------	----

1 Einleitung

Täglich erreichen uns über die verschiedensten Eingangskanäle wie Presse, Rundfunk, Fernsehen und soziale Medien Informationen und Berichte über Vernachlässigungen, Misshandlungen und sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Die Täter kommen unter anderem auch aus dem engen Familienkreis selbst oder dem Umfeld der Familien. Dabei haben Kinder und Jugendliche das Recht auf Schutz vor körperlichen, seelischen Misshandlung und Vernachlässigung. Der Staat mit seinen Einrichtungen und Institutionen steht dabei in der Verantwortung, die Rechte der Kinder und Jugendlichen zu wahren und für ihre Umsetzung zu sorgen. Laut Statistischen Bundesamt gab es 2017 insgesamt 143.275 Verfahren zur Prüfung der KWG. Dies entspricht einem Zuwachs von rund vier Prozent im Vergleich zum Jahr 2016 mit 136.925 Verfahren. Von allen in 2017 eingeleiteten Verfahren wurden 21.694 Fälle als akut bewertet. Hier ist innerhalb eines Jahres eine Steigerung um 0,6 Prozent zu erkennen. Bei 24.054 Verfahren erkannten die Jugendämter eine latente KWG. In 48.949 Fällen lag keine KWG vor, es bestand aber Hilfe- und Unterstützungsbedarf. Dem gegenüber stehen 44.525 Fälle, in denen weder eine Gefährdung noch Hilfebedarf festgestellt wurden. Bei den meisten akuten KWG handelte es sich um Vernachlässigung. An zweiter Stelle folgt die körperliche Misshandlung vor psychischer Misshandlung und sexueller Gewalt. Die meisten Verfahren gab es mit 39.478 in Nordrhein-Westfalen, gefolgt von Bayern mit 15.753 Verfahren und Berlin mit 13.014 Verfahren. Im Vergleich dazu gab es 2017 in Sachsen 6.026 Verfahren. Der Freistaat Sachsen steht im Bundesvergleich an 9. Stelle. Die Zahlen werden seit 2012 vom Statistischen Bundesamt Deutschland erhoben. Seitdem ist ein kontinuierlicher Anstieg der Verfahren zur Prüfung der KWG zu verzeichnen. Dies zeigt, dass eine Prüfung bezüglich des Kindeswohls durch die Jugendämter immer häufiger erfolgt. Dennoch ist die Dunkelziffer der KWG eine unbekannte Größe und es muss in einigen Fällen erst etwas prekäres, das heißt das Wohl des Kindes gefährdendes passieren, bevor gehandelt wird bzw. gehandelt werden kann.¹ Die Ausführungen dieser Arbeit sollen dazu dienen diese Frage „Wieso muss erst etwas passieren muss, bevor gehandelt wird“ weitestgehend zu beantworten. Dazu habe ich Interviews mit Personen aus verschiedenen Berufsgruppen geführt. Diese Personen sind in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Fachkräfte. Im ersten Abschnitt dieser Arbeit werden die gesetzlichen Grundlagen bzw. Rahmenbedingungen zum Schutz des Kindeswohls vorgestellt. Anschließend erfolgt die Auswertung der geführten Interviews. Den Abschluss dieser Arbeit bilden das Fazit und die Perspektiven, die auf den Aussagen dieser Arbeit beruhen.

¹ Vgl.: www-genesis.destatis.de ¹

2 Verfassungsrechtliche Grundlagen

Sowohl im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) als auch im Sozialgesetzbuch der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) hat der Gesetzgeber für eine Konkretisierung der abstrakten staatlichen Schutzpflicht des Art. 6 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 GG gesorgt um konkrete Aufgaben und Handlungsbefugnisse für Behörden ableiten zu können. In diesen beiden Gesetzen hat er die Kinder- und Jugendhilfe sowie das Familiengericht mit der Wahrnehmung von Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen betraut.²

2.1 Einführung in das SGB VIII

In der breitgefächerten Öffentlichkeit ist das SGB VIII noch eher wenig bekannt und das obwohl es die Zukunft in Kinder – und jugendpolitischer Hinsicht grundsätzlich mitgestaltet. Das SGB VIII regelt sachliche und örtliche Zuständigkeiten der Jugendämter, das Zuständigkeitsverhältnis zu anderen Leistungen, aber vor allem regelt es für die Gesellschaft und deren Wohlergehen maßgebliche Bereiche wie: Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Erziehungsberatung, Förderung der Erziehung innerhalb der Familie, Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und in Tageseinrichtungen, Familienhilfe in Krisensituationen, Einzelbetreuung von Jugendlichen aber auch Handlungsbefugnisse bei einer KWG sowie die Inobhutnahme von Kinder und Jugendlichen die gefährdet sind. Die Mitwirkung der Jugendhilfe in Gerichtsverfahren, die Beteiligung bei Beistandschaft, Vormundschaft und Pflegschaft, Beglaubigung und Beurkundung sind ebenfalls als Aufgabe des Jugendamtes im SGB VIII geregelt. Die gesetzlichen Grundlagen für die Ausweitung des Betreuungsangebots insbesondere für Kinder unter drei Jahren legt das Kinderförderungsgesetz (KiföG) fest. Seit dem 01. 08. 2013 haben Kinder einen Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung. Am 11. 09. 2012 wurde das SGB VIII neu bekanntgeben. Seither sind weitere Änderungen erfolgt. U. a. das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendliche welches am 01. 11. 2015 in Kraft trat. §§ 42a bis 42f SGB VIII wurden dafür geschaffen, um notwendige Erstmaßnahmen des Jugendamtes sowie das Verfahren zur Verteilung auf die einzelnen Bundesländer, unbegleiteter minderjährige Flüchtlinge, zu regeln.³

² Vgl.: Sandvoss, Kramer: Kinderschutz in der Kommune Handout Rechtliche Grundlagen, S. 2 ²

³ Vgl.: Marburger 2016, S. 7

2.2 Grundsätze

Aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) ist das SGB VIII entstanden, welches anstelle des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) getreten war. Das SGB VIII regelt die Kinder- und Jugendhilfe, die allerdings selbst nicht fachlich und eindeutig definiert ist. In den §§ 1 bis 10 SGB VIII befinden sich die allgemeine Vorschriften. § 1 SGB VIII beschreibt ein Dreiecksverhältnis zwischen dem Kind den Eltern und dem Staat, wobei vor allem das Recht auf Erziehung eines jeden jungen Menschen dargestellt wird. Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung. Es heißt aber ebenso im § 1 SGB VIII, dass zunächst die Pflege und Erziehung der Kinder, das natürliche Recht und demzufolge die obliegende Pflicht der Eltern ist. Die Elternschaft beinhaltet sowohl Rechte als auch Pflichten worüber die staatliche Gemeinschaft wacht. § 2 SGB VIII regelt und bestimmt die Aufgaben der Jugendhilfe zugunsten junger Menschen und Familien. In dem § 3 SGB VIII wird zwischen der freien und der öffentlichen Jugendhilfe entschieden und in § 4 SGB VIII wird die Zusammenarbeit dieser geregelt. Dabei zielt das Gesetz auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit ab. § 2 Abs. 2 SGB VIII sieht für die öffentliche Jugendhilfe Subsidiarität vor. Das heißt, soweit geeignete Dienste, Einrichtungen und Veranstaltungen betrieben werden von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, soll die Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat im Rahmen seines Ermessens, über die Gewährung von Leistungen zu entscheiden, da es sich hierbei um eine Soll Vorschrift handelt. Insoweit ist § 39 SGB I zu beachten.⁴ „Sind danach nämlich die Leistungsträger ermächtigt, bei der Entscheidung über Sozialleistungen nach ihrem Ermessen zu handeln, haben sie dieses Ermessen, entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Auf pflichtgemäße Ausübung des Ermessens besteht kein Anspruch.“⁵

2.2.1 Elternrecht

Das Recht und die Pflicht der Eltern für ihr Kind zu sorgen werden in Art. 6 Abs. 2 GG benannt. Hierbei wird ihnen grundsätzlich Elternverantwortung eingeräumt. In Art. 6 GG wird davon ausgegangen, dass niemand ein größeres Interesse an dem Wohlergehen der Kinder haben kann als ihre Eltern. Eltern fühlen sich ernst genommen, wenn bei der Zusammenarbeit mit Erzieherinnen, Sozialarbeitern und Lehrern auf dieses gesetzlich benannte Elternrecht und die daraus resultierende Elternverantwortung hingewiesen wird. Dadurch kann eine Stärkung in ihrer Elternschaft und ihrer Verantwortung bewirkt werden. Daher ist es von Vorteil, Eltern auch mit rechtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen,

⁴ Vgl.: Marburger 2016, S. 11 f.

⁵ Zitat: Marburger 2016, S. 12.

um Handlungen sowie die Verantwortung des Staates oder der Jugendhilfe begründen zu können.⁶

2.2.2 Wächteramt

In Artikel 6 Abs. 2 GG begründet sich das sogenannte Wächteramt. Das bedeutet, dass über die Ausübung des Elternrechts die staatliche Gemeinschaft wacht. Der Begriff der staatlichen Gemeinschaft meint nicht die einzelne Person, sondern den Staat mit seinen Institutionen also das Jugendamt, das Familiengericht und alle Partner der Jugendhilfe. Das Jugendamt als Erbringer von Leistungen informiert bzw. bezieht Stellung gegenüber dem Familiengericht i. S. d. § 8a SGB VIII. Das Gericht hat nach § 162 Fam FG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) das Jugendamt in Verfahren, die ein Kind betreffen, zu hören. § 157 FamFG bestimmt, dass das Gericht gemeinsam mit den Eltern, in besonderen Fällen auch mit dem Kind, zusammen erörtern soll, welche Hilfen bei einer möglichen Gefährdung des Kindeswohles in Betracht gezogen werden können. Des Weiteren sollen die Folgen welche sich aus der Nichtannahme dieser notwendigen Hilfen ergeben, besprochen werden. Die Entscheidung darüber, ob Maßnahmen zur Abwendung einer KWG oder Eingriffe in die elterliche Sorge vorgenommen werden ist Aufgabe des Familiengerichts.⁷

2.3 Kinder - und Jugendschutz

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII ist eine zentrale Aufgabe und ein durchgängiges Prinzip der gesamten Jugendhilfe und Jugendpolitik der Kinder- und Jugendschutz. Die Aufgabe des Jugendschutzes ist die Chancensicherung von Kindern und Jugendlichen auf eine gesunde Entwicklung sowie die Förderung ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Dabei sollen Kinder und Jugendliche gegenüber Beeinträchtigungen aller Art und vor Gefährdungen geschützt werden.⁸

Den Rahmen für das Handeln, wenn es um den Schutz von Kindern und Jugendlichen geht, bilden die Gesetze. Dieser Rahmen gibt ein standardisiertes Vorgehen vor und bietet konkrete Anhaltspunkte. § 8a SGB VIII weist ein Vorgehen in abgestufter Weise an. Hierbei ist sehr klar der Auftrag an freie und öffentliche Jugendhilfeträger definiert, wodurch das Handeln im Rahmen des Gesetzes transparent und messbar wird. Dadurch ist eine Überprüfung möglich, ob die angeführten Schritte verantwortungsbewusst durchgeführt wurden.⁹

⁶ Vgl.: Alle 2012, S. 15

⁷ Vgl.: Alle 2012, S. 17

⁸ Vgl.: Marburger 2016, S. 14

⁹ Vgl.: Alle 2012, S. 15

2.3.1 Bundeskinderschutzgesetz

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG), welches am 01. 01. 2012 in Kraft trat, wird der aktive Schutz von Kindern und Jugendlichen gestärkt. Bevor diese Gesetz jedoch in Kraft trat, fanden zahlreiche Auseinandersetzungen und Diskussionen zwischen Politik und Verbänden statt. Die Einführung eines verpflichtenden Hausbesuches durch die Jugendämter bei einem Verdacht auf KWG sowie die Einbeziehung von Leistungen der Gesundheitshilfe wurde lange Zeit debattiert. Bereits in den letzten Jahren haben sich auf regionaler Ebene Netzwerke und interdisziplinäre Kooperationen entwickelt, welche nun auch gesetzlich verankert werden sollten. Ziel ist die frühzeitige Risikoerkennung sowie das Erkennen von möglichen Belastungen in Familien mit (jungen) Kindern. Außerdem die Verstärkung der Schnittstellen Gesundheitshilfe mit der Kinder- und Jugendhilfe, sowie die Vernetzung von Angeboten im Rahmen der Primär- und Sekundärprävention zum Kinderschutz.¹⁰

2.3.2 Sächsisches Kinderschutzgesetz

Ein wichtiger Beitrag für ein gesundes Aufwachsen von Kinder und Jugendlichen und zur Sicherung des Kindeswohls, sind Früherkennungsuntersuchungen. Im Rahmen der Untersuchungen können Ärzte einen erhöhten Unterstützungsbedarf bei Eltern oder entsprechende Signale des Kindes wahrnehmen, um anschließend durch die Vermittlung von Hilfe frühzeitig eine mögliche KWG vorzubeugen. Oder sie werden mit Anzeichen von Misshandlung, Kindesvernachlässigung oder konkreten Überlastungssituationen von Familien konfrontiert und können zur Einleitung von Schutzmaßnahmen Informationen weitergeben. Angebote der Früherkennungsuntersuchungen werden in überwiegender Mehrzahl der sächsischen Familien zuverlässig wahrgenommen. Die Gründe dafür, dass Familien diese Hilfeangebote ablehnen oder für eine verspätete Teilnahme sind sehr unterschiedlich. Hierbei ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass eine Nichtteilnahme oder wiederholtes Fernbleiben dieser Früherkennungsuntersuchungen Einzelfallbedingt auch Indizien für die Überforderung der Eltern oder für eine KWG sein kann. Aus diesen Gründen ist in solchen Fällen eine besondere Aufmerksamkeit geboten. Das SächsKiSchG, welches am 19. Mai 2010 beschlossen wurde, überträgt der Kassenärztlichen Vereinigung die Aufgabe, die Kinder über ihre Eltern zu den Früherkennungsuntersuchungen einzuladen und ihre Teilnahme durch Datenabgleiche mit den Meldungen der untersuchenden Ärzte zu überprüfen. Diese Einladungen zur regelmäßigen Teilnahme führen dazu, dass ein Beitrag zu einer gesundheitsbewussteren Erziehung geleistet werden kann. Das Gesundheitsamt bietet den betreffenden Familien gesundheitliche Aufklärung und im Be-

¹⁰ Vgl.: Alle 2012, S. 19

darfsfall sogar eine aufsuchende Beratung an, sollten diese trotz mehrerer Erinnerungen fernbleiben. Diese Hilfsangebote können sich auch auf Leistungen anderer Behörden und Hilfsangebote Dritter, wie bspw. Familienhebammen, erstrecken. Dadurch können die Lebensbedingungen der Familien wahrgenommen und frühzeitig Hilfen angeboten werden, um eine eventuelle KWG vermeiden zu können. Sind Anzeichen für eine KWG bekannt, soll durch das Gesundheitsamt unverzüglich eine Mitteilung an das zuständige Jugendamt erfolgen. Das Gesetz erfordert den Aufbau eines Meldewesens, wodurch den Kassenärztlichen Vereinigungen, als zuständige Behörde, das Recht eingeräumt wird, die Teilnahme an diesen Untersuchungen möglichst unbürokratisch zu überprüfen. Grundsätzlich gilt, dass Ärzte auf Grund ihrer Garantenstellung zur Hilfeleistung gegenüber Kindern verpflichtet sind, wenn diese erkennbar von Vernachlässigung oder Misshandlung bedroht sind. Eine Einbeziehung von Jugendamt, Polizei, sowie gegebenenfalls der Gerichtsmedizin kann in solchen Fällen angezeigt sein. Maßgeblich sind hierbei der Ermessensspielraum sowie die Betrachtung des Einzelfalles. Für grundsätzlich schweigeverpflichtete Berufsgruppen wird eine Datenübermittlungsbefugnis aus Gründen der Rechtssicherheit durch das SächsKiSchG ebenfalls mit geregelt.¹¹

2.4 Schutzauftrag des Jugendamtes § 8a SGB VIII

Eine besondere Rolle und von großer Bedeutung ist der Schutzauftrag des Jugendamtes, geregelt in den § 8a SGB VIII, welcher Anwendung findet wenn eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Das Jugendamt ist verpflichtet tätig zu werden, wenn ihm gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden. In den vergangenen Jahren haben Einzelfälle von schwerwiegender KWG aufgezeigt, dass es bei der Umsetzung der im Jahr 2005 eingeführten Regelung zum § 8a SGB VIII noch Unsicherheiten gab. Mit den Änderungen durch das BKiSchG hat der Gesetzgeber versucht, die gesetzlichen Regelungen klarer zu fassen und für die Absätze eins bis drei einen Prüfungskatalog entwickelt. Das Jugendamt ist dazu verpflichtet das Gefährdenrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine KWG bekannt werden. Dabei ist es wichtig, sowohl die Personenberechtigten als auch das Kind oder den Jugendlichen selbst mit in das Fallgeschehen einzubeziehen, solange dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Das Jugendamt hat gem. § 8a Abs.1 SGB VIII die Aufgabe den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten Hilfen anzubieten, sofern es zur Abwendung der Gefährdung, die Gewährung von Hilfen für notwendig und geeignet hält. Das Jugendamt kann das Familiengericht anrufen sofern es dies für erfor-

¹¹ Vgl.: PDF Sachsen Kinderschutz ganz praktisch S. 8 f. ³

derlich hält, auch wenn die Erziehungs- oder Sorgeberechtigten bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nicht in der Lage oder bereit sind mitzuwirken. (§ 8a Abs. 2 SGB VIII). Wenn eine dringende Gefahr besteht und die Entscheidung des Gerichts kann nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt zur Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen nach § 42 SGB VIII verpflichtet. In § 8a Abs. 3 SGB VIII werden als Hilfen bei einer KWG die Einrichtungen der Gesundheitshilfe, andere Sozialleistungsträger und die Polizei erwähnt. Sollte der Fall eintreten, dass die Einschaltung dieser Gruppen erforderlich ist, so ist zunächst auf die freiwillige Inanspruchnahme durch die Eltern hinzuwirken. Das Jugendamt hat diese anderen Helfer direkt einzuschalten, um weitere schwerere Gefährdungshandlungen zu vermeiden, sollte es sich um eine dringliche Sachlage handeln. Bei fehlender Mitwirkung der Eltern gelten dieselben Regelungen. Die Einbeziehung der freien Träger von Einrichtungen und Diensten nach § 8a Abs. 4 SGB VIII ist erforderlich, um einen lückenlosen Schutz vor einer KWG zu erreichen. Dies wird über Vereinbarungen erreicht, sodass die Einhaltung des Schutzauftrages auch durch deren Fachkräfte gewährleistet werden kann. Wenn die angebotenen Hilfen nicht ausreichen, so ist es ebenso erforderlich, erfahrene Fachkräfte zur Einschätzung einer KWG heranzuziehen, das Jugendamt zu informieren und den Betroffenen angemessene Hilfen anzubieten. Das Ziel ist es, dass die freien Träger eine Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte des Jugendamtes erhalten, die auf ihren Aufgabenbereich abgestimmt, spezifisch und qualifiziert ist. Um dies erreichen zu können hat das Jugendamt gemeinsam mit den freien Trägern entsprechende Vereinbarungen zu treffen und auch abzuschließen. § 8a Abs. 5 SGB VIII regelt, den zuständigen Träger zu informieren, wenn dem örtlichen Träger Anhaltspunkte für eine KWG bekannt werden. Ein Wohnortwechsel und/ oder ein Zuständigkeitswechsel darf nicht dazu führen, dass vorhandene Kenntnisse verloren gehen, um nicht das rechtzeitige Tätigwerden zum Schutz des Kindes zu verhindern.¹²

2.5 Informationspflicht des Jugendamtes

Mit dem BKiSchG sind zum Schutzauftrag bei KWG verschiedene neue Regelungen getroffen worden. Neu ist § 4 KKG. Dieser formuliert den Schutzauftrag für Berufsgeheimnisträger außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe und räumt, den im Gesetz aufgezählten Berufsgruppen, einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft/ Kinderschutzfachkraft ein. Dem öffentlichen Träger fällt die Gewährleistung dieser Beratung zu. Mit § 4 KKG und In Anlehnung an § 8a SGB VIII wird nun auch ein Schutzauftrag für Geheimnisträger gesetzlich festgeschrieben. Viele der Berufsgruppen, die nach § 203 StGB der Schweigepflicht unterliegen, sind diese genannten Geheimnisträger. In der Ver-

¹² Vgl.: Marburger 2016, S. 13 f.

gangenheit wurde die Güterabwägung als schwierig erachtet. Nämlich ob bei KWG ein rechtfertigender Notstand nach § 34 StGB vorlag und somit die Schweigepflicht aufgehoben werden konnte. Auch wenn nunmehr die Schwelle abgesenkt auf § 1666 BGB ist, stellt sich weiterhin die Frage, ob dieser Unterschied in der Praxis spürbar ist, denn eine Abwägung muss nach wie vor vorgenommen werden. Die Aufzählung der Berufsgruppen in § 4 KKG ist abschließend. Es scheinen jedoch Berufsgruppen zu fehlen z. B. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter ohne staatliche Anerkennung oder Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen. Dies liegt daran, dass sie nicht der strafrechtlichen Schweigepflicht nach § 203 StGB unterliegen sondern nur dem Datenschutz und arbeitsrechtlichen Geheimhaltungspflichten. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass bestimmte Beraterinnen und Berater (nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 6) in der Jugendhilfe tätig sind, so dass für sie der sowieso stärker reglementierte und weitergehende Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII gilt. Problematisch erscheint zunächst, dass die Regelung für Geheimnisträger nach § 4 KKG, das Jugendamt zu informieren, nicht als Pflicht („muss“) sondern nur als Befugnis („darf“) formuliert ist. In den meisten Fällen ist vermutlich eine Garantenpflicht anzunehmen, sodass bei ausbleibender Meldung an das Jugendamt eine Strafverfolgung stattfinden könnte. Daraus lässt sich dann schlussendlich eine Pflicht zum Handeln ableiten. Eine Weitergabepflicht hätte hier zwar mehr Klarheit geschaffen, jedoch ist mit § 4 Abs. 3 KKG dennoch eine wichtige rechtliche Absicherung erfolgt. Mit dem § 4 KKG ist nun eine bundeseinheitliche Regelung gegeben, denn zuvor sorgten verschiedene Landesgesetze für unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Bundesländern. Nach § 4 KKG beginnt das Verfahren, wenn Berufsheimnisträgern in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine KWG bekannt werden. Unter diesen gewichtigen Anhaltspunkten für eine KWG sind ernstzunehmende Vermutungen für eine Gefährdung oder konkrete Hinweise, die nicht nur entfernt auf eine potenzielle Gefährdung hindeuten, sondern von gewissem Gewicht sind, gemeint.¹³

2.6 Die besondere Rolle/ Stellung des Kinderschutzbeauftragten

Der Kinderschutzbeauftragte erfüllt gemäß §8a Abs. 4 SGB VIII die Funktion der „insoweit erfahrenen Fachkraft“. Ein Kinderschutzbeauftragter besitzt die Aufgabe, bei der Prüfung von Hinweisen und der Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu beraten und Hinweise zu geben, ob die derzeitige oder angestrebte Hilfe zur Sicherung des Kindeswohls ausreichend beitragen kann. Der Kinderschutzbeauftragte leistet keine konkrete Fallarbeit, sondern dient lediglich zur unterstützenden Beratung. Dadurch können mögliche Überforderungen und Unsicherheiten und dadurch ggf. entstehende Fehleinschätzungen der fallzu-

¹³ Vgl.: kinderschutzbund-nrw.de, S. 16 f. ⁴

ständigen Fachkraft ausgeschlossen werden. Dies beinhaltet eine Reflexion der Wahrnehmung sowie das Vorgehen mit dem gefährdeten Kind und/ oder Betreuungspersonen. Auf der Grundlage der gemeinsam vorgenommenen Risikoeinschätzung berät der Kinderschutzbeauftragte die, mit dem Fall betraute Fachkraft des Trägers von Einrichtungen und Diensten, auch über die Möglichkeiten zur Motivierung der Eltern sowie ggf. über die Notwendigkeit der Hinzuziehung des Jugendamtes. Die Kriterien für die Qualifikation der Kinderschutzfachkraft, sind nunmehr nach § 8a Abs. 4 S. 2 SGB VIII in örtlichen Vereinbarungen festzulegen. Ob eine Person als Kinderschutzbeauftragter geeignet ist, ist davon abhängig, ob die jeweilige Person über die im Kinderschutz erforderliche Beratungserfahrung und die für das Beratungsfeld notwendigen Kompetenzen verfügt. Um eine qualifizierte Fachberatung gewährleisten zu können, setzt eine solche Tätigkeit Erfahrungen in der Arbeit in Kinderschutzfällen und damit auch eine mehrjährige Berufserfahrung voraus.¹⁴

2.7 Kinderschutz und Elternrecht in Konkurrenz

Gemäß Art. 6 Abs. 2 GG sind für den Kinderschutz die Eltern und der Staat verantwortlich. Eltern und Staat stehen nicht miteinander in Konkurrenz um die jeweils bessere Erziehung, vielmehr genießen die Eltern zunächst einen weiten Spielraum hinsichtlich der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages. Dieser Auftrag ist dem staatlichen Wächteramt gegenüber zu- bzw. nachgeordnet. Es besteht insofern für Sorgeberechtigte aufgrund des grundsätzlichen Schutzes der Familie, ein nicht kontrollierter Handlungsspielraum bis zur Grenze des Sorgerechtsmissbrauchs und der Verletzung der Sorgspflicht. Nimmt der Staat einen Eingriff in das Elternrecht vor, also gegen den Willen der Eltern, z. B. in Form von kinderschützenden Maßnahmen, so müssen diese den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen. Das bedeutet, ein dem Kindeswohl gesetzten Grenzen überschreitendes Verhalten der Eltern ist nicht durch das Elternrecht geschützt. Demnach ist der Staat vorrangig dazu verpflichtet, die Eltern hinsichtlich ihrer Eigenverantwortung zu unterstützen, um bei ihnen ein verantwortungsgerechtes Verhalten erreichen bzw., wiederherstellen zu können. Den Eltern kann jedoch das Erziehungs- und Führsorgerecht vorübergehend oder dauernd vom Staat entzogen werden, wenn diese die Angebote freiwilliger Hilfemaßnahmen nicht annehmen oder es nicht als ausreichend erscheint, die Gefährdung des Kindeswohles abwenden zu können. In solchen Fällen muss der Staat zugleich positive Lebensbedingungen für ein gesundes Aufwachsen des Kindes schaffen.¹⁵

¹⁴ Vgl.: akademi.de S.2 fff. ⁵

¹⁵ Vgl.: Sandvoss, Kramer: Kinderschutz in der Kommune Handout Rechtliche Grundlagen, S. 2 ²

Den Kinderschutz sicherzustellen, liegt im Aufgabenbereich des Jugendamtes und des Familiengerichtes. Während für die Hilfestellung und die Einschätzung einer Gefährdungssituation, gegenüber Personensorgeberechtigten und ihren Kindern die Jugendhilfe tätig wird, obliegen im Konfliktfall dem Gericht Entscheidungen, die die elterliche Sorge berühren. Solange die Eltern bei der Gefahrenabwehr für das Kind Kooperationsbereitschaft aufzeigen, ist die Jugendhilfe nicht auf Unterstützung des Familiengerichts angewiesen. Bedarf es aber einer verbindlichen Einflussnahme auf die elterliche Erziehungsverantwortung zur Abwehr einer KWG, so ist das Jugendamt auf die Mitwirkung und Unterstützung des Familiengerichts bei der Realisierung des Schutzkonzeptes angewiesen. Die Arbeit des Jugendamtes wird dabei nicht von dem Familiengericht kontrolliert. Es trifft vielmehr eine eigenständige Entscheidung auch wenn diese nicht immer mit dem Jugendamt übereinstimmt und beurteilt, ob es zur Gefahrenabwehr an sorgerechtlichen Maßnahmen oder Auflagen bedarf. Diese bilden wiederum die Voraussetzung für eine geeignete und notwendige Hilfestellung des Jugendamtes für das Kind und die Familie.¹⁶

3 Kindeswohlgefährdung

„Kinder müssen geschützt werden!“¹⁷ Dies ist ein Satz der heutzutage in aller Munde ist. Doch was genau bedeutet es eigentlich Kinder und Jugendliche zu schützen? Im Nachfolgenden werden die Begriffe des Kindeswohls sowie der KWG geklärt, Erscheinungsformen aufgezeigt sowie ein Einblick in diesen umfangreichen Themenkomplex gegeben.

3.1 Kindeswohl

Die Literatur gibt diverse Annäherungen und Versuche für eine Definition des Kindeswohles sowie der KWG vor. Eine allgemeinverbindliche Einigung für eine Definition gibt es jedoch nicht. Die Begriffe Kindeswohl und KWG sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Im Rahmen des Familienrechts nach dem BGB, insbesondere in den Bereichen der elterlichen Sorge und Sorgerechtsmaßnahmen, wird dem Kindeswohl eine zentrale Rolle zugeschrieben.¹⁸ Von einer KWG ist i. S. d. Leipziger Leitfadens dann zu sprechen, wenn Kinder und Jugendliche aufgrund problematischer Aspekte oder Ereignisse, die von hoher Intensität sind, in ihrer Entwicklung nachhaltig gefährdet werden. Ebenso wird von einer KWG gesprochen, wenn im Rahmen der Ereignisse ein Strukturmuster zu erkennen ist, demzufolge die schädigenden Bedingungen wiederkehren und dadurch eine Beeinträchtigung

¹⁶ Vgl.: Sandvoss, Kramer: Kinderschutz in der Kommune Handout Rechtliche Grundlagen, S. 3²

¹⁷ Vgl.: Alle 2012, S. 8

¹⁸ Vgl.: leipzig.de ;Kap. 1 S. 1 zu 1.1 Kindeswohl⁶

gung des Kindes oder Jugendlichen in seiner Entwicklung absehbar oder bereits eingetreten sind ist.¹⁹

3.2 Kindeswohlgefährdung in der Rechtsprechung

Der Begriff der KWG muss anhand verschiedener Kriterien einzelfallbedingt gemessen und gewertet werden da er nicht abschließend definiert ist. Ursprünglich entstammt der Begriff der Gefährdung des Kindeswohls aus dem Kindschaftsrecht des BGB. Bei der Definition der KWG sollte von der Frage ausgegangen werden, welche Faktoren für eine dementsprechende körperliche, psychische und emotionale und soziale Entwicklung eines Kindes/Jugendlichen notwendig sind.²⁰ § 1666 Abs. 1 BGB differenziert das Wohl des Kindes in geistiges, körperliches und seelisches Wohl, sodass alle Bereiche der Sozialisation und menschlichen Entwicklung als gleichwertig anzusehen sind.²¹

Konkretisiert wurde der Begriff der KWG durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. Nach dem BGH versteht man unter dem Begriff der KWG „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“²² Für die Feststellung einer KWG ergeben sich aus dieser Definition drei Kriterien, welche gleichzeitig zu Grunde liegen, um eine KWG festzustellen. Wenn das Kind im familiären Milieu einer gegenwärtigen Gefahr und einer Erheblichkeit der Schädigung ausgesetzt ist, und diese regelmäßig zu beobachten ist (Sicherheit der Vorhersage § 1666 BGB) liegt eine KWG vor.²³ Bei der Betrachtung des Vorliegens einer gegenwärtigen Gefahr wird sich an der Situation des Kindes oder des Jugendlichen orientiert. Sind die Eltern in der Lage, die Bedürfnisse des Kindes vollumfänglich zu befriedigen, gibt es Anzeichen häuslicher Gewalt jeglicher Art. Dies sind Kennzeichen zur Annahme einer gegenwärtigen Gefahr. Dafür ist jedoch ein gewichtiger Verdacht notwendig welcher auch begründbar ist. Reine Spekulationen oder Vermutungen sind nicht ausreichend, da diese geprüft werden müssen.²⁴

Ein weiteres Kriterium beinhaltet die Erheblichkeit einer drohenden bzw. einer bereits vorliegend eingetretenen Schädigung. Hierbei ist zu beachten, dass nicht jede Interessenverletzung, nicht jede Beeinträchtigung der Entwicklung oder Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten eines Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdung i. S. d § 1666 Abs. 1 BGB darstellt. „Vielmehr müssen Kinder oder Jugendliche aufgrund ihrer Eingebunden-

¹⁹ Vgl.: leipzig.de; Kap. 1 S. 1 zu 1.2 Kindeswohlgefährdung ⁶

²⁰ Vgl.: leipzig.de, Kap. 1 S. 1 zu 1.2 Kindeswohlgefährdung ⁶

²¹ Vgl.: Alle 2012, S. 13 f

²² Urteil: BGH v. 23.11.2016, Az.: XII ZB 149/16

²³ Vgl.: dresden.de, S. 2-5 ⁷

²⁴ Vgl.: dresden.de, S. 2-5 ⁷

heit in das familiäre Gesamtsystem, wirkliche und vermeintliche Nachteile durch Entscheidungen, Verhaltensweisen oder Lebenslagen ihrer Eltern oder Umwelt in Kauf nehmen, sofern sie dabei in ihrer Entwicklung nicht erheblich bedroht werden.“²⁵ Ist ein Kind oder Jugendlicher an Leib und Leben bedroht, so ist eine Erheblichkeit sicher gegeben. Kinder, die regulär von Scheidung der Eltern betroffen sind, werden nicht als Erheblichkeit der Schädigung eingestuft, da es sich hierbei lediglich um die Beeinträchtigung einer vorübergehenden Lebensphase handelt auch wenn die Trennung u. U. lebenslang als schmerzhaft oder belastend empfunden wird. In der Regel ist die Erheblichkeit der Schädigung nicht unmittelbar feststellbar. Aus diesem Grund, besteht allenfalls die Möglichkeit weitere Kriterien zur Einschätzung mit in die Bewertung einfließen zu lassen. Kriterien die darunter zählen sind bspw. die Dauer der Beeinträchtigung, die Strahlkraft und Stärke ihrer Ausprägungen in den verschiedenen Lebens – und Entwicklungsbereichen aber auch gesellschaftliche Bewertungen oder den Stellenwert beeinträchtigter Rechte des Kindes oder Jugendlichen.²⁶

Das letzte und dritte Kriterium welches zu beachten ist, ist die Sicherheit der Vorhersage. Ist eine Schädigung des Kindes bereits eingetreten oder muss von einer weiter bestehenden Gefährdungssituation ausgegangen werden, erübrigt sich dieses Kriterium. Eine bereits eingetretene Gefährdungsfolge wird prinzipiell bei dem Begriff der Gefährdung in seiner Natur nicht vorausgesetzt. Viele Beeinträchtigungen im kindlichen Entwicklungsverlauf können unter Umständen erst zeitlich verzögert sichtbar werden aufgrund der verdeckten Wirkungsweise und der Verdrängungsmechanismen von Gefährdungen. Daher ist es notwendig, Prognosen bei der Bewertung mit zu berücksichtigen.²⁷

Mit dem Vorliegen einer KWG ist lediglich ein Kriterium erfüllt und ermächtigt noch nicht zu einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII. Die Bestimmungen des § 1666 Abs. 1 BGB sind des Weiteren auch, dass die Eltern nicht in der Lage oder nicht gewillt sind diese Gefahren abzuwenden. § 1666 Abs. 1 BGB trägt bei der Subsidiarität von Eingriffen in das Elternrecht dadurch seine Rechnung, indem gefordert wird, dass die Eltern nicht bereit und/ oder nicht in der Lage sind, der Gefährdung mit Unterstützung von Leistungen des Jugendamtes zu begegnen. Sind dieses jedoch erfolgsversprechend und reichen diese zur Abwendung einer KWG aus, so sind freiwillig in Anspruch genommene öffentliche Hilfen familiengerichtlichen Maßnahmen nach § 1666a BGB immer vorrangig. Das Hilfeprogramm des SGB VIII ist auch gleichzeitig ein Angebot zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sowohl im Vorfeld einer KWG als auch bei einer drohenden oder bereits verwirklichten Gefahr. Die Erziehungsberechtigten entscheiden immer freiwillig, ob

²⁵ Zitat: dresden.de, S. 2-6 ⁷

²⁶ Vgl.: dresden.de, S. 2-6. ⁷

²⁷ Vgl.: dresden.de, S. 2-6. ⁷

sie mögliche Hilfeangebote annehmen wollen. Die Jugendhilfe muss den Eltern jedoch auch eine entsprechend und geeignete notwendige Hilfe zur Erziehung anbieten, wenn die Grenzen, die das Kindeswohl dem Elternrecht setzt, zwar noch eingehalten sind, aber festzustellen ist, dass bei dem Kind eine Fehlentwicklung bzw. ein Rückstand oder Stillstand der Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen zu einer gemeinschaftsfähigen und eigenverantwortlichen Person eingetreten ist. Denn gem. § 27 Abs.1 SGB VIII besteht ein Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 bis 35 SGB VIII wenn die Erziehung zum Wohle des Kindes oder des Jugendlichen nicht gewährleistet werden kann. Kann die elterliche Erziehung das Kindeswohl nicht gewährleisten, so normiert das SGB VIII dies als eine Schwelle unterhalb der KWG nach § 8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII und § 1666 Abs.1 BGB. Ebenso auf dieser Schwelle wird das Einverständnis der Eltern vorausgesetzt. Werden die Grenzen des Elternrechtes jedoch überschritten, also dass eine KWG vorliegt aber die Eltern zur Kooperation bzw. zur Inanspruchnahme von Leistungen bereit und in der Lage sind und das Jugendamt diese Hilfen als geeignet und notwendig erachtet, so sind auch in diesen Fällen erzieherische Hilfen zu gewährleisten. Sind die Eltern zur Abwendung von Gefahren jedoch nicht bereit Unterstützungen von Leistungen des Jugendamtes anzunehmen, so ist es in solch vorliegenden Fällen, die Aufgabe des Familiengerichts Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu treffen. Die Vorrangigkeit zur Abwendung der Gefahr liegt jedoch zunächst immer in der Verantwortung der Eltern. Konkretes zu den Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII erfolgt im späteren Verlauf.²⁸

3.3 Formen einer Kindeswohlgefährdung und deren Folgen

Eine KWG kann durch ein bestimmtes Verhalten, oder durch ein Unterlassen von den entsprechenden elterlichen Pflichten aber auch durch das Verhalten Dritter verursacht werden. Sie kann durch unverschuldetes Versagen oder durch einen Sorgerechtsmissbrauch durch bewusstes, gezieltes Handeln geschehen. Mit dem Sorgerechtsmissbrauch ist die Ausnutzung der elterlichen Sorge zum Schaden des Kindes oder Jugendlichen gemeint. Unverschuldetes Versagen liegt vor, wenn das Kindeswohl beeinträchtigt wird ohne dass sich der Personenberechtigte über die Schädlichkeit seines Handelns oder Unterlassens selbst bewusst ist. Eine KWG kann in verschiedenen Erscheinungsformen auftreten. Diese sind die Vernachlässigung, seelische - und körperliche Misshandlung sowie sexuelle Misshandlung.²⁹

²⁸ Vgl.: dresden.de, S. 2-7 f. ⁷

²⁹ Vgl.: kinderschutz-in-nrw.de ⁸

Vernachlässigung

Die Vernachlässigung ist eine Form der KWG, welche zum einen in § 1666 BGB als eigenständige Fallkategorie erwähnt wird, aber auch die soziale Arbeit über Jahre beschäftigt. Sie stellt der häufigsten aber auch die gefährlichste Form der Kindesmisshandlung dar, insbesondere für kleine Kinder. Der Begriff der Vernachlässigung beinhaltet das gesamte Spektrum jeglicher Art von Unterlassungen. Vernachlässigung wird definiert als „andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (...), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre.“³⁰ Dies umfasst körperliche, emotionale kognitive Bedürfnisse des Kindes, aber auch eine unzureichende Beaufsichtigung. Von Vernachlässigung kann gesprochen werden, wenn über eine längere Zeit hinweg die Elementarbedürfnisse eines Kindes (bis zu 6 Jahre) durch deren Eltern nicht befriedigt werden können. Beispielsweise Bedürfnisse nach Zuwendung und Schutz. Eltern gehen zu wenig bis gar nicht auf kognitive, emotionale, als auch materielle Bedürfnisse des Kindes ein. Dem Kind wird oftmals überhaupt keine Aufmerksamkeit geschenkt. Von dieser Form betroffene Kinder erfahren keine liebevolle elterliche Nähe. Ihnen wird oftmals keine Aufmerksamkeit geschenkt. Hinzu kommt, dass sie keine dementsprechende Pflege, sowie angemessene Kleidung erhalten. Somit ist die Vernachlässigung mit einem chronischen Zustand der Mangelversorgung gleichzustellen. Wird das Elementarbedürfnis der Nahrungsaufnahme vernachlässigt, kann dies zu gesundheitlichen Schäden bei dem Kind führen. Die Wahrscheinlichkeit für das Bleiben von Störungen ist mit niedrigerem Kindesalter umso höher, da die Auswirkungen bei jüngeren Kindern schwerwiegender sind. Hierbei ist zu bedenken, dass Kinder die sich im frühkindlichen Alter befinden meist wenig unter sozialer Kontrolle stehen oder noch nicht eingebunden in Institutionen wie beispielsweise Kinderkrippen oder Ähnliches sind.³¹ Bei der Unterbreitung von Hilfeangeboten sowie die Ausarbeitung von Handlungsstrategien, um eine Vernachlässigung abzuwenden, ist eine Unterscheidung in aktive bzw. passive Vernachlässigung von großer Bedeutung. Die Passive Vernachlässigung ist oft das Ergebnis von Unkenntnis und Überforderung. Sie entsteht aus dem Nichterkennen von Bedarfssituationen, mangelnder Einsicht, oder aus unzureichenden Handlungsmöglichkeiten der Sorgeberechtigten. Das Alleinlassen des Kindes über einen längeren und unangemessen Zeitraum hinweg, unzureichende Pflege, Mangelernährung oder das Vergessen von notwendigen Vorsorgeleistungen sind Beispiele für eine passive Vernachlässigung. Eine Aktive Vernachlässigung liegt vor, wenn die Vernachlässigung von den Eltern selbst erkannt wird, jedoch diese nicht bereit sind Hilfeangebote anzunehmen, Abhilfe zu schaffen oder sie sogar die Vernachlässigung bewusst herbei-

³⁰ Zitat: dresden.de, S. 3-1⁷

³¹ Vgl.: Alle 2012, S. 23

führen. Dabei handelt es sich bei der aktiven Vernachlässigung um eine wissentliche Verweigerung von Handlungen zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse eines Kindes. Dazu zählt die Verweigerung von Liebe, Körperhygiene, Versorgung, Schutz, Nahrung usw.³²

Wenn kindliche Lebensbedürfnisse über einen längeren Zeitraum unbefriedigt bleiben, und die Kinder in der Behebung von Defiziten nicht ausreichend gefördert und unterstützt werden, spricht man von Vernachlässigung. Ist diese Vernachlässigung von großer Intensität bzw. tritt sie häufig oder dauerhaft auf, kann es zu schwerwiegenden Folgen und somit zu Defiziten im physischen, psychosozialen und/oder kognitiven Bereich des Kindes kommen. Vernachlässigte Kinder, die aufgrund ihrer nicht ausreichenden Körperpflege oder aufgrund ihres äußerlich unsauberen Erscheinungsbildes häufig ausgegrenzt werden, sind in ihrer Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt. Sie haben Schwierigkeiten sich in ihrer motorischen, geistigen, emotionalen und sozialen Entwicklung normal zu entfalten. Die Vernachlässigung ist häufig ein Prozess, den es zu erkennen und zu beschreiben gilt und welcher einen längeren Kontakt mit den Sorgeberechtigten erfordert.³³

Körperliche Misshandlung

Unter einer körperlichen Misshandlung zählen insbesondere alle Arten der häuslichen Gewalt. Insbesondere gewalttätiges Verhalten, nicht unfallbedingte körperliche Verletzungen, die Nichtübereinstimmung zwischen der Verletzung und der Beschreibung der Verletzungsursache bzw. des Tatherganges aber auch die Kenntnis davon, dass die Verletzung absichtlich herbeigeführt oder nicht verhindert wurde.³⁴ Jede körperliche Gewaltanwendung ist eine Form der körperlichen Misshandlung. Darunter zählen beispielsweise Schläge mit Gegenständen, Prügel, Kneifen, Treten, Verbrühen, Verbrennen, Würgen, Ersticken, Vergiften als auch Schütteln. Die Folgen körperlicher Misshandlungen sind dabei am offensichtlichsten durch beispielsweise Platzwunden, Kratzer, Hämatome. Betroffene Kinder oder Jugendliche erleiden bleibende Schäden auf seelischer und körperlicher Ebene, die sogar bis hin zum Tod führen können. Die Selbstwahrnehmung wird dabei stark verändert und verzerrt. Betroffene können das Erlebte meist nicht sofort verarbeiten und auch nicht vergessen. Ihre Denkweise auch gegenüber anderen Menschen und der Umwelt verändert sich und ist meist unkontrollierbar. Innere Bilder des Erlebten spielen sich immer wieder vor dem geistigen Auge ab. Weitere Folgen körperlicher Misshandlung könnten sein Konzentrationsmangel, Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit im

³² Vgl.: leipzig.de; Kap. 1 S. 1 zu 1.3 Formen von Gefährdungen ⁶

³³ Vgl.: Alle 2012, S. 22 f.

³⁴ Vgl.: leipzig.de; Kap. 1 S. 3 zu 1.3 Formen von Gefährdungen ⁶

sprachlichen und kognitiven Bereichen, Verhaltensauffälligkeiten, fehlende Sozialkompetenz sowie Störung des Sozialverhaltens, Bindungs- bzw. Beziehungsschwierigkeiten usw. Langzeitfolgen wie posttraumatische Störungen, Entwicklungsverzögerungen Gewichtsverlust Wachstumsstörungen könnten ebenso eine Folge der Misshandlung sein.³⁵

Seelische Misshandlung

Unter der seelischen Misshandlung versteht man eine abweisende, feindliche, ablehnende oder ignorierende Verhaltensweise der Eltern gegenüber dem Kind oder dem Jugendlichen. Eine seelische Misshandlung ist ebenso wie andere Formen der Misshandlung Ausdruck einer schwerwiegenden Bindungsstörung zwischen Kind und Eltern. Die Kinder werden dabei durch ihre Eltern unangemessen behandelt, z. B. entwürdigt, erniedrigt oder zurück gewiesen. Von dieser Misshandlungsform betroffene Kinder erleben einen permanenten Eingriff in ihre persönliche Integrität wodurch sie seelische Misshandlungen aber auch schwere seelisch- geistige Schäden erleiden können. Eine seelische Misshandlung liegt aber auch vor, wenn Kinder nicht mit ihren Lebensäußerungen oder Bedürfnissen wertgeschätzt werden. Aber auch, wenn Kinder daran gehindert werden, sich geistig- seelisch gesund und dem Leben positiv zugewandt zu entwickeln aufgrund verachtender Haltung durch die Eltern. Die häusliche Gewalt innerhalb einer Familie zwischen den Partnern, seien es die Eltern oder Erwachsene, die in einer engen Beziehung zueinander stehen, ist auch eine Form der psychischen Misshandlung für das Kind. Beispiele für diese Art von Misshandlung sind Erniedrigungen, Drohungen, Einsperren, Kontaktverbote, Isolierung, sexuelle Gewalt, Nötigungen zu sexuellen Handlungen, Vergewaltigung aber auch sexualisierte Sprache. Kinder, die davon tief betroffen sind, sind auf Hilfe und Schutz von außen angewiesen, da sie häufig Schuldgefühle und Angst vor und in häuslichen Gewaltsituationen entwickeln.³⁶

Folgen einer psychischen Misshandlung können sein, dass diese Kinder in eine schwere Depression fallen oder nachhaltig in ihrem Persönlichkeits- und Selbstwahrnehmung beeinträchtigt werden. Häufig treten auch Verhaltensauffälligkeiten auf. Das heißt sie laufen aus dem Elternhaus weg, weisen aggressives Verhalten auf oder entwickeln ein Suchtverhalten. Die Selbstkontrolle sowie das Selbstvertrauen könnten sich langfristig gesehen vermindern und Probleme in den sozialen Beziehungen immer weiter ansteigen.³⁷

Sexueller Missbrauch

Sexuelle Misshandlungen sind Handlungen die gegen den Willen von Kindern oder Jugendlichen vorgenommen werden oder wenn die Betroffenen aufgrund körperlicher, kog-

³⁵ Vgl.: Alle 2012, S. 24 f.

³⁶ Vgl.: Alle 2012, S. 24 f.

³⁷ Vgl.: leipzig.de; Kap. 1 S. 3 zu 1.3 Formen von Gefährdungen ⁶

nitiver, psychischer, oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Die Verantwortung für die sexuell begangene Tat liegt immer bei dem Erwachsenen auch wenn ich das Kind oder der Jugendliche scheinbar aktiv beteiligt. Sexualisierte Gewalt bzw. als sexueller Missbrauch oder mit Kindern im Alter von unter 14 Jahren, ist sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch. Die Intensität des sexuellen Kontaktes“ oder die vermeintliche Absicht einer solchen Handlung spielt dabei keine Rolle.³⁸ „Sexueller Missbrauch beginnt dort, wo der Täter zur Anregung oder Befriedigung seiner Sexualität Kinder benutzt, überredet, nötigt, wo Geheimhaltung eingefordert wird usw. Das hat nichts mit einer jeweils altersgerechten, natürlichen Sexualität von Kindern/Jugendlichen zu tun.“³⁹ Es gibt verschiedene Formen vom sexuellen Missbrauch. Sich vor anderen ausziehen zu müssen, das gemeinsame Anschauen von Pornografien oder sexualisierte Sprache sind Beispiele für sexuelle Misshandlung ohne Körperkontakt. Beispiele für sexuelle Misshandlungen mit Körperkontakt sind gegenseitige Berührungen oder unfreiwillige Umarmungen. Der Zwang zu Handlungen von anderen, wie sich selbst zu befriedigen oder die Genitalien des Täters berühren zu müssen bis hin zu einer Vergewaltigung sind massive Formen sexuellen Missbrauchs.⁴⁰ Kinder und Jugendliche werden häufig durch Gewalt- und Strafandrohungen massiv unter Druck gesetzt, das Geschehnis geheim zu halten. Besonders Kinder und Jugendliche im höheren Alter trauen sich nicht Hilfe zu holen oder darüber zu sprechen aus Scham von dieser Erniedrigung und Demütigung. Einige suchen sogar die Schuld bei sich für das Geschehene. Sexuelle Misshandlung innerhalb der Familie wird meist totgeschwiegen oder übersehen. Bei der Beteiligung der Eltern zur Risikoabschätzung sind vor allem dies wichtige Aspekte die beachtet werden müssen. Kinder und Jugendliche sowie die Sorgeberechtigten sind in die Abschätzung des Gefährden Risikos einzubeziehen soweit der Schutz des Kindes oder des Jugendlichen sichergestellt werden kann.⁴¹

Die Folgen von sexuellen Misshandlungen sind sehr unterschiedlich und vielfältig und können weitreichenden Störungen in der psychischen Gesundheit nach sich ziehen. Es ist möglich, dass Missbrauchsoffer keine Symptome/ Auffälligkeiten zeigen, da sie aufgrund der Unterstützung von außen oder eigener Ressourcen weniger intensive Formen des Missbrauchs miterleben mussten, bzw. weniger beeinträchtigt sind. Andere der betroffenen Kinder und Jugendliche sind ein Leben lang durch die Missbrauchserfahrungen geprägt. Das Gericht kann auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen, da Gefährdungen nicht nur von Eltern/ Sorgeberechtigten bzw. Sorgeverpflichteten, sondern auch von Dritten ausgehen können. Um schlussendlich einen umfassenden und effektiven

³⁸ Vgl.: leipzig.de; Kap. 1 S. 5 zu 1.3 Formen von Gefährdungen ⁶

³⁹ Vgl.: leipzig.de; Kap. 1 S. 5 zu 1.3 Formen von Gefährdungen ⁶

⁴⁰ Vgl.: leipzig.de; Kap. 1 S. 5 zu 1.3 Formen von Gefährdungen ⁶

⁴¹ Vgl.: Alle 2012, S. 24 f.

Kinderschutz zu gewähren, räumt der Gesetzgeber den § 1666 Abs. 4 BGB ein. Dritte können dabei alle Personen, die nicht die Eltern sind, sein. Also die, sprich, Lebensgefährten, Stiefeltern oder Freunde der Eltern, Geschwister, Pflege- und sonstige Betreuungspersonen, Nachbarn, andere Verwandte, usw.⁴²

Münchhausen – by – proxy – Syndrom

Das Münchhausen – by – proxy – Syndrom ist eine sehr selten und ungewöhnliche Form der Kindesmisshandlung. Nach der verwendeten Definition von Rosenberg (1987) werden vier Merkmale benannt, die hierbei vorliegen müssen. Bei dem Kind werden durch eine nahe Bezugsperson Krankheitsbeschwerden vorgetäuscht und/oder erzeugt. Dies geschieht meistens durch die Mutter (bzw. jeweilige Bezugsperson/Sorgeberechtigte) selbst. Das Kind wird sehr häufig und wiederholt zu medizinischen Behandlungen und Untersuchungen vorgestellt. Die Bezugsperson, meistens die Mutter, verneint das Wissen über mögliche Zusammenhänge und Ursachen der Beschwerden des Kindes. Bei einer Trennung des Kindes von der Bezugsperson, bilden sich eventuell vorhandenen Symptome oder Beschwerden wieder zurück. Über die Zufuhr von Medikamenten oder flüssigen Substanzen, aber auch durch absichtlich herbeigeführte Knochenbrüche können diese Beschwerden verursacht werden. Besonders auffällig ist, dass sich die Verursachenden gemeinsam mit dem Kind in relativ häufigen und ungewöhnlichen Abständen in medizinische Behandlung begeben, und sich dabei auch als besonders fürsorglich und besorgt darstellen. Dieses Verhalten der Bezugsperson (bspw. der Kindesmutter) ist meist auf eine psychische Krankheit zurückzuführen, z. B. Depressionen, oder damit in Verbindung stehendes Minderwertigkeitsgefühle, der Mangel an Anerkennung und Unterstützung usw.. Kinder, die von diesem Syndrom betroffen sind, werden häufig mit den unterschiedlichsten Beschwerden vorgestellt. Hier werden insbesondere Essstörungen, Krämpfe, unklare Blutungen, Fieber und Allergien beobachtet/diagnostiziert. Es ist besonders schwierig das Münchhausen – proxy – Syndrom zu erkennen. In diesen Fällen ist ein gerichtlich angeordnetes Gutachten über die Erziehungsfähigkeit des Sorgeberechtigten erforderlich, um dies zu klären.⁴³

3.4 Risiko- und Schutzfaktoren

Ob es zuverlässige Merkmale gibt, die auf eine KWG oder eine bedrohliche Lebenslage des Kindes oder Jugendlichen hinweisen, ist eine Frage, die häufig gestellt wird. Indikatoren in einer solch gesicherten Form liegen bisher nicht vor. Risiko- und Schutzfaktoren können für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beschrieben werden.

⁴² Vgl.: leipzig.de; Kap. 1 S. 5 zu 1.3 Formen von Gefährdungen ⁶

⁴³ Vgl.: Alle 2012, S. 26 f.

Die Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen von Risiko- und Schutzfaktoren sind hoch, sodass es der Berücksichtigung verschiedener Dimensionen bedarf. Die zeitliche Dimension gibt Angaben über Dauer des Risiko- oder Schutzfaktors an und die räumliche Dimension sagt etwas darüber, wie zentral oder wie entfernt ein Risiko- oder Schutzfaktor gelegen ist. Dazu kommen Kind bezogene Faktoren, wodurch unterschiedliche Kombinationen entstehen, die sich aufgrund ihrer Unterschiedlichkeit Risiko mildernd oder erhöhend auswirken können. Schutzfaktoren können die Risikofaktoren in ihrer Wirkung deutlich schmälern oder sie sogar auch aufheben.⁴⁴

“Je mehr Risikofaktoren für eine gesunde Entwicklung vorliegen, desto mehr Schutzfaktoren müssen vorliegen, um trotzdem eine positive Entwicklung zu ermöglichen. Es muss immer sorgfältig zwischen fördernden und hemmenden Faktoren abgewogen, Risiko- und Schutzfaktoren müssen immer in ein Verhältnis zueinander gebracht werden.“⁴⁵

Risikofaktoren

Aus dem einen Zusammenspiel verschiedener Risikofaktoren resultiert in der Regel eine KWG. Risiko- oder auch Belastungsfaktoren sind Faktoren, die eine KWG erhöhen. In allen Formen der Misshandlung kann sich die Gefährdung ausdrücken oder zu einem deutlichen Risiko für eine gesunde Entwicklung werden. Die Risikofaktoren und deren Wechselwirkungen werden in der Literatur untereinander auf verschiedenen Ebenen beschrieben. Sie können innerhalb aber auch im sozialen Umfeld der Familie und der Gesellschaft liegen, ebenso auf der Ebene des Individuums aber auch auf der ökonomischen Ebene. Somit kann man die einzelnen Risikofaktoren auf folgende Bereiche aufteilen. Die Ökonomische Situation, die soziale Situation der Familie, die Familiäre Situation, Persönliche Faktoren bei den Eltern und die Faktoren beim Kind. Risikofaktoren in der ökonomischen Situation der Familien sind z. B. Arbeitslosigkeit, geringes Einkommen, Armut, Arbeitsunfähigkeit, Obdachlosigkeit oder allgemein der schwierige Umgang mit Geld. Folgen die sich daraus ergeben könnten sind, dass Kinder oder Jugendlichen unzureichend ernährt werden, die Wohnung mangelhaft ausgestattet ist, schlechte Wohnverhältnisse herrschen, die Gas- und Stromversorgung eingestellt werden könnte, Mängel in der Bekleidung, Ausgrenzung, eingeschränkte Bildungschancen für das Kind oder den Jugendlichen, ein gemindertem Selbstwertgefühl, Hoffnungslosigkeit, usw.. Betrachtet man die soziale Situation der Familie sind mögliche Risikofaktoren, ein schwieriges Wohnumfeld, eine schlechte oder von Ablehnung geprägte Kooperation mit Kindergärten oder Schulen, wenig Unterstützungsangebote im Umfeld, eine unzureichende Infrastruktur, usw. Die Knüpfung von wenigen soziale Kontakten, Einsamkeitsgefühle, das Misstrauen anderer

⁴⁴ Vgl.: Alle 2012, S. 60 f.

⁴⁵ Zitat: Alle 2012, S. 61.

Menschen, wenig förderliche Begegnungen sowie ein geschlossenes Familiensystem könnten Folgen davon sein. In familiären Situationen oder Ereignissen sind mögliche Risikofaktoren z. B. die Trennung oder Scheidung der Eltern, wenn ein Elternteil alleinerziehend ist, Störungen in der Interaktion zwischen Eltern und Kind oder Eltern und dem Umfeld vorliegen, häusliche Gewalt, ein aggressives Klima aber auch emotionale Spannungen innerhalb der Familie usw.. Folgen die sich daraus ergeben sind, Eltern haben gegenüber dem Kind oder Jugendlichen eine schlechte Vorbildfunktion, fehlende Verlässlichkeit, emotionale Verunsicherung, Loyalitätskonflikte, mangelnde Strukturen bei dem Zusammenleben innerhalb der Familie, unzureichender Halt und wenig Sicherheit für die Kinder und Jugendlichen aber auch Ängste. Persönliche Risikofaktoren bei den Eltern sind z. B., wenn die Eltern selbst eigene Gewalterfahrungen oder traumatische Erlebnisse in Form von sexueller Misshandlung, Kriegs Erlebnisse, etc. in der Vergangenheit erfahren mussten. Aber auch das Vorliegen einer Krankheit oder Behinderung bei den Eltern, ein unangemessener Erziehungsstil, Sucht, eine unerwünschte Schwangerschaft, geringe Belastbarkeit der Eltern, wenn die Eltern in einem sehr jungen Alter sind, das Vorliegen einer mangelnden Leistungsfähigkeit etc. Daraus könnten sich folgende Folgen ergeben: Bei den Eltern fehlt es an Feinfühligkeit, es mangelt ihnen an der emotionalen Versorgung der Kinder oder Jugendlichen, es könnten Bindungsstörungen bei den Kindern entstehen oder die Eltern entwickeln eine ablehnende Haltung gegenüber dem Kind. Sie schenken dem Kind wenig Aufmerksamkeit, haben eine unklare Tagesstruktur sowie eine verzerrte Wahrnehmung vom Verhalten des Kindes sowie die mangelnde Förderung des Kindes oder Jugendlichen sind mögliche Folgen. Zuletzt gibt es auch Risikofaktoren die bei dem Kind oder Jugendlichen selbst vorliegen könnten. Dazu zählt bspw., wenn das Kind ein Frühgeborenes ist, eine geistig oder körperliche Behinderung aufzeigt, das Kind ein Schreikind ist. Schreikinder sind Kinder, die sehr häufig und aus unerklärlichen Gründen in ihren ersten Lebensmonaten viel schreien. Ein weiterer Risikofaktor ist wenn Kinder oder Jugendliche aufgrund des adäquaten Erziehungsstils der Eltern ein schwieriges Sozialverhalten aufzeigen etc. Verhaltensauffälligkeiten, die ein Kind oder Jugendlicher aufzeigt, müssen als Folge eines unangemessenen Erziehungsverhaltens von den Eltern gesehen werden und nicht als Ursache. Sprachentwicklungsstörungen, Entwicklungsstörungen, Bindungsstörungen, Beziehungsstörungen, Bindungsstörungen oder das Entstehen eines problematischen Sozialverhaltens sind mögliche Folgen, die aus diesen genannten Risikofaktoren des Kindes resultieren könnten.⁴⁶

⁴⁶ Vgl.: Alle 2012, S. 62 ff.

Schutzfaktoren

In der Praxis wurde häufig festgestellt, dass sich manche Kinder, obwohl sie unter schwierigen Umständen aufwachsen, sehr gut entwickeln können. Forscher auf diesem Gebiet haben sich über Jahre hinweg damit beschäftigt herauszufinden, was dazu führen kann, dass Kinder oder Jugendliche, die unter risikoreichen Bedingungen aufwachsen, sich dennoch zu optimistischen, selbstbewussten und erfolgreichen jungen Erwachsenen entwickeln. Auf diesen Grundlagen lassen sich die sogenannten Schutzfaktoren benennen. Schutzfaktoren sind Faktoren, die die Wahrscheinlichkeit steigern, dass Kinder oder Jugendliche unter schwierigen Sozialisationsbedingungen dennoch eine vergleichsweise gute Entwicklung nehmen können.⁴⁷ Schutzfaktoren können auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen eine positive Wirkung haben aber auch dazu beitragen, Risikofaktoren zu mildern. Weiterhin können Schutzfaktoren die psychische Widerstandsfähigkeit stärken, Selbstzufriedenheit und Selbstachtung fördern und aufrechterhalten. Sie können aber auch dazu beitragen, negative Folgeaktionen, wie bspw. Misshandlungen jeder Art zu reduzieren. Es gibt Schutzfaktoren des Individuums aber auch Schutzfaktoren innerhalb der Familie bzw. des Umfeldes. Zu den Schutzfaktoren des Individuums gehört unter anderem, die sprachliche Kompetenz. Das heißt, das Kind oder der Jugendliche ist sehr ausdrucksstark und wortgewandt in seiner Aussprache. Motorische Kompetenzen, gute Intelligenz, die Fähigkeit zu planen, ein positives Welt- und Menschenbild zu haben, zuversichtlich zu sein sowie ein gesundes Maß an Selbstvertrauen sind ebenfalls Schutzfaktoren des Individuums. Persönlichkeitseigenschaften, welche positive Reaktionen hervorrufen sowie Problembewältigungskompetenzen gehören ebenfalls dazu. Schutzfaktoren der Familie und im Umfeld sind z.B., wenn die Betroffenen eine enge und vor allem auch dauerhafte Bindung zu mindestens einer Bezugsperson haben, welche auch auf die Bedürfnisse des Kindes oder des Jugendlichen sensibel eingeht, die Möglichkeit zur geschlechtlichen Identifikation, ein gleichgeschlechtliches Vorbild, ein warmes emotionales und wertschätzendes Erziehungsverhalten, die Offenheit für die Bedürfnisse aber auch eine emotionale und soziale Unterstützung außerhalb des Elternhauses usw.. Besonders im Zusammenhang mit dem Kinderschutz wurde der Fokus bestärkt auf die Bindungstheorie gerichtet. Es ist ein erheblicher Schutzfaktor wenn das Kind oder der Jugendliche an die Mutter, den Vater oder eine andere primäre Bezugsperson eine gute und sichere Bindung hat. Dieser Schutzfaktor beginnt bereits im frühen Säuglingsalter sich auszubilden. Dieser Bindungsprozess spielt eine wichtige Rolle für die elterliche Beziehungs- und Er-

⁴⁷ Vgl.: kinderschutz-in-nrw.de ⁸

ziehungskompetenz. Die Erziehungs- und Beziehungskompetenz kann wiederum in Abhängigkeit der Intensivität entweder ein Schutzfaktor oder ein Risikofaktor darstellen.⁴⁸

3.5 Abgrenzung Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Eine Abgrenzung zwischen der Definition Kindeswohl und dem Zeitpunkt einer vorliegenden KWG vorliegt, kann nicht eindeutig bestimmt werden. Beide Begriffe sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Sie sind gesetzlich nicht definiert. Verdeutlicht wird das Verhältnis zwischen Kindeswohl und KWG in einen „Ampelmodell“.

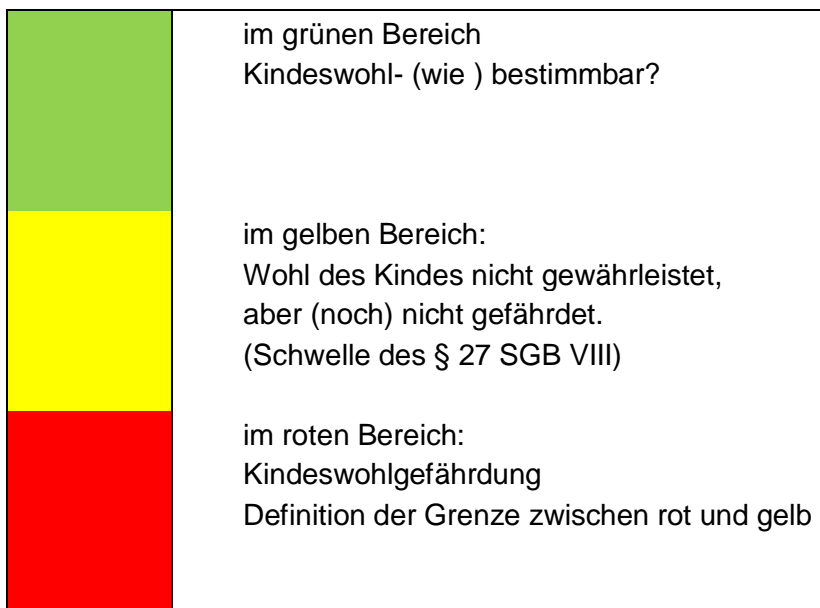


Abbildung 1 „Ampelmodell“

Folglich muss jeder Einzelfall einer individuellen Betrachtung und Prüfung unterzogen werden. Unabdingbar dabei sind grundlegende Kenntnisse und Erfahrungen für den grünen Bereich, d.h. sind die Grundbedürfnisse des Kindes ausreichend befriedigt, kann davon ausgegangen werden, dass das Kindeswohl gesichert ist. Der gelbe Bereich signalisiert, dass das Wohl des Kindes nicht allumfänglich gewährleistet aber nicht gefährdet bzw. noch nicht gefährdet ist. Hier kann mit Hilfen zur Erziehung einer KWG, dem roten Bereich, entgegengewirkt werden und eine KWG abgewendet werden. Zur Prüfung und Risikoeinschätzung bedient man sich verschiedenen Diagnoseinstrumenten, wie Handlungsleitfäden, Gesprächsleitfäden, Ablaufdiagrammen und Checklisten. Diese dienen zur Dokumentation von Beobachtungen und sollen den Mitarbeitern und Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe eine Orientierung und Sicherheit bei der Einschätzung und Abwägung des Kindeswohls geben. Diese Instrumente sind nicht standardisiert. Die Art und Weise des Ausfüllens bzw. Handhabung der Instrumente obliegt der jeweiligen Fachkraft. Folglich sind die Erfahrungen und Kompetenz der jeweiligen Fachkraft entscheidend für die

⁴⁸ Vgl.: Alle 2012, S. 66 f.

Einschätzung und Gewichtung einzelner Merkmale. Dies macht eine allgemeine objektive Entscheidung, ob eine KWG vorliegt oftmals sehr schwierig.⁴⁹

3.6 Vorgehensweise zur Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung

Bei der Fallbearbeitung zur KWG werden grundsätzlich mehrere Phasen durchlaufen bis letztendlich eine Entscheidung getroffen wird. Sie müssen nicht alle nacheinander durchlaufen werden sondern überschneiden sich Einzelfall bedingt oder fallen auch möglicherweise weg. Sozialhilfe Träger besitzen eine Art Handlungsleitfaden zur Beurteilung, Einschätzung und Vorgehensweise einer KWG. In einem solchen Handlungsleitfaden treten die einzelnen Phasen in einer gewissen Form wieder auf.⁵⁰

3.6.1 Phasen in der Fallbearbeitung

Die erste Phase bei der Fallbearbeitung beinhaltet die Meldung bzw. Wahrnehmung einer KWG. Über verschiedene Wege kann die Jugendhilfe von einer möglichen KWG Kenntnis von gewichtigen Anhaltspunkten gem. § 8a Abs. 1 S.1 SGB VIII erlangen. Z. B. durch Selbstmelder. Das heißt Eltern oder die Minderjährigen wenden sich von selbst an die Jugendhilfe um Hilfe und Unterstützung zu erhalten. Eine Meldung kann allerdings auch durch Privatpersonen wie z.B. Verwandte, Nachbarn, oder häufig auch Einrichtungen wie Schulen und Kitas erfolgen. Dies wird als Fremdmeldung bezeichnet. Es könne aber auch Gefährdungssituationen im Rahmen der täglichen Arbeit entstehen wodurch es eine Einschätzung der individuellen und familiären Gesamtsituation bedarf, um eventuell in Frage kommenden Handlungs- und Kooperationsstrategien zu entwickeln, damit der Schutz des Kindes/ Jugendlichen gewährleistet werden kann. Abschließend wird in dieser Phase das vermutete Ausmaß der Gefährdung beurteilt, sowie über die Dringlichkeit und die Art und Weise des Weiteren Vorgehend entschieden. Der Sinn der zweiten Phase ist die Kontaktaufnahme und die Informationsgewinnung zu der betroffenen Familie, in der ein Kind/ Jugendlicher möglicherweise gefährdet ist. Besonders i. S. d. Kinderschutzes ist es entscheidend, bei der Informationsgewinnung die Vor- und Nachteile zu bedenken. Dies wird z.B. bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch deutlich. Denn hierbei kann eine direkte und konfrontierende Befragung des vermuteten Täters dazu führen, die Gefährdung des Kindes/ Jugendlichen zu erhöhen. Ein solches Vorgehen ist dann nicht mehr i. S. d § 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII. Das große Ziel ist es, ausreichende und vor allem relevante Informationen über das Kind oder den Jugendlichen zu gewinnen um somit eine begründete Einschätzung einer möglichen Gefährdungssituation abgeben zu können. Die dritte Phase beinhaltet die Einschätzung und Bewertung einer KWG. Diese erfolgt i. S. d. § 8a Abs. 1

⁴⁹ Vgl. kinderschutz-niedersachsen.de, S. 5⁹

⁵⁰ Vgl.: dresden.de, S. 44-1 ff.⁷

S. 1 SGB VIII im Anschluss an die Sammlung relevanter und nützlicher Informationen und erfolgt in kollegialer Beratung im Team sowie unter Einbezug des/der Vorgesetzten. Ausführlicheres zum Thema der Beurteilung und Einschätzung erfolgt im späteren Verlauf dieser Arbeit. Die vierte Phase behandelt Hilfeprozesse für das Kind oder den Jugendlichen und dessen Familie, um mögliche Gefahren abwenden zu können. Um Gefahren abzuwehren sind längerfristige Maßnahmen, alle Formen der Unterstützung der Eltern in ihren individuellen Kompetenzen, wirtschaftliche und familienstabilisierende Hilfen und therapeutische und heilpädagogische Hilfen für Kinder und Jugendliche. Ziel ist es, die Eltern anzuleiten und zu unterstützen. Nach § 8a Abs. 1 S. 3 SGB VIII sollten vorrangig freiwillige Hilfen angeboten werden, sowie Eltern und Minderjährige an der Entscheidung und Gestaltung des Hilfeprozesses größtmöglich zu beteiligen. Sind Eltern jedoch nicht bereit oder nicht in der Lage mitzuwirken, dementsprechend die Gefährdung abzuwenden und stichhaltige Hinweise liegen dazu vor, so ist gem. § 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII das Jugendamt einzubeziehen. Die fünfte und auch die letzte Phase beinhaltet die Hinzuziehung des Familiengerichts. Diese ist jedoch nicht bei jedem Fall einer KWG hinzuzuziehen, sondern lediglich unter bestimmten Voraussetzungen. Näheres dazu wird im weiteren Verlauf thematisiert.⁵¹

3.6.2 Kontaktaufnahme und Erstgespräch mit der Familie

Besonders Gespräche mit den Eltern stellen bei einer vorliegenden Gefahr oder dem Verdacht auf eine KWG eine besondere Herausforderung für die pädagogischen Fachkräfte dar. Selbst erfahrene Fachkräfte werden tagtäglich mit neuen Situationen und Fallkonstellationen konfrontiert. Dabei müssen sie sich auch bei der Gesprächsführung flexibel auf die unterschiedlichsten Anforderungen einstellen.⁵² Eine effektive Hilfe ist nur durch eine klare Linie der Problemerkennung, sowie der Einschätzung über eine eventuell in Frage kommenden KWG zu bewerkstelligen. Vor allem der Erstkontakt soll die Grundlage dafür schaffen, dass die Zusammenarbeit mit den Betreuten möglich ist. Um dies zu erreichen, ist es notwendig, eine tragfähige Beziehung zu den Familien herzustellen, die es ermöglicht über unangenehme Geschehnisse zu sprechen. Dafür muss zunächst eine Vertrauensbasis geschaffen werden. Helfer müssen sich darüber bewusst sein, dass Familien, die von einer drohenden KWG betroffen sind, zunächst mit einer zurückhaltenden und misstrauischen Art agieren (den Eltern ist teilweise nicht bewusst, dass KWG vorliegt). Lange Gespräche sowie die Überhäufung von Ratschlägen sollten deshalb vermieden werden. Die Beteiligten sollen die Möglichkeit besitzen sich gegenseitig kennenzulernen, Informationen auszutauschen, um die Lage besser einschätzen zu können. Maihorn

⁵¹ Vgl.: dresden.de, S. 44-1 ff. ⁷

⁵² Vgl.: Alle 2012, S. 93

hat anhand von fünf Ebenen versucht die Besonderheiten der Hilfebeziehung verständlicher zu gestalten. Die erste Ebene: Meist befindet sich die Familie in einer Krisensituation bei der Verdächtigungen, gegenseitige Erwartungen sowie Sorgen um das Kind und dessen Zukunft die Situation verschärfen könnten. In solchen Fällen ist es wichtig, dass die Helfer die Situation und die Probleme wahrnehmen und die akute Gefahr einschätzen. Zweite Ebene: Identifiziert sich der Helfer häufig mit dem Kind kann dies die offene und objektive Wahrnehmung der Familie und ihrer Möglichkeiten erschweren. Die Kontaktaufnahme wird dadurch erheblich erschwert, wenn nicht sogar blockiert. Dritte Ebene: Familien mit Vernachlässigungsproblemen, fällt es nicht nur besonders schwer mit ihrem eigen Kind in einer angemessenen Weise in Kontakt zu treten. Ebenso haben sie diese Schwierigkeiten auch mit anderen Menschen. Dies kann dazu führen, dass der gestörte und abgebrochene Kontakt zu dem Kind sich auch auf das Verhältnis zu dem Helfer überträgt. Der Helfer sollte sich darüber bewusst und dementsprechend auch vorbereitet sein. Vierte Ebene: Die bei der Fachkraft entstehenden gegensätzliche Gefühle, bei dem Umgang der Familie mit dem Kind ist es wichtig, eine fachlich innere Haltung mit einer vertrauensvollen Kontaktaufnahme zu vereinen. Vertrauen ist nur dann möglich aufzubauen, wenn der Familie vermittelt werden kann, dass alles was geschehen ist von Anfang der Zusammenarbeit ausgesprochen werden kann und einen objektiven Stellenwert hat. Teamgespräche oder Supervisionen sind vor allem für eine Entlastung der durch diese Situation entstandenen Spannungen bei der Fachkraft von großer Wichtigkeit. Zuletzt die fünfte Phase: Der Erstkontakt ist in den meisten Fällen genauso wie die Familiendynamik an sich, sehr chaotisch und widersprüchlich. Anhand organisatorischen und methodischen Vorgehens und einer guten Vorbereitung des Gesprächs mit der Familie, ist dem entgegenzuwirken. Um eine effektive und planvolle Arbeit gewähren zu können, haben sich einige Methoden zum Erfassen von Daten und Zukunftsplänen bewährt. Z. B. die Zeitleiste zur Auflistung der wichtigsten Ereignisse und Daten in chronologischer Reihenfolge ist ein gutes Hilfsmittel für die Risikoabschätzung und einer späteren Bewertung und Einschätzung.⁵³

3.6.3 Beurteilung und Einschätzung

Um eine abschließende Bewertung abgeben zu können und dabei die Frage zu klären, ob und in welcher Ausprägung eine KWG vorliegt, muss zunächst eine fundiert begründete Prognose erstellt werden. Eine Prognose ist eine, über den voraussichtlich weiteren Verlauf begründete, Voraussage. Eine prognostische Betrachtungsweise kann noch einmal deutliche Anhaltspunkte auf die Ausprägung der Gefährdung geben. Eine klare Entscheidung darüber zu treffen, ob und in welchem Ausmaß eine KWG vorliegt, bereitet selbst ausgebildeten Fachleuten, trotz einer gründlichen Risikoeinschätzung Schwierigkeiten. In

⁵³ Vgl.: Gellert 2007, S. 63 fff.

manchen Fällen müssen sich die Fachkräfte abwägen, welche Faktoren und Umständen an einer deutlichen Entscheidung hinderlich sind. Oftmals sind Gründe dafür, dass eigene Lebensumstände, Situationen oder emotionale Verstrickungen im Spiel sind. Die Angst vor den Folgen einer Entscheidung oder ob man die falsche Entscheidung treffen könnte sind ebenfalls belastende und sich auf die Entscheidung auswirkende Faktoren. Um solche Unsicherheiten und Zweifel größtenteils aus dem Weg zu schaffen ist es notwendig dies in einer kollegialen Beratung oder in der Supervision anzusprechen. Dies kann eine aufschlussreiche Wirkung auf den Einzelnen haben, da die Folgen der Entscheidung gemeinsam im Team, zusammen mit den Vorgesetzten, getragen und gestützt werden. Ebenfalls zur Entlastung kann führen, wenn Vorbereitung zur weiteren Vorgehensweise nach der Entscheidung über das Vorliegen einer KWG gemeinsam entschieden wird. Vor allem bei einer solch wichtigen Entscheidung ist es notwendig, eine gründliche Dokumentation und Feststellung durchzuführen. Beispielsweise Dokumentationen über das Vorliegen einer KWG oder den Bedarf nach Hilfe. Die Ergebnisse der Risikoeinschätzung müssen dabei immer nachvollziehbar und gründlich (schriftlich) dokumentiert werden. Die Dokumentation beinhaltet, den bisherigen Verlauf von eventuellen Hilfen bzw. Interventionen im Rahmen der Familie, wie die Erkenntnisse zur Risikoabschätzung gewonnen wurden um die Gefahr abzuwenden und gleichzeitig die Familie zu unterstützen. Handlungsschritte in einem Hilfskonzept (evtl. auch Hilfeplan) zusammengefasst und in welchen Zeitraum dieses zu erfolgen haben, zählen ebenfalls dazu. Besonders wichtig bei der Gefährdungseinschätzung ist die Partizipation der Familie. Der Datenschutz muss während des gesamten Vorgehens immer gewährleistet sein und das Ergebnis ist der Familie anschließend mitzuteilen. Das Hilfskonzept ist gemeinsam mit der Familie zu erarbeiten sofern dies möglich ist. Im Falle fehlender oder mangelnder Mitwirkung seitens der Eltern, muss das Familiengericht nicht informiert werden. Über diese Vorgehensweise muss die Familie informiert werden, auch wenn die Familie nicht informiert werden möchte.⁵⁴

3.6.4 Einbeziehung des Familiengerichts

Ist das Wohl eines Kindes gefährdet und die Eltern sind nicht kooperativ weil sie nicht gewillt oder nicht in der Lage sind mitzuwirken, um die Gefahr abzuwenden oder mögliche Hilfe anzunehmen, so hat das Familiengericht dafür zu sorgen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen um die Gefahr abzuwenden. Familiengerichtliche Konsequenzen bei der Verletzung des Kindeswohls sind verschiedene Arten des Eingriffs in die Elternrechte bzw. In die elterliche Sorge (diese umfasst: Aufenthaltsbestimmungsrecht, Sorgerecht, Gesundheitsfürsorge). Diese reichen von Hilfen zur Erziehung (§§ 27 bis 35 SGB VIII) über die Ersetzung elterlicher Erklärungen bis zum (teilweisen) Entzug der elterlichen

⁵⁴ Vgl.: Alle 2012, S. 89 ff.

Sorge. Es geht vor allem bei gerichtlichen Maßnahmen darum, dass dem Kind der Zugang zu den öffentlichen Hilfen eröffnet werden kann. Das Familiengericht eröffnet durch sorgerechtliche Entscheidungen die Hilfezugänge für das gefährdete Kind bzw. für den Jugendlichen, damit dem Jugendamt zur Herstellung bzw. Wiederherstellung einer kindeswohlförderlichen Erziehung eine kinder- und jugendhilferechtliche Intervention möglich wird. (§ 8a Abs.3 S. 1 SGB VIII) Die öffentliche Jugendhilfe darf grundsätzlich nicht ohne gerichtliche Entscheidung gegen den Willen der erziehungsberechtigten tätig werden. Nur wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes besteht und die Entscheidung vom Familiengericht nicht mehr abgewartet werden kann, ist die Jugendhilfe dazu verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen. § 8a Abs.3 S. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 42 SGB VIII.⁵⁵ „Um die verfassungsrechtlich vorgegebene Balance zwischen Elternrecht, Kindeswohl und staatlichen Schutzauftrag herzustellen, weist das SGB VIII somit Hilfe für Kinder und Jugendliche den Weg über eine Förderung der Familie und Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu einer Hilfe durch Schutz, wenn die Eltern nicht bereit und/ oder nicht in der Lage sind eine drohende oder bereits eingetretene KWG abzuwenden“.⁵⁶

4 Hilfen zur Erziehung

Ein Anspruch auf Hilfen zur Erziehung besteht nach § 27 Abs.1 SGB VIII wenn eine dementsprechende Erziehung zum Wohle des Kindes oder des Jugendlichen nicht gewährleistet ist. Des Weiteren muss die Hilfe für die Entwicklung dieser jungen Menschen geeignet und notwendig sein. Die Art und der Umfang dieser Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall. Vor allem das soziale Umfeld des Kindes und des Jugendlichen soll hierbei mit einbezogen werden.⁵⁷

4.1 Formen – Ein Überblick

Eine Erziehungsberatung ist in § 28 SGB VIII vorgesehen. Hierbei geht es um Erziehungsberatungsstellen oder andere Beratungsdienste- und Einrichtungen, welche die Aufgabe haben, Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte zu unterstützen und hinsichtlich/ bezüglich alltäglicher Situationen und Aufgaben zu beraten. Man spricht in diesem Zusammenhang von einer interdisziplinären Arbeitsweise, welche eines der Grundprinzipien der Erziehungsberatung ist. Eine Erziehungsberatung wird von Angehörigen aus den verschiedensten Berufen durchgeführt z. B. von Ärzten, Sozialbetreu-

⁵⁵ Vgl.: Sandvoss; Kramer; Handout Kinderschutz – Rechtliche Grundlagen S. 5²

⁵⁶ Zitat: dresden.de, S. 2-7 f.⁷

⁵⁷ Vgl.: Marburger 2016, S. 26

er, analytische Kinder- und Jugendlichen- Psychotherapeuten sowie Heilpädagogen usw.⁵⁸ In § 29 SGB VIII wird die Soziale Gruppenarbeit geregelt. Diese ist ein Angebot für ältere Kinder und Jugendliche zur Ermöglichung des sozialen Lernens innerhalb einer Gruppe. Dies soll Ihnen helfen und sie unterstützen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und hinsichtlich der Probleme mit ihrer Umwelt. Ein Erziehungsbeistand nach § 30 SGB VIII hat die Aufgabe, den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen zu unterstützen. Solche Probleme können bei der sozialen Integration auftauchen, in Schulschwierigkeiten liegen oder durch andere soziale Auffälligkeiten deutlich werden. Die Verselbstständigung des Minderjährigen soll dabei unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie gefördert werden. Die Sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 SGB VIII wird durch eine Fachkraft geleistet, welche die Familie überwiegend durch Hausbesuche unterstützt. Hierbei ist der Fokus individuell, es bedarf bspw. der Unterstützung bei Bewältigung von Alltagsproblemen, sowie bei schulischen Angelegenheiten oder der Stärkung des Erziehungsstils der Eltern. Ziel der sozialpädagogischen Familienhilfe ist es, die Konfliktlösungs- und Bewältigungsmöglichkeiten der Familie so zu erweitern, dass auftretende Probleme wieder selbständig gemeistert werden können. Die Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII, als Schnittstelle zwischen Heimerziehung und Fremdunterbringung bietet Kindern und Jugendlichen einen alternativen Lebensort auf Zeit, ohne dass sie aus den Familien herausgelöst werden. Das soziale Lernen in der Gruppe, die Begleitung der schulischen Förderung und die Elternarbeit stehen hierbei im Vordergrund. Bei einer Vollzeitpflege welche in § 33 SGB VIII Anwendung findet, werden Kinder/ Jugendliche auf Dauer oder befristet in einer anderen Familie untergebracht. Kinder im Alter von 6 Jahren, die nicht bei ihren Eltern leben können, sollen regelmäßig in eine Pflegefamilie vermittelt werden. Allerdings kann ebenfalls eine Vollzeitpflege für ältere Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich sein. Das Jugendamt orientiert sich bei der Auswahl einer geeigneten Pflegefamilie an den individuellen Bedürfnissen des Kindes oder Jugendlichen. Für Kinder oder Jugendliche die in ihrer Entwicklung besonders beeinträchtigt sind, werden Sonderpfleger ausgewählt. Die Pflegeeltern sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt und zur Mitwirkung bei der Erstellung von Hilfeplänen verpflichtet. Sie besitzen die Berechtigung, das Kind oder den Jugendlichen in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu vertreten. Wenn ein Kind für längere Zeit in Familienpflege lebt, können der Pflegeperson durch das Gericht Angelegenheiten der elterlichen Sorge übertragen werden. Bei einer Heimerziehung oder sonstigen betreuten stationärer Wohnform nach § 34 SGB VIII sollen Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung gefördert werden, die außerhalb der eigenen

⁵⁸ Vgl.: Marburger 2016, S. 26

Familie und nicht in einer Pflegefamilie betreut werden können. Die Förderung umfasst eine Verbindung vom Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten.⁵⁹ Die sozialpädagogische Einzelbetreuung welche in § 35 SGB VIII geregelt ist, wird Jugendlichen gewährt, die einen hohen Bedarf an Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung haben. Eine solche Hilfe ist auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnisse des Jugendlichen gerecht werden. Die Bereitschaft dieser betroffenen jungen Menschen ist erforderlich damit sie sich auf eine entsprechende Beziehung einlassen können.⁶⁰

4.2 Eine Möglichkeit zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung

Um eine KWG abzuwenden und damit den Schutz von Kinder/ Jugendlichen gewähren zu können, gibt es viele verschiedene Lösungs- und Handlungsansätze seitens des Jugendamtes. Eine Möglichkeit um eine KWG abzuwenden ist die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII. Diese kommt allerdings nur zustande, wenn das Leib und Leben eines Kindes gefährdet ist. Daraus folgt, dass die Inobhutnahme eine Abwendung der KWG ist. Der Rechtsanspruch selbst für Kinder und Jugendliche ergibt sich direkt aus § 42 Abs.2 S. 1 SGB VIII. Die Inobhutnahme ist eine vorläufige Aufnahme und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Notsituationen. Sie ist eine sich direkt an die Kinder und Jugendlichen als Adressaten der Maßnahme richtende sogenannte Aufgabe des Jugendamtes und sie dient als Klärungshilfe in Krisensituationen, sowie dem unmittelbaren Kinderschutz. Ziel ist es, durch Schutz Hilfe zu gewähren. Eine akute Gefährdung des Kindeswohles ist immer Anlass für eine Inobhutnahme wodurch sie eine vorübergehende Eil- bzw. Notfallmaßnahme darstellt und zu den vorläufigen Schutzmaßnahmen für Minderjährige jeden Alters gehört. Im Gegensatz zu anderen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, kann eine Inobhutnahme auch gegen den Willen der Personensorgeberechtigten durchgeführt werden. Dieses daraus resultierende Spannungsverhältnis zwischen Schutz der Minderjährigen aber auch gegen den Willen der Personensorgeberechtigten ist die besondere Schwierigkeit und Aufgabe des Jugendamtes. Die Inobhutnahme ist eine hoheitliche Tätigkeit, die aufgrund des staatlichen Wächteramtes zu erfüllen ist, immer zum Wohle des Kindes/ Jugendlichen. Die Entscheidung über eine Inobhutnahme ergeht als Verwaltungsakt (§ 31 SGB X) und ist als hoheitlicher Akt nicht übertragbar. Lediglich bei der Durchführung besteht die Möglichkeit, diese auf anerkannte Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe zu übertragen. (§ 76 Abs. 1 SGB VIII). Eine dringende Gefährdung für das Wohl des Kindes oder eines jugendlichen ist Voraussetzung für die Inobhutnahme. Hierbei sind drei verschiedene Konstellationen denkbar, die im Gesetz im § 42 Abs.1 S.1

⁵⁹ Vgl.: familie.sachsen.de ¹⁰

⁶⁰ Vgl.: Marburger 2016, S. 26

Nr.1 bis 3 SGB VIII ausdrücklich benannt werden. Nach der Nr. 1 kann es sich um einen sogenannten Selbstmelder handeln, das heißt, wenn das Kind oder der Jugendliche darum bittet in Obhut genommen zu werden. Nr.2 ist der Fall, wenn dem Jugendamt durch eigene Wahrnehmung oder durch Dritte der Sachverhalt einer KWG bekannt wird. Nr.3 findet seine Anwendung bei unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kindern/ Jugendlichen. Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung bekannt so wird dies einzelfallbedingt festgestellt. Der Gefährdungsbegriff entspricht hierbei dem Maßstab, welcher ebenso im Rahmen des § 1666 BGB Anwendung findet. Eine dringende Gefahr i. S. d § 41 SGB VIII liegt dann vor, wenn der Eintritt eines erheblichen Schadens unmittelbar bevorsteht und daher für die Schutzmaßnahme kein Aufschub geduldet werden kann. Die Aufgabe des Jugendamtes bei einer KWG besteht darin, die elterlichen Pflichten zu übernehmen, beratend und unterstützend dem Kind/ Jugendlichen zur Seite zu stehen sowie eine gemeinsame Perspektivklärung. Dem Kind/ Jugendlichen ist die Möglichkeit zu geben, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, um den Bedürfnissen des Kindes/ Jugendlichen gerecht werden zu können. Ebenso hat unverzüglich eine Benachrichtigung über die Inobhutnahme an die Personensorgeberechtigte zu erfolgen, sofern sie davon noch keine Kenntnis hatten. Eine Inobhutnahme als vorläufige Schutzmaßnahme, wie der Begriff „vorläufig“ bereits beschreibt, muss darauf abzielen, möglichst schnell beendet und in eine dauerhafte Lösung umgewandelt zu werden. Es sind neben der Unterbringung auch weitere Perspektiven zum Wohle des Kindes/ Jugendlichen zu erarbeiten sowie die abschließende Klärung, damit der Anlass der Inobhutnahme beseitigt oder mit geeigneten Hilfsangeboten begegnet werden kann. Um dies zu erreichen sind keine generellen Zeitvorgaben möglich, da es sich um einen Prozess handelt, welcher sich individuell einzelfallbedingt gestaltet. Eine Inobhutnahme ist gem. § 42 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 SGB VIII beendet, wenn das Kind oder der Jugendliche wieder ihren Personensorgeberechtigten übergeben werden kann oder wenn eine Entscheidung über mögliche Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch getroffen wurde § 42 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB VIII.⁶¹

⁶¹ Vgl.: dresden.de, S. 84-1 fff. ⁷

5 Warum muss erst was passieren damit gehandelt wird?

Im Rahmen dieser Bachelor Arbeit und zur Beantwortung der Leitfrage hat sich der Autor dazu entschlossen Interviews durchzuführen. Die Interviews sollen darauf abzielen, anhand von wenigen Fragen einen Überblick über die verschiedenen Ansichten und Standpunkte der einzelnen Berufsgruppen zu bekommen. Der Autor ist der Auffassung, dass allein die rechtlichen Vorgaben und Bestimmung über einer KWG nicht ausreichen um diese Thematik zu behandeln und möchte dahingehend auch durch die einzelnen Interviews den Bezug zur Praxis herstellen.

5.1 Interview

Im Rahmen von Interviews soll vor allem die Leitfrage, wieso erst etwas passieren muss, bevor gehandelt wird bzw. gehandelt werden kann beantwortet werden. Genauso wie Fragen des Autors an die im Prozess beteiligten Mitarbeiterinnen / Fachkräften, hinsichtlich Handhabung eines Handlungsleitfadens, dem Umgang mit Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob eine KWG vorliegt, ggf. welche Hilfe und Unterstützung notwendig ist, und zu finanziellen Gegebenheiten bei Genehmigung von Hilfen zur Erziehung.

5.1.1 Interviewpartner

Der Autor hat dazu unterschiedliche Berufsgruppen zur Befragung gewählt. Aufgrund der brisanten Thematik und des öffentlichen Interesses viel es schwer, entsprechend geeignete Interviewpartner zu finden, die bereitwillig über die Prozesse Auskünfte erteilen. Bei den Befragten handelt es sich um eine Mitarbeiterin des ASD vom Jugendamt Leipzig, eine Sozialpädagogin in der ambulanten Familienhilfe, eine pädagogische Fachkraft zur Unterstützung im Unterricht am Förderzentrum / Schwerpunkt geistige Entwicklung sowie eine Mitarbeiterin des ASD des Landratsamtes Rudolstadt Saalfeld. In den nachfolgenden Abschnitten werden die einzelnen Aussagen zusammenfassend und anonymisiert dargestellt.

Interview 1. : Mitarbeiterin Allgemeiner Sozialdienst (ASD) Jugendamt Stadt Leipzig

Es ist wichtig, dass es einen Handlungsleitfaden gibt. Mit diesem Leitfaden werden die Basiskriterien abgeprüft. Zusätzlich sind ihrer Meinung nach viel Lebenserfahrung, Kommunikationsfähigkeit, Empathie, Kommunikationsgeschick, Verhandlungskompetenzen notwendig. Oft muss einfach situationsbedingt reagiert werden und in mancher Situation hilft dann kein Leitfaden an dem man sich orientieren kann. Die Art und Weise, wie die Prüfung erfolgt steht in keinen Leitfaden. Jeder wendet seine eigenen Methoden zur Prüfung der Kriterien an. Z. B. muss jeder Mitarbeiter eine Vertrauensbasis zu den Menschen herzustellen. Dabei bedient sich jeder Mitarbeiter anderer, teils unterschiedlicher Metho-

den. Nach der Prüfung wird ein Prüfbogen KWG ausgefüllt. Dieser dient zum einen zur eigenen Absicherung und zum anderen wird dieser Prüfbogen mit Kollegen besprochen. Die Entscheidung trifft der Mitarbeiter nicht alleine. Es ist zudem wichtig, dass es einen Ermessungsspielraum bei der Entscheidung über eine KWG werden teilweise unterschiedlich eingeschätzt. Die Mitarbeiter haben ihre eigenen Geschichten, eigene Vorstellungen und Kriterien, die sie selbst mitbringen. Sie vermutet, dass es dienstjungen Kollegen, die Entscheidung über eine KWG zu treffen schwerer fällt, als erfahrenen Kollegen mit längerer Berufserfahrung bzw. Kollegen mit eigenen Kindern beurteilen Situationen ggf. anders als Kollegen ohne Kinder. Diese subjektiven Unterschiedlichkeiten in der Einschätzung sind bekannt und es wird daran gearbeitet. Sind Basiskriterien z.B. (Strom, Wasser, Heizung Lebensmittel, Wohnraum etc.) nicht erfüllt wird sofort reagiert. Sind die Basiskriterien erfüllt, werden die Sachverhalte mit den Familien besprochen. Das Umfeld z.B. Kita, Familie, Freunde, Ärzte, Polizei etc. wird dann zu einer von ihr bezeichneten multiprofessionellen Entscheidung einbezogen. Unter dem Gesichtspunkt, dass Hilfen zur Erziehung eine Pflichtaufgabe des Staates sind, erfolgt der Umgang mit den finanziellen Mitteln verantwortungsbewusst. Liegt eine akute KWG vor wird immer einer ambulante oder stationäre Hilfe stattgegeben. Aus Ihrer Sicht kann man erst handeln, wenn man Kenntnis von der Sache erlangt. Aus diesem Grund muss manchmal erst etwas passieren, bevor gehandelt wird bzw. gehandelt werden kann.

Interview 2. : Sozialpädagoge ambulante Familienhilfe Arbeiter Samariter Bund Saalfeld

Sie arbeitet mit einem eigenen Handlungsleitfaden, der sich wie beim Jugendamt nach verschiedenen Merkmalen z. B. Hygiene, soziale und psychischen Kostanten richtet. Eine detailliertere Vorgehensweise bzw. Aufteilung bei der Entscheidung ist aus Ihrer Sicht nicht erforderlich. Der Ermessensspielraum macht es möglich, im Vorfeld die Umstände zu analysieren und ggf. einzugreifen. Sie unterstützt das Jugendamt mit Zuarbeiten und gibt entsprechende Empfehlungen ab. Sie findet es sehr wichtig, dass sie an dieser Stelle mitwirken kann, denn die Entscheidung wird letztendlich vom Jugendamt getroffen und die Mitarbeiter beim Jugendamt haben nicht diesen Kontakt zu den Familien wie die Sozialpädagogen. Der finanzielle Aspekt bei den Entscheidungen spielt ihrer Meinung nach schon eine große Rolle. Negativ wurde erwähnt, dass Hilfen teilweise gar nicht bewilligt werden oder vorzeitig wieder eingestellt werden obwohl aus ihrer Sicht noch Hilfebedarf besteht. Ihre Erfahrungen zeigen, dass erst etwas passieren muss, bevor gehandelt werden kann, weil das Umfeld der Familien oftmals kein Interesse daran hat ggf. Missstände anzuzeigen und die Jugendämter oftmals mit Akten und Dokumentationen überfordert sind, um die Fälle richtig und ausführlich zu prüfen.

Interview 3. : Mitarbeiterin im Allgemeinen Sozialdienst (ASD) des Landratsamtes Saalfeld Rudolstadt

Es wird mit einem, von der Leiterin des Jugendamtes erstellten Handlungsleitfaden gearbeitet. Dieser wird positiv bewertet und gibt den Mitarbeitern einen Rahmen zum Prozessablauf und effektiven Arbeitsweise. Eine detailliertere Vorgehensweise wird nicht befürwortet. Als grenzwertig wird eingeschätzt, dass eine objektive Entscheidung über eine KWG anhand der Informationen der einzelnen Melder der KWG getroffen werden müssen. Es ist teilweise schwierig zu selektieren, liegt hier tatsächlich eine KWG vor oder soll der Familie, der Person ggf. ein Schaden zugeführt werden. Die Möglichkeit des Ermessungsspielraumes bei der Entscheidungsfindung wird als sehr positiv eingeschätzt. Eine individuellere Betrachtung des Sachverhaltes kann erfolgen. Der finanzielle Aspekt, ist bei der Gewährung der Hilfen stets zu berücksichtigen. Teilweise sind gewährte zusätzliche Hilfen, gegenüber höheren Instanzen zu rechtfertigen. Es ist schwierig Informationen über KWG von außen zu bekommen. Der fehlende Zeitfaktor für Gespräche in der Schule oder KIGA zu dieser Thematik spielt dabei eine große Rolle. Die Familien sprechen nicht über Geschehnisse in der Familie. Aus diesem Grund muss erst etwas passieren, bevor das Jugendamt informiert wird.

Interview 4. : pädagogische Fachkraft zur Unterstützung im Unterricht am Förderzentrum / Schwerpunkt geistige Entwicklung Leipzig

Im Rahmen ihrer Tätigkeit gibt es einen Handlungsleitfaden. Dieser wurde auch zur Kenntnis genommen. Der Handlungsleitfaden wurde als zu umfangreich und kompliziert eingeschätzt. Ihrer Meinung nach, kann man nicht nach dem Handlungsleitfaden arbeiten, weil die Entscheidungen nach dem Bauchgefühl und situationsbedingt getroffen werden. Eine detailliertere Vorgehensweise bzw. Aufteilung bei der Entscheidung wäre zwar wünschenswert aber Entscheidungen nach einem Handlungsleitfaden bzw. Anhaltspunkten zu treffen, ist in der Realität schwer umsetzbar. Jeder Fall und jede Situation ist individuell zu betrachten. Aus diesem Grund ist ein Ermessungsspielraum zur Entscheidung sehr vorteilhaft und wird auch fallbezogen angewendet. Auffälligkeiten werden dem Jugendamt oder dem ambulanten Sozialdienst, als nächst höhere Institution, gemeldet. Wünschenswert wäre eine bessere Zusammenarbeit mit dem Jugendamt oder dem ambulanten Sozialdienst, da sie näher an den Familien sind, das familiäre Gefüge kennen und mehr Kontakt mit den Familien und Kindern haben. Diese Einblicke haben die Entscheider der Ämter nicht. Hilfen zur Erziehung kommen nicht immer den Familien zugute, bei denen Hilfe notwendig ist. Warum erst etwas passieren muss, damit gehandelt werden kann, ist aus ihrer Sicht ein Resultat aus der Veränderung unserer Gesellschaft. Es wird nur auf

sich selbst geschaut. Der Blick auf das Umfeld, was rund herum passiert fehlt. Sodass erst etwas passieren muss, bevor gehandelt werden kann.

5.1.2 Auswertung

Die Interviews waren sehr interessant. Es gibt einige Parallelen in den Aussagen aber auch kritische Äußerungen. In allen Bereichen gibt es einen Handlungsleitfaden zur Prüfung der KWG. Die Anwendung erfolgt unterschiedlich. In einem Fall beschränkt sich die Anwendung lediglich auf die Kenntnisnahme in allen anderen Fällen wird der Handlungsleitfaden überwiegend zur Prüfung der Basisfaktoren einbezogen. Die Kernaussage aller vier geführten Interviews ist, dass der Ermessensspielraum in der Entscheidungsfindung einen wichtigen, wenn nicht sogar den wichtigsten Aspekt einnimmt. Die Betrachtung jeden einzelnen Falles der KWG muss bzw. sollte individuell und nicht ausschließlich nach standardisierten Vorgaben erfolgen. Die Sozialpädagogen sind dabei das Bindeglied zwischen Jugendamt und den Familien. Ihre fachgerechte Betrachtung der Sachverhalte ist verbunden mit viel Empathie, Flexibilität und Einfühlungsvermögen. Sie haben den Blick, was in den Familien geschieht und können einschätzen, welche Hilfen notwendig sind. Von großem Vorteil ist, eine langjährige Berufserfahrung, die für die Fallbearbeitung einen wichtigen Stellenwert hat und in der Entscheidungsfindung unterstützend wirken kann. Die Mitarbeiter vom Jugendamt, als Entscheider, kennen die Familien nur von Momentaufnahmen und den Dokumentationen. Sie sind auf die umfänglichen und aussagekräftigen Informationen von außen angewiesen. Sie müssen die Fälle selektieren und entscheiden, ob und für welchen Zeitpunkt welche Hilfe notwendig ist bzw. ob eine KWG vorliegt oder es sich nur um einen Verdacht auf KWG handelt. Diesbezüglich würde sich die Interviewpartnerin vom Förderzentrum eine bessere Zusammenarbeit mit dem ASD und dem Jugendamt wünschen. Teilweise kritische Äußerungen gab es zum Thema Finanzierung. Die Hilfen zur Erziehung sowie Maßnahmen bei Vorliegen einer KWG werden unter Berücksichtigung des finanziellen Rahmens, mit Augenmaß vom Jugendamt getroffen. Liegt aber eine akute KWG vor, wird sofort gehandelt und es werden entsprechende Maßnahmen zum Wohle des Kindes ergriffen. Alle vier Interviewpartnerinnen vertreten die gleiche Meinung bei der Frage, wieso erst etwas passieren muss, bevor gehandelt wird bzw. gehandelt werden kann. Die Veränderungen sowie der Wandel der Gesellschaft bringt eine Anonymität im gesellschaftlichen Leben mit sich. Missstände im Umfeld werden bzw. wollen nicht mehr wahrgenommen werden, teilweise auch zum Selbstschutz. Gleichgültigkeit und Desinteresse bestimmen das Zusammenleben und den Alltag. Angesprochen wurde neben dem fehlenden Zeitfaktor für Gespräche in den Schulen und Kitas mit den Familien und Kindern auch die Überforderung der Jugendämter mit Akten und Dokumentationen, die eine ausführliche Prüfung der Fälle im Vorfeld nicht zulassen. Erst das Erlangen von

Kenntnis über eine mögliche KWG, einen Verdacht einer KWG, ist Voraussetzung für eine entsprechende Handlung zum Wohle des Kindes.

6 Fazit und Perspektiven

Die Frage: Wieso muss erst was passieren, damit gehandelt wird? Ist eine Frage, die sich nicht so einfach beantworten lässt, wie man es zunächst erwartet oder vermutet. Während der Bearbeitung dieses Themas ist dem Autor erstmal bewusst geworden, wie tiefgreifend und umfänglich das Thema Kindeswohl und KWG ist.

Im Rahmen der Prüfung und letztendlich bei der Entscheidung darüber, ob eine KWG vorliegt oder nicht, ob das Kind aus der Familie herausgenommen werden soll oder nicht, bewegt man sich relativ schnell auf einem schmalen Grat. Was bedeutet Kindeswohl? Wann ist ein Kind in seinem Wohl gefährdet? Woran erkennt man eine KWG? Wie bereits erwähnt sind die Begriffe Kindeswohl und KWG gesetzlich nicht definiert. Dies macht eine Abgrenzung von Kindeswohl und einer KWG sehr schwierig. Eine nur objektive Beurteilung ist aus Sicht des Autors nicht ausreichend. Die Individualität der Familie und des Kindes und deren Umstände müssen in jedem Fall berücksichtigt werden. Die Frage, die sich in diesem Zusammenhang und bei der Beantwortung der Leitfrage: „Warum muss erst etwas passieren damit gehandelt wird?“ aufgestellt hat ist: Wie erlangt ein potentieller Helfer bzw. das Jugendamt Kenntnis über eine mögliche KWG? In den meisten Fällen gibt es keine äußerlichen Hinweise wie z.B. körperliche Spuren von Gewalt. Um eine KWG festzustellen, bedarf es eindeutiger Beweise, die entsprechende Verdachtsmomente auslösen. Gibt es diese Informationen, Meldungen und Hinweise nicht, kann auch eine drohende KWG nicht verhindert werden. Werden entsprechende Hinweise geliefert ist dann zu prüfen, ob es nur ein Verdacht auf KWG oder ob bereits eine KWG vorliegt. Dies bedeutet, wenn man eine KWG bemerkt, liegt diese dann schon vor und konnte nicht verhindert werden. Dies ist aus Sicht des Autors auch der Grund, wieso erst etwas passieren muss, damit gehandelt werden kann. Nur Verdächtigungen oder Vermutungen über ggf. zukünftiges Geschehen sind nicht ausreichend. Der gesellschaftliche Wandel, die Medienwelt und der technische Fortschritt sind Einflussfaktoren, sodass eine gesellschaftliche Anonymität in den Vordergrund geraten ist. D.h. der Blick für das soziale Umfeld, für Geschehnisse in der Gesellschaft ist größtenteils verloren gegangen. Die Achtsamkeit auf die Mitmenschen ist einer Gleichgültigkeit gewichen. Jeder ist mehr mit sich selbst beschäftigt. Hinzu kommt, dass selbst bei Anzeichen von Missständen einfach weggeschaut anstatt gehandelt wird. Sei es aus Gleichgültigkeit oder aus Unsicherheit. Im Gegenzug geht ein großer Aufschrei durch die Medienwelt, wenn ein Fall von KWG bekannt wird. Wieso dieser nicht hätte verhindert werden können. Während der Recherchen zu dieser

Arbeit ist der Autor zum Schluss gekommen, dass es unmöglich ist für jede Familie und jedes Kind vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen, um eine KWG direkt zu verhindern. Es kann nicht jede Familie und jedes Kind „überwacht werden“ um in jeden Fall eine Gefährdung des Kindeswohles ausschließen zu können. Dies ist unvereinbar mit den Grundrechten von Eltern und Kindern in Bezug auf das Zusammenleben in der Familie. Daher ist es aus der Sicht des Autors wichtig, einerseits durch Aufklärung aller Beteiligten, insbesondere der Eltern und Erziehungsberechtigten, eine KWG abzuwenden und Maßnahmen zu entwickeln, um eine KWG so früh wie möglich zu erkennen. Wie kann dies umgesetzt werden? Der Autor ist der Ansicht, dass dies eine gemeinschaftliche Aufgabe ist. Jeder sollte sein Bewusstsein schärfen und mögliche Missstände hinterfragen bzw. anzeigen und nicht wegschauen. Ein weiterer wichtiger Faktor, ist die Zusammenarbeit der Eltern mit den Fachkräften. Wie schon in der Arbeit erwähnt bilden die Sozialpädagogen das Bindeglied zwischen den Familien und dem zuständigen Jugendamt. Hier sollte der Arbeit der Sozialpädagogen mehr Gewichtung zu teil werden. Soziale Kompetenzen müssen kontinuierlich weiterentwickelt werden, um die Bindung zu den betroffenen Familien herzustellen und zu festigen. Bei der Auswertung der Interviews ist den Autor aufgefallen, dass dieser Aspekt sehr viel Auswirkungen auf die Kooperationsbereitschaft und die damit verbunden Hilfeplanung für die einzelnen Familien mit den Fachkräften und Sozialpädagogen haben kann. Besonders die Gespräche mit den Eltern bei einem Verdacht auf eine KWG stellt eine große Herausforderung für einen jeden einzelnen Helfer dar, da jede Familie und Familiensituation individuelle Merkmale und Ressourcen für das Wohl des Kindes vorhalten kann. Die Kooperationsbereitschaft ist ein Punkt, welcher sehr viel Spielraum lässt und keine Grenzen findet. Es reicht nach der Ansicht des Autors nicht aus, nur die sachliche Ebene zu betrachten, d. h. den Eltern zu vermitteln, wie es um das Wohl des Kindes steht und welche Handlungsmaßnahmen vorgesehen sind. Weitere notwendige Faktoren sind Empathie und Verständnis, um eine ausgewogene zwischenmenschliche Basis zu schaffen. Die Bildung einer Vertrauensbasis zu den Eltern ist ein wichtiger Aspekt. Für eine effektive und erfolgreiche Unterstützung zu gewährleisten, dürfen die Eltern und die Familien nicht überfordert werden. Es muss ihnen die Notwendigkeit einer Hilfestellung sensibel vermittelt werden, um eine Bereitschaft zur Mitwirkung zu erzielen. Im besten Fall erkennen die Eltern und Familien nach Gesprächen selbst, dass die angebotenen Hilfen zum Wohl des Kindes unerlässlich sind und diese somit letztendlich auch die gesamte Familiensituation verbessern können. Werden die Hilfen nicht angenommen bzw. komplett verweigert, müssten ggf. Maßnahmen angeordnet werden. Das Kind würde zusätzlich belastet werden. Aus diesen Gründen vertritt der Autor die Ansicht, dass Kinderschutzarbeit eine qualifizierte, professionelle Gesprächsführung erfordert. Eine kontinuierliche Fortbildung der Fachkräfte ist unabdingbar. Eine ergebnisorientierte Ge-

sprachsführung ist ein maßgeblicher und wichtiger Baustein bei der Arbeit zum Schutz von Kindern. Jedes Gespräch muss im Vorfeld geplant werden und sollte eine Struktur und einen Rahmen zur Gesprächsführung aufweisen. Es ist die Aufgabe und liegt in der Verantwortung des gesprächsführenden Sozialpädagogen einen solchen Rahmen zu schaffen und diesen für die Familie transparent und nachvollziehbar zu gestalten.

Wie bereits in Punkt drei dieser Arbeit beschrieben, spielt bei der Entscheidung über das Vorliegen einer KWG die Beurteilung und Einschätzung eine wichtige Rolle. Wird die Entscheidung getroffen das eine KWG vorliegt und das das Kind aus der Familie genommen wird, geschieht dies nur anhand von stichhaltigen und handfesten Beweisen. Diese Entscheidung wird anschließend mit einer ausführlichen Begründung versehen. An dieser Stelle ist der Autor der Meinung, dass hier eine langjährige Berufs- und Lebenserfahrung sehr vom Vorteil ist. Die Kompetenz eine KWG erkennen und einschätzen zu können, muss erst erlangt werden. Wichtige theoretische Merkmale, wie gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen können an Bildungseinrichtungen vermittelt werden. Diese werden erst durch die Praxiserfahrung komplettiert und ergänzt. Besonders jungen Generationen nach der Erstausbildung (Studenten, ausgebildete Sozialpädagogen, usw.) können keine oder nur eine geringe Praxiserfahrung aufweisen. Ihnen fehlt es an dieser Lebens- und Berufserfahrung. Aus diesen Gründen erscheint es für den Autor als unvorteilhaft, diesen Personenkreis als Entscheider beim Jugendamt einzusetzen. Bzw. sollte man aus Sicht des Autors über ein Tandem Team aus dienstjungen und dienst erfahrenen Mitarbeitern nachdenken. Die dienstjungen Mitarbeiter können aus den Erfahrungen der dienstälteren Mitarbeiter profitieren und die dienstälteren Mitarbeiter in der Entscheidungsfindung der KWG unterstützen. Wie bereits angesprochen, liegt die Entscheidungshoheit über eine KWG Entscheidung bei Mitarbeitern bzw. Fachkräften, die die Umstände in und die Familien selbst, teilweise nur aus Dokumentationen in den vorliegenden Fallakten kennen. Dies wurde in den Interviews ebenfalls nochmals bestätigt. Dieser Umstand bzw. diese Vorgehensweise ist dem Autor selbst aus der Praxis im Rahmen der Eingliederungshilfe bekannt. Die allgemeinen Arbeitsabläufe im Bereich der Eingliederungshilfe und in Kinder- und Jugendhilfe unterscheiden sich nicht. Sozialpädagogen gehen in die Familien, unternehmen Hausbesuche und führen mit den Familien Zielvereinbarungsgespräche. Im Anschluss werden Gesprächsprotokolle und Dokumentationen zu den Vereinbarungen, Zielen und welche Hilfe notwendig sind, angefertigt. Die Entscheidung über das betroffene Kind liegt letztendlich jedoch bei dem Sachbearbeiter. Dieser selektiert die Informationen anhand der Dokumentationen und Protokolle der Sozialpädagogen, holt sich weiterführende Meinungen ein und entscheidet anschließend über die Gewährung von Hilfen. Hier wird verdeutlicht, dass die Sozialpädagogen aufgrund ihrer Kenntnisse über die Familie und deren Umfeld, die Situation allumfänglicher einschätzen können, ob

eine KWG vorliegt oder ob Hilfen zur Erziehung die KWG abwenden können. Dies ist ein weiterer Faktor, der die Meinung des Autors bestätigt, dass den Sozialpädagogen vielmehr Entscheidungshoheit eingeräumt werden sollte. Sie an den maßgeblichen Prozess, der Entscheidung über die KWG, zu beteiligen. Dies könnte über ein Einschätzungsformular direkt für die Sozialpädagogen realisiert werden. Die Sozialpädagogen könnten ihre Beobachtungen erfassen und notwendige Hilfen aufzeigen. Die Umsetzung erfolgt dann durch den Sachbearbeiter ohne nochmalige Prüfung. Aus Sicht des Autors wäre auch eine Änderung des Blickwinkels der Sachbearbeitung möglich. Der Sachbearbeitung sollte die Möglichkeit gegeben werden, sich in schwierigen unklaren Fällen, selbst ein individuelles Bild vor Ort von den Familien zu machen. Der Zeitfaktor im Rahmen der Entscheidung über eine KWG sollte hier keine Rolle spielen. Eine entsprechende Personalplanung muss je nach Ressourcen erfolgen. Wichtig hierbei ist, dass die Sachbearbeitung mit den Sozialpädagogen im ständigen Kontakt stehen und ein regelmäßiger Austausch erfolgt.

Desweiteren hat die Recherche zu dieser Arbeit und die Auswertung der Interviews ergeben, dass die Entscheidung zur KWG auch von subjektiven Faktoren abhängig ist. Aufgrund der nicht einheitlichen Definition der Begriffe Kindeswohl und KWG setzt jeder Prozessbeteiligte die Gewichtung von Merkmalen zum Kindeswohl individuell und unterschiedlich. Die Einschätzung über KWG und über ggf. notwendige Hilfen kann von den Beteiligten unterschiedlich erfolgen. Schwerpunkte werden aufgrund der unterschiedlichen Erfahrungen anders gesetzt. Es kann unter Umständen zu Fehleinschätzungen kommen. Um dies zu verhindern und letztendlich die bestmögliche Unterstützung für die Familie und das Kind zu finden, hat sich nach Auswertung der Interviews auch eine Fallbesprechung im gesamten Team bewährt. Hier könnten ebenfalls die dienstjungen Mitarbeiter von den Erfahrungen der dienstälteren Mitarbeiter profitieren. Fehleinschätzungen könnten somit vermieden werden. Die Quantität der Fallbearbeitung könnte erhöht werden, Hilfen zur Erziehung bzw. Maßnahmen zur Vermeidung und Abwendung einer KWG schneller gewährt bzw. eingeleitet werden. Hierbei ist der finanzielle Aspekt die Finanzierung der notwendigen Hilfen und Maßnahmen zu beachten. Sicher ist die Gewährung von Hilfen zur Erziehung mit Augenmaß vorzunehmen, der Umgang mit Geldern muss verantwortungsbewusst erfolgen, jedoch sollte in Hinblick darauf, dass die Hilfen zur Erziehung eine Pflichtaufgabe des Staates sind, auch jegliche Hilfe, die notwendig ist gewährleistet werden. Es geht um das Wohl eines Kindes. Gleiches gilt für den Personaleinsatz zur Bewältigung der Fallakten. Es dürfen bei der Bearbeitung der angezeigten Fälle keine Arbeitsvorräte entstehen. Diese müssten im Rahmen eines Engpassmanagement sofort der Bearbeitung zugeführt werden um Schlimmeres zu verhindern.

Grundsätzlich möchte der Autor an alle Personenkreise appellieren, nicht wegzuschauen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um Ereignisse in der Familie oder in unserem sozialen Umfeld handelt. Jede Vermutung einer KWG, wenn einem Kind oder Jugendlichen Schaden zugefügt wurde oder wird, muss angezeigt werden. Hinweise sollten ernst genommen werden um weitere Gefährdungen zu verhindern. Es ist nicht auszuschließen, dass Meldungen erfolgen, die aus Bosheit oder Missgunst mit dem Ziel jemanden einen Leumund-Schaden zuzufügen. Hierbei handelt es sich meist um Einzelfälle, die meist im Vorfeld als unbegründet ausgewertet werden können. Lieber eine Anzeige bzw. Meldung zu viel bzw. mehr, als eine zu wenig.

Des Weiteren findet der Autor es erwähnenswert, dass ihm während der Ausarbeitung und Recherche zu dieser Arbeit bewusst wurde, dass die vermittelten Kenntnisse während seines Studiums überwiegend theoretisch geprägt sind. Wie schon erwähnt ist es wichtig, die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben zu kennen. Diese bilden auch die Grundlage für die Praxis. Jedoch fehlt aus Sicht des Autors die sozialpädagogische Komponente. Aus diesem Grund ist der Autor der Meinung, dass im Rahmen des Studienaufbaus, die Theorie um sozialpädagogische Stunden ergänzt werden sollte.

Im Ergebnis zu dieser Arbeit konnte der Autor zusammenfassend feststellen, dass aufgrund der fehlenden Kenntnis einer KWG, der fehlenden Mitwirkung der einzelnen Familien, einer Fehleinschätzung der vorliegenden Fallakten aufgrund einer fehlenden Kompetenz bei den mit der Prüfung beauftragten Personenkreise sowie der nicht bedarfsgerechte Einsatz der vorhandenen finanziellen Mittel und Engpässen in der Personalplanung, erst etwas passieren muss, damit gehandelt werden kann. Wünschenswert wäre die Umsetzung der, in dieser Arbeit aufgeführten Perspektiven zum Wohle der Kinder und Jugendlichen.

Literaturverzeichnis

Alle, Friederike: Kindeswohlgefährdung Das Praxishandbuch, 2. Aktualisierte Auflage, Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag 2012.

Gellert, Karin: Vernachlässigte Kinder Entstehung, Verlauf und Intervention, Saarbrücken: VDM Verlag Dr. Müller 2007

Marburger, Horst: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Vorschriften und Verordnungen Mit praxisorientierter Einführung, 11. Aktualisierte Auflage, Regensburg: Walhalla Fachverlag 2016.

Rechtssprechungsverzeichnis

BGH 23.11.2016, Az.: XII ZB 149/16; https://www.jurion.de/urteile/bgh/2016-11-23/xii-zb-149_16/;

Zuletzt aufgerufen am 18.02.2019

Internetquellenverzeichnis

- ¹ Statistisches Bundesland Deutschland: Stat. ü. d. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung;
https://www.genesis.destatis.de/genesis/online/data;sid=A0DD34B614FF3EDC5F32DD6CEAEA801C.GO_2_2?operation=statistikenVerzeichnisNextStep&levelindex=0&levelid=1550362034610&index=6&structurelevel=3

Zuletzt aufgerufen am 17. 02. 2019

Ergebnis - 22518-0002

Tabelle

**Verfahren zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung:
 Deutschland, Jahre, Gefährdungseinschätzung, Art der
 Kindeswohlgefährdung**

 Stat. ü. d. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 Deutschland

Verfahren z. Einschätzung der Kindeswohlgefährdung (Anzahl)

Gefährdungseinschätzung Art der Kindeswohlgefährdung		2016	2017
Akute Kindeswohlgefährdung	Vernachlässigung	13 138	12 938
	Körperliche Misshandlung	6 470	6 748
	Psychische Misshandlung	6 210	6 541
	Sexuelle Gewalt	1 137	1 218
Latente Kindeswohlgefährdung	Vernachlässigung	14 814	14 856
	Körperliche Misshandlung	5 307	5 137
	Psychische Misshandlung	6 810	7 018
	Sexuelle Gewalt	884	827

2012: ohne Hamburg.

(C)opyright Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019 | Stand: 17.02.2019 / 00:56:39

Ergebnis - 22518-0001

Tabelle

**Verfahren zur Einschätzung der
Kindeswohlgefährdung:
Deutschland, Jahre, Gefährdungseinschätzung**

Stat. ü. d. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
Deutschland

Verfahren z. Einschätzung der Kindeswohlgefährdung (Anzahl)

Gefährdungseinschätzung	2016	2017
Akute Kindeswohlgefährdung	21 571	21 694
Latente Kindeswohlgefährdung	24 206	24 054
Keine Kindeswohlgefährdung aber Hilfebedarf	46 623	48 949
Keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfebedarf	44 525	48 578
Insgesamt	136 925	143 275

2012: ohne Hamburg.

(C)opyright Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019 | Stand: 17.02.2019 / 00:57:51



GENESIS-Online Datenbank

Ergebnis - 22518-0003

Tabelle

Verfahren zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung: Bundesländer, Jahre, Gefährdungseinschätzung					
Stat. ü. d. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung Verfahren z. Einschätzung der Kindeswohlgefährdung (Anzahl)					
Jahr Bundesländer	Gefährdungseinschätzung			Keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfebedarf	Insgesamt
	Akute Kindeswohlgefährdung	Latente Kindeswohlgefährdung	Keine Kindeswohlgefährdung aber Hilfebedarf		
2016					
Baden-Württemberg	1 814	2 181	4 420	3 718	12 133
Bayern	2 198	2 783	5 388	4 388	14 755
Berlin	3 713	4 329	4 133	3 269	15 444
Brandenburg	1 226	1 258	2 553	2 659	7 696
Bremen	215	371	804	581	1 971
Hamburg	580	477	419	375	1 851
Hessen	1 566	1 364	3 623	3 342	9 895
Mecklenburg-Vorpommern	792	449	1 515	1 222	3 978
Niedersachsen	1 283	1 375	3 680	3 882	10 220
Nordrhein-Westfalen	4 331	5 288	11 483	13 909	35 011
Rheinland-Pfalz	1 252	1 438	2 543	1 873	7 106
Saarland	108	170	531	777	1 586
Sachsen	1 120	1 384	1 753	1 298	5 555
Sachsen-Anhalt	391	324	890	952	2 557
Schleswig-Holstein	617	594	1 426	1 440	4 077
Thüringen	365	421	1 464	840	3 090
2017					
Baden-Württemberg	1 751	2 173	4 533	3 841	12 298
Bayern	2 315	2 646	5 819	4 973	15 753
Berlin	2 584	3 376	3 567	3 487	13 014
Brandenburg	1 174	1 153	2 063	2 247	6 637
Bremen	288	359	834	665	2 146
Hamburg	511	369	502	351	1 733
Hessen	2 005	1 551	3 773	3 443	10 772
Mecklenburg-Vorpommern	687	484	1 529	1 115	3 815
Niedersachsen	1 517	1 473	3 918	4 079	10 987
Nordrhein-Westfalen	4 909	5 727	12 494	16 348	39 478
Rheinland-Pfalz	1 022	1 466	2 875	2 248	7 611
Saarland	108	154	562	675	1 499
Sachsen	1 150	1 443	1 904	1 529	6 026
Sachsen-Anhalt	573	478	1 241	1 175	3 467
Schleswig-Holstein	639	684	1 695	1 682	4 700
Thüringen	461	518	1 640	720	3 339

(C)opyright Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019 | Stand: 17.02.2019 / 00:54:41

Ergebnis - 22518-0004

Tabelle

**Verfahren zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung:
Bundesländer, Jahre, Gefährdungseinschätzung, Art der
Kindeswohlgefährdung**

Stat. ü. d. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
Verfahren z. Einschätzung der Kindeswohlgefährdung (Anzahl)

Jahr Bundesländer	Gefährdungseinschätzung							
	Akute Kindeswohlgefährdung				Latente Kindeswohlgefährdung			
	Vernachlässigung	Körperliche Misshandlung	Psychische Misshandlung	Sexuelle Gewalt	Vernachlässigung	Körperliche Misshandlung	Psychische Misshandlung	Sexuelle Gewalt
2016								
Baden-Württemberg	1 134	575	550	95	1 235	535	692	123
Bayern	1 279	731	701	145	1 641	657	861	125
Berlin	2 238	846	1 308	139	2 623	910	1 153	170
Brandenburg	913	283	322	55	920	184	289	30
Bremen	143	63	77	18	244	67	91	17
Hamburg	383	161	104	30	338	89	70	12
Hessen	840	557	519	98	698	335	532	58
Mecklenburg-Vorpommern	500	199	166	40	305	78	105	14
Niedersachsen	757	440	347	81	824	360	382	43
Nordrhein-Westfalen	2 505	1 452	1 193	240	3 093	1 277	1 571	143
Rheinland-Pfalz	695	437	405	54	803	339	493	47
Saarland	80	27	17	5	122	46	27	5
Sachsen	807	244	190	72	1 069	181	211	50
Sachsen-Anhalt	268	110	67	16	249	61	60	2
Schleswig-Holstein	348	236	169	38	331	136	182	29
Thüringen	248	109	75	11	319	54	91	16
2017								
Baden-Württemberg	1 045	620	563	99	1 288	522	746	75
Bayern	1 328	768	778	119	1 601	578	835	111
Berlin	1 583	609	866	110	2 177	662	894	92
Brandenburg	798	310	323	76	832	166	289	34
Bremen	172	114	84	27	218	79	112	24
Hamburg	302	149	158	40	217	90	93	9
Hessen	1 064	677	726	87	768	345	693	54
Mecklenburg-Vorpommern	491	156	173	45	342	81	98	18
Niedersachsen	872	481	466	91	893	342	399	67
Nordrhein-Westfalen	2 807	1 737	1 354	303	3 374	1 314	1 628	197
Rheinland-Pfalz	539	335	361	71	890	347	533	53
Saarland	70	36	21	5	94	34	43	6
Sachsen	848	228	230	51	1 088	205	210	35
Sachsen-Anhalt	394	148	110	34	347	73	105	4
Schleswig-Holstein	332	255	227	44	387	194	214	30
Thüringen	313	125	101	16	340	105	126	18

(C)opyright Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019 | Stand: 17.02.2019 / 00:58:21

² Sandvoss Uwe, Kathrin Kramer: Gefährdete Kinder und Jugendliche 1 Arbeiten im Netzwerk – Kinderschutz in der Kommune Handout Rechtliche Grundlagen; https://www.daj.de/fileadmin/user_upload/Vortraege/Handout_Rechtliche_Grundlagen_und_Gefaehrdungseinschaetzung.pdf

Zuletzt aufgerufen am 18. 02. 2019

Handout Rechtliche Grundlagen

Allgemeine Grundlagen

Wer garantiert den Kinderschutz? – Verfassungsrechtliche Grundlagen Kinderschutz vs. Elternrecht

Nach dem Grundgesetz (Art. 6 Abs. 2 GG) sind Eltern und Staat für den Kinderschutz verantwortlich. Im Hinblick auf die *Aufgabenverteilung zwischen Eltern und Staat* sieht Art. 6 Abs. 2 des Grundgesetzes eine klare Rangfolge vor:

1. „*Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.*“
Die Zuweisung dieser Aufgabe zu den Eltern ist Recht und Pflicht zugleich und wird deshalb vom Bundesverfassungsgericht als *Elternverantwortung* bezeichnet.
Der Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl obliegt damit zunächst den Eltern im Rahmen ihrer elterlichen Sorge bzw. den Personen, denen die Eltern die Ausübung von Angelegenheiten der Personensorge vertraglich übertragen.
2. Nehmen die Eltern ihre Elternverantwortung nicht wahr bzw. überschreiten sie die Grenzen ihres Elternrechts, ist der Staat nicht nur zur Intervention befugt, sondern dazu verpflichtet (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG wonach „*die staatliche Gemeinschaft*“ „*über ihre Betätigung*“, also über die Betätigung des Elternrechts wacht). Hier hat das sog. *staatliche Wächteramt* seine verfassungsrechtliche Grundlage.

Eltern und Staat konkurrieren also nicht miteinander um die jeweils bessere Erziehung, sondern die Eltern genießen zunächst einen weiten Spielraum hinsichtlich der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrags. Diesem Auftrag ist das staatliche Wächteramt zu- bzw. nachgeordnet. In den Herkunftsfamilien besteht insofern für Sorgeberechtigte aufgrund des grundgesetzlichen Schutzes der Familie (des Erziehungsrechts) ein bis zur Grenze des Sorgerechtsmissbrauchs und der Verletzung der Sorgspflicht nicht kontrollierter Handlungsfreiraum.

Der Eingriff/die Aufsicht orientiert sich an dem Kriterium der „*Kindeswohlgefährdung*“ im Sinne des unzulässigen Eingriffs in ein Minderjährigenrecht.

Kinderschützende Maßnahmen, die der Staat gegen den Willen der Eltern ergreift müssen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen, weil sie einen Eingriff in das Elternrecht darstellen. Elterliches Verhalten, das die ihm durch das Kindeswohl gesetzten Grenzen überschreitet, ist demnach nicht durch das Elternrecht geschützt.

Der Staat ist demnach vorrangig verpflichtet, die Eltern hinsichtlich ihrer Elternverantwortung zu aktivieren und sie zu unterstützen, um deren verantwortungsgerechtes Verhalten zu erreichen bzw. wiederherzustellen.

Wird das Angebot freiwilliger Hilfsmaßnahmen jedoch nicht angenommen oder erscheint es nicht ausreichend, um die Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, kann der Staat den Eltern die Erziehungs- und Fürsorgerechte vorübergehend oder dauernd entziehen. In diesen Fällen muss er zugleich positiv die Lebensbedingungen für ein gesundes Aufwachsen des Kindes schaffen.

Adressaten des staatlichen Wächteramtes - Wer ist konkret verpflichtet, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden?

Adressat des staatlichen Wächteramtes ist nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG die *staatliche Gemeinschaft*. Mit dem Begriff „*staatliche Gemeinschaft*“ ist nicht die Gesellschaft – also jeder Einzelne – gemeint, sondern der (Bundes-) Staat mit seinen Institutionen.

Uwe Sandvoss, Kathrin Kramer (Jugendamt der Stadt Dormagen)

Handout Rechtliche Grundlagen

Um konkrete Aufgaben und Handlungsbefugnisse für Behörden ableiten zu können muss die abstrakte staatliche Schutzpflicht des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GG durch Gesetze konkretisiert werden.

Der Gesetzgeber hat dies insbesondere im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Sozialgesetzbuch (Achtes Buch) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - getan. In diesen beiden Gesetzen hat er Familiengericht sowie Kinder- und Jugendhilfe mit der Wahrnehmung von Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen betraut.

Zur Verantwortungsgemeinschaft von Jugendhilfe und Familiengericht

Die Sicherstellung des Kinderschutzes ist also Aufgabe von *Jugendhilfe (Jugendämtern) und (Familien-)Gerichten*.

Während die Jugendhilfe für die Einschätzung einer Gefährdungssituation und für die Hilfestellung gegenüber den Personensorgeberechtigten und ihren Kindern zuständig ist, obliegen den Gerichten - im Konfliktfall - Entscheidungen, die die elterliche Sorge berühren.

So lange die Jugendhilfe von einer Kooperation der Eltern bei der Gefahrenabwehr für das Kind ausgehen kann, ist sie nicht auf die Unterstützung durch das Familiengericht angewiesen.

Bedarf es aber zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung einer verbindlichen Einflussnahme auf die elterliche Erziehungsverantwortung, so ist das Jugendamt auf die Mitwirkung des Familiengerichts bei der Realisierung des fachlich für notwendig erachteten Schutzkonzepts angewiesen. Das Familiengericht kontrolliert dabei nicht die Arbeit des Jugendamtes, sondern trifft eine eigenständige Entscheidung (die nicht immer mit der Meinung des Jugendamtes übereinstimmt) und beurteilt, ob zur Gefahrenabwehr sorgerechliche Maßnahmen oder Auflagen notwendig sind, die wiederum die Voraussetzung dafür bilden, dass das Jugendamt dem Kind bzw. seiner Familie die fachlich geeignete und notwendige Hilfe gewähren kann.

Kindeswohlgefährdung als Rechtsbegriff

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung entstammt dem Kindschaftsrecht des BGB. Er findet sich dort in verschiedenen Regelungen. Im Zentrum der rechtlichen Verortung der „sozialen Konstruktion Kindeswohlgefährdung“ steht § 1666 Abs. 1 BGB.

Der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ beinhaltet die hohe Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Schädigung des „Kindeswohls“, wobei Erziehungsdefizite nicht ausreichen. Gemeint sind vielmehr Gesundheits- und Lebensgefahren, insbesondere Kindesvernachlässigungen, -misshandlungen und -missbräuche, entwürdigende Maßnahmen sowie rechtswidrige Formen von Freiheitsbeschränkung oder Freiheitsentzug.

Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 BGB

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat den Begriff der Kindeswohlgefährdung konkretisiert und versteht darunter *„eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“*.

Aus dieser Definition ergeben sich drei Kriterien für die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung, die gleichzeitig erfüllt sein müssen:

1. **gegenwärtig vorhandene Gefahr**
2. **Erheblichkeit der Schädigung**
3. **Sicherheit der Vorhersage**

Uwe Sandvoss, Kathrin Kramer (Jugendamt der Stadt Dormagen)

Handout Rechtliche Grundlagen

Gibt es konkrete Anhaltspunkte für eine akute oder eine akut drohende *Kindesvernachlässigung* oder *Kindesmisshandlung*, so ist die zuständige Fachkraft des Jugendamtes sofort hinzuzuziehen. Diese leitet - nach einer Beratung im Fachteam - eine Hilfe für das Kind durch sofortige Intervention ein (z. B. durch Inobhutnahme).

Bei Kindeswohlgefährdungen, denen nur durch Eingriff in die Erziehungsrechte der Eltern begegnet werden kann, steht die Anrufung des Familiengerichts nach § 8 a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII im Mittelpunkt.

Voraussetzungen für familiengerichtliche Maßnahmen

Das Vorliegen einer **Kindeswohlgefährdung** allein ermächtigt nicht zum Eingriff in die elterliche Sorge, sondern ist lediglich eines von zwei Kriterien, das zu familiengerichtlichen Maßnahmen befugt.

Weiter müssen nach § 1666 Abs. 1 BGB

– die Eltern nicht bereit und/oder nicht in der Lage sein, die Gefährdung abzuwenden.

So ist beispielsweise ein krebskrankes Kind zweifellos im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB in seinem Wohl gefährdet. Um der Subsidiarität von Eingriffen in das Elternrecht Folge zu leisten, fordert der § 1666 Abs. 1 BGB, dass die Eltern nicht bereit und/oder in der Lage sind, der Gefährdung etwa mit Unterstützung von Leistungen des Jugendamtes zu begegnen. Wenn sie Erfolg versprechend sind und zur Abwendung ausreichen, sind freiwillig in Anspruch genommene öffentliche Hilfen vorrangig vor familiengerichtlichen Maßnahmen (§ 1666 a BGB).

Im Ergebnis ist festzuhalten: Wenn das Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden bzw. Hilfen zur Gewährleistung des Kindeswohls anzunehmen, so hat das Familiengericht zur Abwendung der Gefahr die erforderlichen Maßnahmen zu treffen (§ 1666 Abs. 1 BGB).

Familiengerichtliche Konsequenzen bei Verletzung des Kindeswohls gem. § 1666 BGB

Gemeint sind verschiedene Arten des Eingriffs in Elternrechte, die von Auflagen (HzE= Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27-35 SGB VIII) über die Ersetzung elterlicher Erklärungen bis zum (teilweisen) Entzug der elterlichen Sorge reichen. Bei den gerichtlichen Maßnahmen geht es vor allem darum, dass dem Kind – ggf. mit Unterstützung eines Vormunds/einer Vormünderin oder eines Ergänzungspflegers/einer Ergänzungspflegerin – der Zugang zu den erforderlichen Hilfen eröffnet wird.

Welche rechtlichen Bestimmungen bieten die Grundlage für Ihr Vorgehen?

§ 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit

Uwe Sandvoss, Kathrin Kramer (Jugendamt der Stadt Dormagen)

³ Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz 2010; Sachsen: Kinderschutz ganz praktisch Umsetzung des Sächsischen Handlungskonzeptes für präventiven Kinderschutz; <https://docplayer.org/71870002-Sachsen-kinderschutz-ganz-praktisch-umsetzung-des-saechsischen-handlungskonzeptes-fuer-praeventiven-kinderschutz.html>

Zuletzt aufgerufen am 18. 02. 2019

Positionierung des Landesjugendhilfeausschusses

enger Fachaustausch mit den unter a) genannten Koordinatoren der übrigen Gebietskörperschaften statt. Die Netzwerkstrukturen sollen nicht nur das Auffinden von schutzbedürftigen Kindern ermöglichen, sondern gleichzeitig die frühe Wahrnehmung eines eventuellen Unterstützungsbedarfs von Familien in besonderen Belastungssituationen gewährleisten. Dieser präventive Ansatz dient der möglichst frühzeitigen Verbesserung der Entwicklungschancen von Kindern und soll die Ausformung möglicher späterer Kindeswohlgefährdungen verhindern. Der Landesjugendhilfeausschuss begrüßt und unterstützt in seinem Positionspapier vom September 2009 die Maßnahmen zur Stärkung der kommunalen Ebene. Danach hat das vom Freistaat Sachsen initiierte Landesprojekt „Netzwerke für Kinderschutz – Pro Kind Sachsen“ und die flächendeckende Förderung von Netzwerkkordinatoren in Sachsen einen gezielten Anstoß für den Aufbau von kommunalen interdisziplinären Netzwerken gegeben. Sie ermöglichen prozessorientierte Entwicklungen auf der Grundlage von Zielvereinbarungen mit Maßnahmen zur Qualitätssicherung unter Beteiligung aller kommunalen Akteure, die mit Kindern und Familien arbeiten. Eine Verstärkung der geschaffenen Strukturen für einen wirksamen Kinderschutz wird als notwendig und sinnvoll erachtet.

Landesförderung für den Ausbau der aufsuchenden präventiven Arbeit der Jugendämter

2.2 Förderung der aufsuchenden präventiven Arbeit der Jugendämter

Die Jugendämter erhalten seit 2008 eine anteilige Förderung für die aufsuchende präventive Arbeit aus Landesmitteln. Es ist bekannt, dass Familien, die mit ihren Erziehungsaufgaben an Grenzen stoßen und teilweise überfordert sind, aus Schamgefühl und anderen Gründen vielfach nicht selbst um Unterstützung nachsuchen. Sie müssen aufgesucht werden. Für diese zusätzlichen Angebote, die einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe darstellen, erhalten die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte die Unterstützung des Landes. Pro Landkreis und kreisfreier Stadt kann derzeit für maximal vier Fachkraftstellen – i. d. R. beim Allgemeinen Sozialen Dienst der Jugendämter (ASD) – eine 50 %ige Förderung in Anspruch genommen werden. Die Mittel werden zweckgebunden für die aufsuchende präventive Arbeit, beispielsweise für Willkommensbesuche nach der Geburt eines Kindes oder zur Beratung und Unterstützung für schwangere Frauen und junge Eltern, zur Verfügung gestellt. Die Hausbesuche sollen sehr früh über Beratungs- und Hilfeangebote informieren, um mögliche Gefährdungen des Kindeswohls schon im Ansatz verhindern zu können. Die aufsuchende Arbeit vor Ort ist in die lokalen Konzepte zum Kinderschutz integriert. Um den Erfolg, die Tätigkeit und schließlich die zweckentsprechende Mittelverwendung der Jugendämter nachvollziehen zu können, werden zwischen dem SMS/Landesjugendamt und den Jugendämtern Kooperationsvereinbarungen mit konkreten Zielschwerpunkten geschlossen. Sie sehen auch eine entsprechende Dokumentation in Form eines Sachberichtes vor. Die bisherigen Erfahrungen zeigen bereits besondere Erfolge. Zudem gelingt es, die Institution Jugendamt als Beratungsinstanz positiv wahrzunehmen.

3. Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen

Früherkennungsuntersuchungen für die Wahrnehmung von Kindeswohlgefährdungen nutzen

3.1 Sächsisches Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetz (SächsKiSchG)

Früherkennungsuntersuchungen sind ein wichtiger Beitrag für ein gesundes Aufwachsen der Kinder und zur Sicherung des Kindeswohls. Der Arzt kann im Rahmen der Untersuchungen einen erhöhten Unterstützungsbedarf bei Eltern oder entsprechende Signale des Kindes wahrnehmen und durch die Vermittlung von Hilfe frühzeitig einer möglichen Kindeswohlgefährdung vorbeugen. Oder er wird mit Anzeichen von Kindesvernachlässigung, Misshandlung oder konkreten Überlastungssituationen von Familien konfrontiert und kann Informationen zur Einleitung von Schutzmaßnahmen weitergeben.

Die überwiegende Mehrzahl der sächsischen Familien nimmt das Angebot der Früherkennungsuntersuchungen zuverlässig wahr. Die Gründe für eine verspätete Teilnahme oder eine Ablehnung sind unterschiedlich. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ein wiederholtes Fernbleiben von den Früherkennungsuntersuchungen im Einzelfall auch ein Indiz für eine Überforderung der Eltern oder für eine Kindeswohlgefährdung sein kann. Deshalb ist in diesen Fällen eine besondere Aufmerksamkeit geboten.

Einladungs- und Erinnerungsverfahren für Früherkennungsuntersuchungen U4 bis U8

Das SächsKiSchG in der vom 19. Mai 2010 beschlossenen Fassung überträgt der Kassenärztlichen Vereinigung die Aufgabe, die Kinder über ihre Eltern zu den Früherkennungsuntersuchungen einzuladen und die Teilnahme durch Datenabgleiche mit den Meldungen der untersuchenden Ärzte zu überprüfen. Durch die Einladung zur regelmäßigen Teilnahme soll auch ein Beitrag zu einer gesundheitsbewussteren Erziehung geleistet werden. Bei Fernbleiben von den Untersu-



chungen trotz einer weiteren Erinnerung bietet das Gesundheitsamt den betreffenden Familien gesundheitliche Aufklärung und im Bedarfsfall sogar aufsuchende Beratung an, die sich auch auf Leistungen anderer Behörden und Hilfsangebote Dritter (z. B. Familienhebammen) erstrecken können. Dadurch können die Lebensbedingungen der Familien konkret wahrgenommen und frühzeitig Hilfen angeboten werden, um ggf. eine Kindeswohlgefährdung zu vermeiden.

In begründeten Fällen nimmt das Gesundheitsamt selbst die Früherkennungsuntersuchungen vor. Werden Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, soll unverzüglich eine Mitteilung durch das Gesundheitsamt an das zuständige Jugendamt erfolgen.

Das Gesetz erfordert den Aufbau eines Meldewesens, das es der Kassenärztlichen Vereinigung als zuständiger Behörde gestattet, die Teilnahme an diesen Untersuchungen möglichst unbürokratisch zu überprüfen.

Grundsätzlich gilt: Auch unabhängig von dieser gesetzlichen Regelung sind Ärzte auf Grund ihrer Garantenstellung zur Hilfeleistung gegenüber Kindern verpflichtet, die erkennbar von Vernachlässigung oder Misshandlung bedroht sind. Die Einbeziehung von Polizei, Jugendamt sowie gegebenenfalls der Gerichtsmedizin kann in solchen Fällen angezeigt sein. Maßgeblich sind hierbei das jeweilige Ermessen und der Einzelfall. Eine Datenübermittlungsbefugnis für grundsätzlich schweigeverpflichtete Berufsgruppen wird aus Gründen der Rechtssicherheit durch das SächsKISchG ebenfalls mit geregelt.

aufsuchende Beratung
durch das Gesundheitsamt

zentrales Abgleichsystem bei der
Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen

Datenübermittlungsbefugnis

3.2 Mitwirkung an der Gestaltung bundesrechtlicher Regelungen zum Kinderschutz

Das SMS ist bereits über die Mitwirkung in länderoffenen Arbeitsgruppen des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend an der Vorbereitung zur Erarbeitung eines Bundeskinderschutzgesetzes beteiligt. Besondere Aufmerksamkeit gilt hier der engeren Verzahnung der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen, insbesondere im Zusammenhang mit der Etablierung früher Hilfen, sowie der Schaffung eindeutiger rechtlicher Rahmenbedingungen zur Prävention und zum Umgang mit sexueller Gewalt in pädagogischen Institutionen. Das SMS wird die bundesweite Diskussion zu der Thematik intensiv verfolgen und bei den Abstimmungen mit Bund und Ländern die sächsischen Entwicklungen und Erfahrungen entsprechend einfließen lassen.

4. Unterstützung und Qualifizierung der Arbeit der Netzwerkpartner

Die unter Punkt 2.1 aufgeführten Maßnahmen zur Strukturentwicklung in den Regionen können nur dann zielführend sein, wenn die jeweiligen Professionen mit ihren Aufgabenstellungen auch die fachlichen Kompetenzen für die Wahrnehmung ihrer Verantwortung besitzen. Die Staatsregierung hat deshalb zusätzliche Maßnahmen zur Fortbildung und Unterstützung von potenziellen Netzwerkpartnern vorgesehen. Wie aus der nachfolgenden Auflistung ersichtlich ist, liegt der Schwerpunkt auf Angeboten für die Partner aus den Bereichen Gesundheitsfürsorge sowie der Kinder- und Jugendhilfe:

4 Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. :Das Bundeskinderschutzgesetz – Inhalte und Umsetzungserfordernisse; https://www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/Broschuere_DKSB_Jugendhilfeausschuesse_130626.pdf

zuletzt aufgerufen am 18. 02. 2019

§ 4 KKG – BERATUNG UND ÜBERMITTLUNG VON INFORMATIONEN DURCH GEHEIMNISTRÄGER BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

§ 4 KKG

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln, vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls

eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Diskussion:

In Anlehnung an § 8a SGB VIII wird mit § 4 KKG nun auch ein Schutzauftrag für Geheimnisträger gesetzlich festgeschrieben. Die genannten Geheimnisträger sind viele der Berufsgruppen, die nach § 203 StGB der Schweigepflicht unterliegen. Als schwierig wurde in der Vergangenheit die Güterabwägung erachtet, ob bei Kindeswohlgefährdung ein rechtfertigender Notstand nach § 34 StGB vorlag und somit die Schweigepflicht aufgehoben werden konnte. Auch wenn nunmehr die Schwelle abgesenkt auf § 1666 BGB ist, bleibt fraglich, ob dieser Unterschied in der Praxis spürbar ist, denn eine Abwägung muss nach wie vor vorgenommen werden.

Die Aufzählung der Berufsgruppen in § 4 KKG ist abschließend, wobei Berufsgruppen zu fehlen scheinen, beispielsweise Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen oder Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter ohne staatliche Anerkennung. Dies ist dadurch zu erklären, dass sie nicht der strafrechtlichen Schweigepflicht nach § 203 StGB unterliegen (sondern nur dem Datenschutz und arbeitsrechtlichen Geheimhaltungspflichten). Zu berücksichtigen ist aber, dass bestimmte Beraterinnen und Berater (nach Nr. 3 und Nr. 6) in der Jugendhilfe tätig sind, so dass für sie der sowieso weitergehende und stärker reglementierte Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII gilt.

Problematisch erscheint auf den ersten Blick, dass die Regelung für Geheimnisträger nach § 4 KKG, das Jugendamt zu informieren, sollte eine Abwendung der Gefährdung auf anderem Wege nicht möglich sein, nur als Befugnis („darf“) formuliert ist, aber nicht als Pflicht („muss“). Allerdings ist in den meisten Fällen vermutlich eine Garantspflicht anzunehmen, was zur Konsequenz hätte, dass bei ausbleibender Meldung an das Jugendamt eine Strafverfolgung stattfinden könnte. Daraus lässt sich dann im Ergebnis eine Pflicht zum Handeln ableiten. Auch wenn eine Weitergabepflicht hier mehr Klarheit geschaffen hätte, ist mit § 4 Abs. 3 KKG dennoch eine wichtige rechtliche Absicherung erfolgt.

Ergänzend soll an dieser Stelle auf § 8a Abs. 3 SGB VIII hingewiesen werden, der eine Meldebefugnis für das Jugendamt enthält, soweit ein Tätigwerden anderer Leistungsträger notwendig zur Abwendung einer Gefährdung ist. Dabei kann es sich beispielsweise um Einrichtungen der Gesundheitshilfe handeln.

Positiv ist an § 4 KKG zu bewerten, dass damit nun eine bundeseinheitliche Regelung gegeben ist, während bisher verschiedene Landesgesetze für unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Bundesländern sorgten (auch wenn das Verhältnis dieser Bundesregelung zu den immer noch bestehenden Landesgesetzen durchaus umstritten ist).

In NRW gab es mit § 42 Abs. 6³⁾ Schulgesetz und § 12⁴⁾ Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst „Kinder- und Jugendgesundheitsdienst“ bislang nur Regelungen für zwei spezielle Arbeitsbereiche, die zudem keinen konkreten Ablauf vorgeschrieben haben, so dass die Neuregelung eine begrüßenswerte Erweiterung auf weitere Berufsgruppen und Klarstellung hinsichtlich des konkreten Vorgehens gebracht hat.

Diskussionen sind in NRW bezüglich der Lehrer/innen und der Frage, ob es sich bei ihnen tatsächlich um „Berufsheimnisträger“ handelt, entbrannt. Lehrer/innen werden im § 203 Abs. 1 StGB nicht explizit als Berufsgruppe genannt, sondern sind den nach Abs. 2 genannten „Amtsträgern“ bzw. „für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete“ zuzuordnen. Weiterer Diskussionsstoff ergibt sich darüber hinaus aus dienstrechtlichen Widersprüchen, weil § 4 KKG es als persönliche Aufgabe jeder Lehrerin / jedem Lehrer ermöglicht, das Jugendamt einzuschalten, wenn die eigenen Möglichkeiten zur Gefahrenabwehr nicht ausreichen. Das Dienstrecht in NRW sieht jedoch vor, dass eine Einschaltung oder Information des Jugendamtes nur in Absprache mit bzw. über die Schulleitung zu erfolgen hat.

Das Verfahren nach § 4 KKG beginnt, wenn Berufsheimnisträger in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Unter gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sind konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen für eine Gefährdung, die nicht nur entfernt auf eine potenzielle Gefährdung hindeuten, sondern von gewissem Gewicht sind, gemeint.

So gut es einerseits ist, dass weitere Berufsgruppen, die in Ausübung ihrer Profession in Kontakt mit Mädchen und Jungen sind, in den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung einbezogen werden und sich dieser nicht länger auf die Kinder- und Jugendhilfe beschränkt, setzt andererseits das nach § 4 KKG beschriebene Verfahren hohe Anforderungen an die Geheimnisträger. Nach GERBER brauchen sie Sensibilität und eine Wahrnehmung für gewichtige Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung, sie benötigen Gesprächsführungskompetenzen für die Erörterung einer Gefährdungslage mit Kindern und Eltern sowie die dazu notwendige Haltung. Das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen impliziert Kontrolle, ob sie tatsächlich wahrgenommen werden und ausreichend sind. Es erfordert eine ausreichende Kenntnis der Hilfe- und Angebotsstrukturen sowie des Systems der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort und im Vorfeld, um gemeinsam mit dem Kind oder Jugendlichen und seinen Eltern zu klären, welche Hilfe angemessen ist. Diese Kompetenzen können bei den genannten Berufsgruppen nicht selbstverständlich vorausgesetzt werden, weil sie nicht zwingend Bestandteil der Profession sind. Insofern ist zur Erfüllung der Vorgaben in vielen Fällen eine diese Aspekte aufgreifende Fachberatung notwendig, die von den insoweit erfahrenen Fachkräften / Kinderschutzfachkräften geleistet werden muss. Auf diese Beratung zur Gefährdungseinschätzung durch insoweit erfahrene Fachkräfte / Kinderschutzfachkräfte besteht nun für die Geheimnisträger ein Anspruch. Dieser Anspruch richtet sich zwar an das Jugendamt, was aber nicht bedeutet, dass die Beratung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes erfolgen muss bzw. sollte; vielmehr war es Absicht des Gesetzgebers, dass durch das Jugendamt ein Pool von Kinderschutzfachkräften gebildet werden soll (s. hierzu in dieser Broschüre „Zehn Empfehlungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft nach §§ 8a, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG“).

Die Daten, die der Kinderschutzfachkraft zur Beratung übermittelt werden, dürfen nur pseudonymisiert weitergegeben werden (§ 67 Abs. 8a SGB X).

Bedeutsam ist die vorgeschriebene Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, aber nur soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, was insbesondere in Fällen sexuellen Missbrauchs sehr gut ab-

⁵ Institut für soziale Arbeit e. V./Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW/Bildungsakademie BiS :Zehn Empfehlungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft nach den §§ 8a Abs. 4 , 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG;
<https://www.bis-akademie.de/neues/download/empfehlungenrollederkinderschutzfachkraft2012.pdf>

Zuletzt aufgerufen am 18. 02. 2019

1. Die Beratung durch die Kinderschutzfachkraft

Gegenstand der Beratung durch die Kinderschutzfachkraft ist die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung. Der Fachbegriff „Gefährdungseinschätzung“ steht nun nach § 8a Abs. 4 SGB VIII leitend für das früher manchmal wechselnde Vokabular zwischen Risikoeinschätzung oder Gefährdungsabschätzung etc. Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes haben nicht mehr nur Fachkräfte und Träger der freien Jugendhilfe einen Anspruch auf Beratung im Prozess der Gefährdungseinschätzung; dieser erstreckt sich durch die Erweiterung in § 4 KKG und § 8b Abs. 1 SGB VIII nun auch auf Systeme außerhalb der Jugendhilfe. So hat die Kinderschutzfachkraft nach der jetzt geltenden Rechtsgrundlage drei unterschiedliche Beratungsfelder:

- 1.1. Aufgabe der Kinderschutzfachkraft ist es, nach § 8a Abs. 4 SGB VIII freie Träger der Jugendhilfe bei der Gefährdungseinschätzung zu beraten. Dabei sind die freien Träger im Rahmen der Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII zur Einhaltung bestimmter Verfahrensschritte zur Wahrnehmung des Schutzauftrages verpflichtet.
- 1.2. Nach § 4 KKG i.V.m. § 8b Abs. 1 SGB VIII erfüllt die Kinderschutzfachkraft den Beratungsanspruch gegenüber den BerufsheimnisträgerInnen des § 4 KKG, wenn diesen gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Zu den BerufsheimnisträgerInnen gehören u.a. die ÄrztInnen sowie andere Professionen des Gesundheitswesens, die LehrerInnen oder SchulsozialarbeiterInnen an öffentlichen und privaten Schulen. Die BerufsheimnisträgerInnen nach § 4 KKG sind bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Gefährdung dazu aufgefordert, bestimmte Verfahrensschritte zur Wahrnehmung des Schutzauftrages durchzuführen.
- 1.3. Über die Gruppe der BerufsheimnisträgerInnen hinaus haben nach § 8b Abs. 1 SGB VIII zudem alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, Anspruch auf eine Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft bei der Gefährdungseinschätzung. Anders als bei den BerufsheimnisträgerInnen sind diese Berufsgruppen nicht verpflichtet, bestimmte Verfahrensschritte zur Wahrnehmung des Schutzauftrages einzuhalten. Um die Inanspruchnahme der Fachberatung durch eine Kinderschutzfachkraft in der Behindertenhilfe zu befördern, wurde im Zuge des Bundeskinderschutzgesetzes weiter geregelt, dass die Verträge zwischen den Rehabilitationseinrichtungen und den Rehabilitationsträgern das Angebot enthalten, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung Beratung in Anspruch nehmen zu können (vgl. § 21 SGB IX).

2. Verschiedene Rollen und Aufgaben der Kinderschutzfachkraft

Im Zuge der Profilierung der Kinderschutzfachkraft kristallisieren sich derzeit zwei Rollenmodelle heraus: Die Kinderschutzfachkraft als fallbezogene/r BeraterIn und die Kinderschutzfachkraft als fallübergreifende/r KoordinatorIn.

Als **fallbezogene/r BeraterIn** übernimmt sie im Rahmen der Gefährdungseinschätzung unterschiedliche Aufgaben als (vgl. ausführlicher Moch/Junker-Moch 2009):

- FachberaterIn im Kinderschutz
- VerfahrensexpertIn
- Methodische/r BeraterInIn
 - o im Bereich der Gesprächsführung im kollegialen Team
 - o zu Fragen der Durchführung von Elterngesprächen im Bereich Kindeswohlgefährdung
 - o zu Fragen der Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung
- ExpertIn in Fragen des Hilfenetzes in der jeweiligen Region
- Beteiligte/r an der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz

Leitziel des fachlichen Handelns der Kinderschutzfachkraft als fallbezogene/r BeraterIn bei der Gefährdungseinschätzung ist die bestmögliche Gewährleistung des Kinderschutzes. Wie die Kinderschutzfachkraft diese Rolle konkret ausführt, muss differenziert und nach den Kooperationsbedingungen vor Ort in offenen Diskursen verbindlich geklärt werden.

Neben der Rolle der einzelfallbezogenen Beratung existiert das Rollenmodell der **koordinierenden Kinderschutzfachkraft**, die als AnsprechpartnerIn die unterschiedlichen Kompetenzen und Tätigkeitsfelder der verschiedenen Kinderschutzfachkräfte in Arbeitskreisen, Netzwerken u.ä. zusammenführt. Dabei kann eine Kinderschutzfachkraft mehrere Kinderschutzfachkräfte und alle Aktivitäten, die den Schutzauftrag betreffen, innerhalb eines (größeren) freien Trägers koordinieren oder im Auftrag des Jugendamtes für das regionale Netzwerk der Kinderschutzfachkräfte zuständig sein. Zu ihren Aufgaben gehören weiterhin:

- Organisation von Qualitätszirkeln, Intervision und Fallsupervision für Kinderschutzfachkräfte
- Ermöglichung von Fortbildungen von Fachkräften und Kinderschutzfachkräften zu Kinderschutzthemen
- Beteiligung an der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz

Aufgrund der neuen Gesetzeslage mit der Erweiterung des Beratungsanspruchs durch Kinderschutzfachkräfte für Berufsgruppen außerhalb der Jugendhilfe ist bei der Qualifikation der Kinderschutzfachkräfte deutlicher als zuvor zwischen Personen innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe zu unterscheiden.

3.1. Die Kinderschutzfachkraft als Fachkraft der Jugendhilfe

Die Tätigkeit als Kinderschutzfachkraft nach § 8a Abs. 4 SGB VIII ist durch die Gesetzgebung zunächst an keine Profession gebunden, sondern kann von Fachkräften, die eine Qualifikation gemäß § 72 SGB VIII aufweisen, wahrgenommen werden.

Nach § 8a Abs. 4 S. 2 SGB VIII sind nunmehr die Kriterien für die Qualifikation der Kinderschutzfachkraft in örtlichen Vereinbarungen festzulegen. Generell sollte die Eignung zur Tätigkeit als Kinderschutzfachkraft davon abhängig gemacht werden, ob die jeweilige Person über die im Kinderschutz erforderliche Beratungserfahrung und die für das Beratungsfeld notwendigen Kompetenzen verfügt. Fachlicher Konsens ist, dass ihre Tätigkeit **Erfahrungen in der Arbeit in Kinderschutzfällen** und damit eine **mehrjährige Berufserfahrung** voraussetzt, um eine qualifizierte Fachberatung zu gewährleisten. Zur Konkretisierung empfehlen wir nach den Kriterien des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR 2011) folgende Vorgaben für ihre Qualifikation:

Fachkompetenzen

Wissen

- Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen und Verfahrensschritte im Fall einer Kindeswohlgefährdung
- Kenntnisse über Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung und damit einhergehende familiäre Dynamiken
- Kenntnisse zur Einschätzung von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung unter Berücksichtigung von Schutz- und Risikofaktoren
- Kenntnisse und Erfahrungen mit den Arbeitsweisen kooperierender Institutionen im Kinderschutz
- Je nach Einsatzgebiet Fachwissen über spezielle Formen der Kindeswohlgefährdung (z.B. sexualisierte Gewalt), spezielle Altersgruppen oder institutionelle Felder etc.
- Kenntnisse über regionale Hilfe- und Unterstützungsangebote
- Organisations- bzw. feldspezifisches Systemwissen

Fertigkeiten

- Methodenkompetenz in Fragen der Gefährdungseinschätzung (Umgang mit Risikoeinschätzungsinstrumenten, Methoden der Kollegialen Beratung, Gesprächsführung, Vermittlungskompetenz, etc.)
- sozialpädagogisches (diagnostisches) Fallverstehen

⁶ Prof. Dr. Thomas Fabian, Dr. Nicolas Tsapos: Leipziger Leitfaden für Kinderschutz;
https://www.leipzig.de/fileadmin/mediendatenbank/leipzig-de/Stadt/02.5_Dez5_Jugend_Soziales_Gesundheit_Schule/51_Amt_fuer_Jugend_Familie_und_Bildung/Netzwerk_Kinderschutz/Leitfaden_final.pdf

Zuletzt aufgerufen am 18. 02. 2019

1.1 Kindeswohl

Die Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Das Kindeswohl ist ein zentraler Begriff im Rahmen des Familienrechts des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), insbesondere unter dem Titel der „Elterlichen Sorge“ und von „Sorgerechtsmaßnahmen“.

Der Begriff Kindeswohlgefährdung ist nicht abschließend definiert und bedarf damit einer Interpretation im Einzelfall. Somit ist der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ in sachverständigen Nachschlagewerken kaum erfasst. Jedoch findet er sich in Gesetzesbüchern wie dem BGB und dem 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie in der UN-Kinderrechtskonvention wieder. Im BGB findet er sich in verschiedenen Regelungen wieder. Dazu sei insbesondere auf § 1631, § 1666 und § 1666a verwiesen. Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch:

„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

Zur inhaltlichen Untersetzung, was unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen ist, sollte von der Frage ausgegangen werden:

„Was braucht ein Kind bzw. ein Jugendlicher für eine gesunde körperliche, psychische, emotionale und soziale Entwicklung?“

Gesetzlich verankert, wird vom körperlichen, geistigen und seelischen Wohl gesprochen, so dass alle Bereiche der menschlichen Entwicklung und Sozialisation als gleichwertig anzusehen sind. Grundsätzlich sind Bedürfnisse individuell und unbegrenzt, motivierend und veränderbar. In der Konkretisierung der tatsächlichen Lebensbedürfnisse spielt das Alter bzw. die Entwicklungsphase des Kindes bzw. des Jugendlichen eine entscheidende Rolle.

Einen Hinweis bietet hierbei die **Entwicklungspsychologie bzw. die Maslowsche Bedürfnishierarchie**:

- 1. Körperliche Bedürfnisse:**
Essen, Trinken, Schlaf, Wach-Ruhe-Rhythmus, Zärtlichkeit, Körperkontakt, Wohnraum, Kleidung usw.
- 2. Sicherheit/Schutzbedürfnisse:**
Schutz vor Gefahren, Krankheit, Wettereinflüssen, materiellen Unsicherheiten usw.
- 3. Bedürfnisse nach sozialer Bindung:**
Dialog und Verständigung, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe (z. B. der Familie)
- 4. Bedürfnisse nach sozialer Anerkennung:**
Anerkennung als seelisch und körperlich wertvoller Mensch und autonomes Wesen, Wertschätzung, Zuwendung, Unterstützung der aktiven Liebesfähigkeit usw.
- 5. Bedürfnisse nach Selbstverwirklichung:**
Förderung der natürlichen Neugierde, Anregung und Anforderung, Unterstützung beim Erleben und Erforschen der Umwelt, Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagsängsten, Entwicklung eines Selbstkonzeptes, Unterstützung bei der eigenständigen Durchsetzung von Bedürfnissen und Zielen, Bewusstseinsentwicklung, Talententfaltung usw.

1.2 Kindeswohlgefährdung

Von einer Kindeswohlgefährdung in der Unterscheidung zum Kindeswohl ist dann zu sprechen, wenn

- problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gefährden,
- die schädigenden Bedingungen nicht nur einmalig oder selten auftreten, sondern ein Strukturmuster dahintersteht,
- und wenn aufgrund der problematischen Bedingungen eine Schädigung des Kindes in seiner Entwicklung absehbar oder bereits eingetreten ist.

Definitionen

Kindeswohlgefährdung ist eine soziale Konstruktion, keine einfache Gegebenheit oder Tatsache, sondern ein Geschehen, das die professionellen Helfer in der Regel nicht selbst miterlebt haben. Ein doppeltes Dreieck von 2 x 3 Dimensionen kennzeichnet eine praxisrelevante kritische Konstruktion (Definition) von Kindeswohlgefährdung:

A:

1. die Rechte und Bedürfnisse des Kindes;
2. die Rechte und Verpflichtungen der Inhaber der elterlichen Sorge,
3. die staatlichen Rechte und Verpflichtungen, Kinder zu schützen.

B:

1. eine Handlung bzw. Unterlassung von Inhabern der elterlichen Sorge;
2. soziokulturelle und fachliche Bewertungskriterien zur Beurteilung einer erheblichen Beeinträchtigung eines Kindes;
3. professionelle Handlungsverpflichtungen, die im Kern auf hilfesystemischen Risikoeinschätzungen beruhen.¹

Weil Kindeswohlgefährdung eine soziale Konstruktion ist, wird verständlich, warum die Erstbegegnung mit einer Familie bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nicht selten zu einem Kampf darüber werden kann, wer in der Auseinandersetzung die Definitionsmacht erringt. Die Bewertung dessen, was Anlass für ein Gespräch ist, muss zwischen Familie und Helfern ausgehandelt und „plausibel gemacht“ werden. Erst wenn sich die unterschiedlichen Sinnkonstruktionen ergänzen oder sogar decken, wenn es eine Problemübereinstimmung („Problemkongruenz“) gibt, werden bloße Zuschreibungen von außen durch ein gemeinsames Verständnis aufgehoben. Nur das offene Gespräch zwischen den Beteiligten kann eine gute Basis für den Schutz von Kindern sein.

¹ Vgl. auch den wichtigen grundlegenden Text: J. Giovannoni: Definitional issues in child maltreatment. In: Dante Cicchetti, Vicki Carlson (Eds.): Child maltreatment: Theory and research on the causes and consequences of child abuse and neglect. Cambridge: Cambridge University Press, 1989, S.3-37

1.3 Formen von Gefährdungen

Vernachlässigung

Vernachlässigung ist "die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung eines Kindes notwendig wäre."¹

Dies umfasst körperliche, kognitive, emotionale Bedürfnisse des Kindes sowie unzureichende Beaufsichtigung. Werden die Lebensbedürfnisse eines Kindes über eine längere Zeit hinweg nicht befriedigt (also bei unzureichender Versorgung in den Bereichen Ernährung, Schutz, Pflege, Betreuung, Gesundheitsvorsorge und -fürsorge, Liebe, Akzeptanz, Zuwendung, Anregung und Förderung), kann von Vernachlässigung gesprochen werden. Somit ist Vernachlässigung gleichzusetzen mit einem chronischen Zustand der Mangelversorgung. Dabei sind die "vernachlässigenden Personen" immer die Eltern/Sorgeberechtigten bzw. Sorgeverpflichteten. In diesem Sinne weist Vernachlässigung auf eine gravierende Beziehungsstörung zwischen Eltern oder anderen von ihnen autorisierte Betreuungspersonen und Kindern hin. Je jünger die Kinder dabei sind, desto schwerwiegender sind die Auswirkungen und desto größer ist die Wahrscheinlichkeit bleibender Störungen.

Auch wenn in der Praxis eine klare Trennung nicht immer möglich ist, ist eine Unterscheidung in aktive bzw. passive Vernachlässigung wichtig, wenn es um Handlungsstrategien zur Abwendung der Vernachlässigung und die Unterbreitung von Hilfeangeboten geht.

Passive Vernachlässigung

Passive Vernachlässigung ist oft das Resultat von Überforderung und Unkenntnis. Sie entsteht aus mangelnder Einsicht, Nichterkennen von Bedarfssituationen oder unzureichenden Handlungsmöglichkeiten der sorgeberechtigten Personen. Beispiele für passive Vernachlässigung sind das Alleinlassen des Kindes über einen unangemessen langen Zeitraum, Vergessen von notwendigen Vorleistungen, unzureichende Pflege, Mangelernährung usw.

Aktive Vernachlässigung

Aktive Vernachlässigung ist dann gegeben, wenn Eltern die Vernachlässigung selbst erkennen, jedoch keine Abhilfe schaffen, keine Hilfe annehmen wollen oder die Vernachlässigung sogar bewusst herbeiführen. Somit handelt es sich bei aktiver Vernachlässigung um die wissentliche Verweigerung von Handlungen zur Befriedigung kindlicher Lebensbedürfnisse. Hierzu zählt die Verweigerung von Versorgung, Körperhygiene, Nahrung, Schutz, Liebe usw..

Wenn kindliche Lebensbedürfnisse über einen längeren Zeitraum unbefriedigt bleiben, spricht man von Vernachlässigung. Ist diese Vernachlässigung von großer Intensität bzw. tritt sie häufig oder dauerhaft auf, kann es abhängig vom Bereich der Mangelerscheinung zu erheblichen Defiziten oder Schädigungen im physischen, psychosozialen und/oder kognitiven Bereich kommen.

¹ Schone, R., Gintzel, U., Jordan, E., Kalscheuer, M., Münder, J.: Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. Münster 1997, S. 21

Misshandlung

wird als Zufügen von jeglicher Art von Gewalt (physisch, psychisch) unabhängig von der damit verbundenen Intention verstanden. Im Strafgesetzbuch heißt es dazu:

Misshandlung von Schutzbefohlenen § 225 StGB:

„Wer eine Person unter 18 Jahren (...), die seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, seinem Hausstand angehört, von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder ihm im Rahmen eines Dienstes oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.“

Für Kindesmisshandlungen gibt es kein typisches „Misshandlungssyndrom“, was auch damit zu begründen ist, dass Misshandlungen zumeist mit Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch einhergehen können. Wesentlich scheint zuallererst die Unterscheidung zwischen Folgen von physischer und psychischer Misshandlung.

Physische Misshandlung

- gewalttätiges Verhalten als Grundelement der Erziehung
- körperliche Verletzungen, die nicht unfallbedingt sind
- fehlende Übereinstimmung zwischen Verletzung und Beschreibung der Verletzungsursache bzw. des Verletzungshergangs
- Wissen, begründeter Verdacht oder Eingeständnis, dass die Verletzung (durch einen Elternteil, eine Erziehungs- oder Bezugsperson des Kindes) absichtlich herbeigeführt oder nicht verhindert wurde
- Verletzungsformen wie das Zufügen von Verbrennungen, Erfrierungen, Verätzungen, versuchtes Ertränken, Ersticken, Vergiften usw.

Im Hinblick auf physische Misshandlung kann von einer Reihe von Folgen für das Kind ausgegangen werden, die von der Form der Gewaltausübung abhängig sind.

Typische akute Folgen sind:

- Gehirnblutungen, hervorgerufen durch ein Schütteltrauma bei Säuglingen
- Blutungen der Netzhaut (Retinaeinblutungen), ebenfalls hervorgerufen durch ein Schütteltrauma bei Säuglingen
- Verwundungen, z. B. durch Schläge
- Verbrennungen, z. B. hervorgerufen durch das Ausdrücken einer Zigarette
- Bissverletzungen
- Verletzungen im Intimbereich infolge sexuellen Missbrauchs

Langzeitfolgen können sein:

- Entwicklungsverzögerungen
- nichtorganische Gedeihstörungen (Wachstumsstörungen, Gewichtsverlust)
- posttraumatische Störungen

Sexualisierte Gewalt/Sexueller Missbrauch

Kennzeichnend ist, dass sexuelle Handlungen entweder gegen den Willen von Kindern oder Jugendlichen vorgenommen werden oder die Betroffenen aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Auch wenn ein Mädchen oder ein Junge sich scheinbar aktiv beteiligt, liegt die Verantwortung für die sexuelle Tat immer beim Erwachsenen – „Kinder haben niemals die Verantwortung für einen sexuellen Übergriff.“ Jede sexuelle Handlung, die von Erwachsenen an, mit oder von Kindern unter 14 Jahren unternommen oder gefördert wird, unabhängig von der „Intensität des sexuellen Kontaktes“ oder der vermeintlichen Absicht, ist sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch.

Sexueller Missbrauch beginnt dort, wo der Täter zur Anregung oder Befriedigung seiner Sexualität Kinder benutzt, überredet, nötigt, wo Geheimhaltung eingefordert wird usw. Das hat nichts mit einer jeweils altersgerechten, natürlichen Sexualität von Kindern/Jugendlichen zu tun.

Formen

- ohne Körperkontakt (z. B. sexualisierte Sprache, sich vor dem Anderen ausziehen müssen, gemeinsames Anschauen von Pornografien)
- mit Körperkontakt (z. B. unfreiwillige Umarmungen, gegenseitige Berührungen)
- massive Formen (z. B. Zwang zu Handlungen vor anderen wie Selbstbefriedigung, Berührungen der Genitalien der Täter, Vergewaltigung).

Folgen

Ein einheitliches Syndrom gibt es nicht, so dass sexueller Missbrauch folglich unterschiedlichste Folgen nach sich ziehen kann. Gleichsam ist es möglich, dass Missbrauchsoffer keine Symptome/Auffälligkeiten zeigen, was laut Untersuchungen darauf zurückzuführen sei, dass sie durch Unterstützung von außen oder eigene Ressourcen weniger beeinträchtigt sind bzw. weniger intensive Formen des Missbrauchs miterleben mussten. Viele der betroffenen Kinder und Jugendliche sind durch die Missbrauchserfahrungen jedoch ein Leben lang geprägt.

Unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte

In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

Gefährdungen können nicht nur von Eltern/Sorgeberechtigten bzw. Sorgeverpflichteten ausgehen, sondern auch von Dritten. Um einen effektiven und umfassenden Kinderschutz zu gewähren, räumt der Gesetzgeber (§ 1666 Abs. 4 Bürgerliches Gesetzbuch) ein:

Dritte können dabei alle Personen sein, die nicht die Eltern sind, sprich Stiefeltern, Lebensgefährten oder Freunde der Eltern, Pflege- und sonstige Betreuungspersonen, Geschwister, andere Verwandte, Nachbarn usw.

⁷ Heinz Kindler, Susanna Lillig, Herbert Blüml, Thomas Meysen, Annegret Werner (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst; https://www.dresden.de/media/pdf/jugend/jugend-kinderschutz/asd_handbuch_gesamt.pdf

Zuletzt aufgerufen am 18. 02. 2019

Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 BGB

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat den Begriff der Kindeswohlgefährdung konkretisiert und versteht darunter „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“²² Aus dieser Definition ergeben sich drei Kriterien für die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung, die gleichzeitig erfüllt sein müssen:

- gegenwärtig vorhandene Gefahr,
- Erheblichkeit der Schädigung sowie
- Sicherheit der Vorhersage.

Gegenwärtig vorhandene Gefahr

Zunächst ist zu fragen, ob eine gegenwärtig vorhandene Gefahr benannt werden kann. Die Betrachtung orientiert sich hierbei strikt an der Situation des einzelnen Kindes oder des/der einzelnen Jugendlichen, an der Befriedigung seiner/ihrer elementaren Bedürfnisse nach Fürsorge, Schutz und Erziehung.²³ Die Annahme einer gegenwärtigen Gefahr kann sich aus einem feststellbaren elterlichen Unterlassen bzw. Tun (z.B. gewalttätiges Verhalten), den konkret vorfindbaren Lebensumständen eines Kindes (z.B. fehlende Lebensmittel, eklatante Unfallgefahren) oder – zunächst einmal unabhängig von elterlichem Verhalten – aus Aspekten der Entwicklung des Kindes (z.B. deutlich delinquente Entwicklung) ergeben.

In der Praxis wird es in vielen Fällen jedoch darauf ankommen, Lebensumstände bzw. Tun oder Unterlassen der Eltern mit den Bedürfnissen eines konkreten Kindes in Beziehung zu setzen. So stellt etwa Schütteln bei einem Säugling oder Kleinkind eine ganz erhebliche gegenwärtige Gefahr dar, bei einem/einer Jugendlichen trifft dies aber sicher nicht mehr zu. Da die Bedürfnisbefriedigung des Kindes oder des/der Jugendlichen maßgeblich ist, muss ein solches elterliches Tun oder Unterlassen gegenüber dem Familiengericht in der Regel auch nicht mit dem gleichen, sehr hohen Beweisstandard nachgewiesen werden. Es ist zur Annahme einer Gefahr für das Kindeswohl jedoch zumindest ein begründeter erheblicher Verdacht notwendig. Bloße Vermutungen reichen nicht aus.

Ein Verzicht auf eine konkret benennbare gefährdungsursächliche Einzelhandlung ist etwa dann möglich, wenn bei der Suche nach der Ursache für die Gefahr im Rahmen der Fallkategorie des „unverschuldeten Versagens“²⁴ argumentiert werden kann, dass die betroffenen Sorgeberechtigten aufgrund persönlicher, familiärer oder im Kind bzw. in der wechselseitigen Beziehung begründeter Umstände in einem derartigen Ausmaß in ihrer Erziehungsfähigkeit eingeschränkt sind, dass das Auftreten einer Gefährdung mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden kann.²⁵

Erheblichkeit der Schädigung

Ein zweites Kriterium stellt das der Erheblichkeit einer drohenden oder bereits eingetretenen Schädigung dar. Nicht jede Entwicklungsbeeinträchtigung, nicht jede elterliche Verletzung der Interessen eines Kindes bzw. eines/einer Jugendlichen oder Einschränkung seiner/ihrer Entwicklungsmöglichkeiten stellt eine Gefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB dar. Vielmehr müssen Kinder oder Jugendliche aufgrund ihrer Eingebundenheit in das familiäre Gesamtsystem wirkliche und vermeintliche Nachteile durch Entscheidungen, Verhaltensweisen oder Lebenslagen ihrer Eltern oder Umwelt in Kauf nehmen,²⁶ sofern sie dabei in ihrer Entwicklung nicht erheblich bedroht werden.

Eine Erheblichkeit ist sicher gegeben, wenn ein Kind oder ein(e) Jugendliche(r) an Leib und Leben bedroht ist. Sie ist sicher nicht gegeben, wenn, wie beispielsweise im Fall einer Scheidung, in der Regel allenfalls vorübergehende Beeinträchtigungen der Befindlichkeit und Verhaltensanpassung auftreten, auch wenn das Erlebnis der elterlichen Trennung selbst u.U. lebenslang als schmerzhaft und belastend empfunden wird.²⁷ Ergibt sich die Bewertung der Erheblichkeit einer drohenden oder bereits eingetretenen Schädigung des Kindes nicht unmittelbar, wie bei den beiden genannten Beispielen, so können zur Einschätzung Kriterien, wie etwa die voraussichtliche Dauer von Beeinträchtigungen, die Stärke ihrer Ausprägung und ihre Strahlkraft in verschiedene Lebens- und Entwicklungsbereiche, sowie gesellschaftliche Bewertungen und der Stellenwert beeinträchtigter Rechte des Kindes herangezogen werden.

Sicherheit der Vorhersage

Schließlich ist als drittes Kriterium zu betrachten die Sicherheit der Vorhersage einer gefährdungsbedingten erheblichen Beeinträchtigung der kindlichen Entwicklung auch für die Zukunft. Dieses Kriterium erübrigt sich, wenn eine Schädigung des Kindes bereits eingetreten ist und von einer weiter bestehenden Gefährdungssituation ausgegangen werden muss.

Prinzipiell setzt der Begriff der Gefährdung seiner Natur nach eine bereits eingetretene Gefährdungsfolge nicht voraus.²⁸ So muss etwa bei einem allein erziehenden, schwer psychotischen Elternteil nicht auf die Schädigung eines Kleinkindes gewartet werden, bevor eine Gefährdung angenommen werden kann. Die Möglichkeit zur Berücksichtigung von Prognosen ist auch deshalb notwendig, da aufgrund der vielfach kumulativen bzw. verdeckten Wirkungsweise von Gefährdungen selbst bei deutlichen Verletzungen kindlicher Grundrechte häufig „Schläfereffekte“ auftreten, also Beeinträchtigungen im kindlichen Entwicklungsverlauf, die u.U. erst zeitlich verzögert sichtbar werden. Dies ist etwa vielfach bei sexuellem Missbrauch oder chronischen Formen der Vernachlässigung der Fall.

Da aber aufgrund des aus der Entwicklungspsychopathologie stammenden Prinzips der Multifinalität und gegebener methodischer Einschränkungen sozialwissenschaftlicher Prognoseinstrumente auch bei weniger schwerwiegenden Gefährdungslagen stets ein zumindest geringes Risiko eines ungünstigen Verlaufs besteht, auf ein solches Risiko gestützte Befürchtungen aber nicht zu Eingriffen in das Elternrecht führen sollten, hat die Rechtsprechung mit der Forderung nach einer „mit ziemlicher Sicherheit“ vorhersagbaren Beeinträchtigung für prognosegestützte Einschätzungen eine hohe Hürde errichtet.²⁹

Weitere Voraussetzungen für familiengerichtliche Maßnahmen

Das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung allein ermächtigt nicht zum Eingriff in die elterliche Sorge, sondern ist lediglich eines von drei Kriterien – oder wie die JuristInnen sich ausdrücken: Tatbestandsmerkmalen –, das zu familiengerichtlichen Maßnahmen befugt. Weiter muss nach § 1666 Abs. 1 BGB

- eine der vier dort genannten Gefährdungsursachen vorliegen und
- die Eltern müssen nicht bereit und/oder nicht in der Lage sein, die Gefährdung abzuwenden.

So ist beispielsweise ein krebskrankes Kind zweifellos im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB in seinem Wohl gefährdet. Jedoch fehlt es am verfassungsrechtlich geforderten Versagen der Erziehungsberechtigten (vgl. Art. 6 Abs. 3 GG). Keine der Gefährdungsursachen ist einschlägig, weder liegt eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge noch Vernachlässigung, unverschuldetes Versagen der Eltern oder ein gefährdendes Verhalten Dritter vor.

Der Subsidiarität von Eingriffen in das Elternrecht trägt § 1666 Abs. 1 BGB dadurch Rechnung, indem er fordert, dass die Eltern nicht bereit und/oder in der Lage sind, der Gefährdung etwa mit Unterstützung von Leistungen des Jugendamtes zu begegnen. Wenn sie Erfolg versprechend sind und zur Abwendung ausreichen, sind freiwillig in Anspruch genommene öffentliche Hilfen vorrangig vor familiengerichtlichen Maßnahmen (§ 1666a BGB).

Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung im SGB VIII

Die alleinige Befugnis des Familiengerichts zum Entzug der elterlichen Sorge oder Teilen hiervon³⁰ und der Vorrang öffentlicher Hilfen führen Familiengericht und Jugendamt zu einer Verantwortungsgemeinschaft zusammen.³¹ Das Hilfeprogramm des SGB VIII ist somit gleichzeitig ein Angebot zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, sowohl im Vorfeld einer Kindeswohlgefährdung als auch bei drohender oder bereits verwirklichter Gefahr.

Orientieren sich die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung am Kindeswohl, beschränkt sich der Auftrag der öffentlichen Jugendhilfe darauf, für alle Eltern Regelangebote zur Förderung der Erziehung (§§ 11 bis 26 SGB VIII) vorzuhalten, um sie bei der Förderung der Entwicklung ihres Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen und das Kind – präventiv – vor Gefahren für sein Wohl zu schützen. Die Eltern entscheiden selbstverständlich freiwillig, ob sie diese Angebote in Anspruch nehmen wollen.

Sind die Grenzen, die das Kindeswohl dem Elternrecht setzt, noch nicht überschritten, ist aber festzustellen, dass eine Fehlentwicklung bzw. ein Rückstand oder Stillstand der Entwicklung des Kindes oder des/der Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit eingetreten ist oder droht, und sind die Eltern aus eigener Kraft nicht in der Lage, entsprechende Bedingungen zur Erreichung dieses Erziehungsziels zu schaffen, muss die öffentliche Jugendhilfe den Eltern eine dem erzieherischen

Was ist unter Vernachlässigung zu verstehen?

Heinz Kindler

Vernachlässigung in Forschung und sozialer Arbeit

Vernachlässigung stellt eine Form von Kindeswohlgefährdung (vgl. Frage 2) dar, die nicht nur in § 1666 BGB ausdrücklich als eigenständige Fallkategorie erwähnt wird, sondern die die soziale Arbeit schon seit mehr als 100 Jahren nachhaltig beschäftigt.¹ Die empirische Forschung zu Formen, Ursachen und Folgen von Vernachlässigung setzte international und auch in Deutschland in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts ein.² Auch wenn Vernachlässigung seitdem niemals eine ähnlich hohe Aufmerksamkeit wie etwa Kindesmisshandlung oder sexueller Missbrauch auf sich ziehen konnte,³ erscheinen pro Jahr doch etwa vier bis fünf Mal empirische Arbeiten zu diesem Thema,⁴ sodass sich mittlerweile ein guter Grundstock an Kenntnissen herausgebildet hat.

Definition von Vernachlässigung als Kindeswohlgefährdung

Werden Gefährdungen des Kindeswohls in Anlehnung an Garbarino und Gilliam (1980) grundlegend danach unterschieden, ob die Gefahr von bestimmten Handlungen der Betreuungspersonen oder vom Unterlassen bestimmter Handlungen durch die Betreuungspersonen ausgeht, so bezeichnet der Begriff der Vernachlässigung das gesamte Spektrum relevanter Unterlassungen. Entsprechend definieren im deutschsprachigen Raum etwa Schone et al. (1997) Vernachlässigung als *„andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre“*.⁵

Angepasst an den durch den § 1666 BGB geschaffenen rechtlichen Rahmen könnte Vernachlässigung daher verstanden werden *„als andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns bzw. Unterlassen der Beauftragung geeigneter Dritter mit einem solchen Handeln durch Eltern oder andere Sorgeberechtigte, das für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen Beeinträchtigungen der physischen und/oder psychischen Entwicklung des Kindes führt oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen beinhaltet“*.

Voraussetzungen für ein Verständnis von Vernachlässigung

Obwohl ausgeprägte Formen von Vernachlässigung in den ersten Lebensjahren von Kindern unter Umständen rasch zu lebensbedrohenden Zuständen führen können,⁶ zeichnet sich Vernachlässigung insgesamt im Vergleich zu körperlichen Kindesmisshandlungen häufiger durch einen schleichenden Verlauf mit sich erst allmählich aufbauenden Beeinträchtigungen der kindlichen

Welche Phasen der Fallbearbeitung lassen sich unterscheiden?

Susanna Lillig

Die Fallbearbeitung bei Kindeswohlgefährdung lässt sich idealtypisch in sechs Phasen unterscheiden, die nicht notwendig nacheinander durchlaufen werden, sondern sich im Einzelfallverlauf überschneiden können. Auch muss nicht jede Fallbearbeitung alle sechs Phasen durchlaufen. So gibt es beispielsweise viele Fallkonstellationen, in denen der Einbezug des Familiengerichts zur Gewährleistung des Schutzes eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen nicht nötig ist.

Die einzelnen Fallbearbeitungsphasen lassen sich differenzieren in:

- Phase 1: Meldung bzw. Wahrnehmung einer Kindeswohlgefährdung;
- Phase 2: Kontaktaufnahme und Informationsgewinnung;
- Phase 3: Einschätzung und Bewertung einer Kindeswohlgefährdung;
- Phase 4: Hilfeprozesse für das Kind, den/die Jugendliche(n) und seine/ihre Familie;
- Phase 5: Einbezug des Familiengerichts;
- Phase 6: Bewertung der Hilfe- und Veränderungsprozesse.

Phase 1: Meldung bzw. Wahrnehmung einer Kindeswohlgefährdung

Der ASD kann über verschiedene Wege Kenntnis von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (§ 8 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII) erhalten:

1. Als *Selbstmeldung* von Eltern oder Minderjährigen, die von sich aus Kontakt mit der Jugendhilfe aufnehmen, um Hilfe und Unterstützung in einer Gefährdungs-, Konflikt- oder Belastungssituation zu erhalten.
2. Als *Fremdmeldung* durch Privatpersonen – wie z.B. durch Verwandte, NachbarInnen oder FreundInnen des Kindes oder des/der Jugendlichen – oder durch MitarbeiterInnen von Institutionen wie z.B. Kindergarten, Schule, Hort, Gesundheitssystem, Polizei usw.
3. Im *Rahmen der eigenen Fallarbeit* kann sich eine Gefährdungssituation akut oder schleichend zuspitzen und erfordert somit eine neue Einschätzung der individuellen und familiären Gesamtsituation und ggf. veränderte Handlungs- und Kooperationsstrategien, um den Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen zu gewährleisten.¹

Alle Wege erfordern u.U. unterschiedliche Einschätzungs- und Informationsbewertungsprozesse sowie spezifische Vorgehensweisen, um die Gefährdungssituation zu klären. Im Rahmen einer ersten Gefährdungseinschätzung wird zum Abschluss dieser Phase das vermutete Ausmaß der Gefährdung beurteilt wie auch über Dringlichkeit sowie Art und Weise des weiteren fachlichen Vorgehens entschieden (vgl. Frage 48).

Phase 2: Kontaktaufnahme und Informationsgewinnung

In dieser Phase geht es im Falle einer Neu-Meldung zunächst um die Kontaktaufnahme zu der betroffenen Familie, in der ein Kind oder Jugendlicher möglicherweise gefährdet ist, um die Kontaktaufnahme mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen und ggf. mit Personen aus seinem sozialen Lebensraum (Familienangehörige, NachbarInnen) und institutionellen Umfeld (Kindergarten, Schule, Hort, Arzt/Ärztin etc.). Im Rahmen des Erstkontaktes mit dem/der Minderjährigen und seiner/ihrer Familie sollte eine Sicherheits-einschätzung vorgenommen werden, die die Frage klärt, ob das betroffene Kind zumindest bis zum nächsten Kontakt in der gegenwärtigen Situation vor erheblichen Gefahren geschützt ist (§ 8 a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII; vgl. Frage 71). Wichtig für den weiteren Einschätzungsprozess ist es, unterschiedliche Informationsarten und -quellen zu nutzen wie z.B. mehrere – auch gemeinsam mit KollegInnen durchgeführte – Hausbesuche, Beobachtungen von Kindergarten, Schule, Hort, Krankenschwester, Kinderarzt/-ärztin oder sozialem Umfeld. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind dabei zu beachten (vgl. Frage 40). Im Sinne des Kinderschutzes ist zudem entscheidend, die Wege der Informationsgewinnung sorgfältig auf Vor- und Nachteile zu bedenken. So kann beispielsweise bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch eine direkte und konfrontative Befragung des vermuteten Täters/der vermuteten Täterin die unmittelbare Gefährdung eines Kindes erhöhen (§ 8 a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII; vgl. Frage 69).

Ziel dieser multiperspektivischen Informationssammlung ist es, möglichst relevante und ausreichende Informationen über den/die Minderjährige(n), seine/ihre Sicherheit, seinen/ihren Entwicklungsstand, seine/ihre familiäre und soziale Gesamtsituation sowie individuelle und familiäre Risiken und Ressourcen zu gewinnen, um zu einer begründeten Einschätzung einer möglichen Gefährdungssituation zu gelangen.

Phase 3: Einschätzung und Bewertung einer Kindeswohlgefährdung

Im Anschluss an die Sammlung relevanter und nützlicher Informationen sollte der gesamte Einschätzungsprozess im Sinne des § 8 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII

- unter Einbezug unterschiedlicher Informationsarten und -quellen (z.B. Hausbesuche, Beobachtungen des sozialen und institutionellen Umfelds),
- multiperspektivisch, d.h. mit allen Betroffenen: den Eltern, Kindern und Jugendlichen sowie weiteren Personen, die für die Familie wichtig sind,
- mit anderen fallbeteiligten Fachkräften (z.B. ambulanten Hilfen, ErzieherIn, LehrerIn usw.),
- multiprofessionell, d.h. wenn sinnvoll und nötig unter Hinzuziehung fachärztlicher und psychologischer Diagnostik sowie
- in kollegialer Beratung im Team und unter Einbezug des/der Vorgesetzten erfolgen.

Die Gesamtbewertung der Gefährdungssituation sollte dann vor dem Hintergrund der Lebenssituation des/der Minderjährigen und seiner/ihrer Familie Antworten auf folgende Fragen ermöglichen:

Kindbezogene Fragen

- Besteht eine (akute) Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen?
- Welche Bedürfnisse und Entwicklungsbereiche des Kindes oder des/der Jugendlichen sind davon betroffen?
- Schweregrad und Dauer: In welchem Ausmaß und wie lange besteht die Gefährdungssituation?
- Welche Entwicklungsbeeinträchtigungen oder Verhaltensauffälligkeiten sind bereits vorhanden?
- Über welche Stärken und Ressourcen verfügt der/die Minderjährige?

Eltern- und familienbezogene Fragen

- Wie sind die elterlichen Erziehungsfähigkeiten einzuschätzen?
- Über welche Stärken und Ressourcen verfügen die Eltern und die Familie?

Gefährdungsbezogene Fragen

- Wie lassen sich Verdachtsmomente im Hinblick auf Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch beurteilen?
- Gibt es Hinweise auf zukünftige Misshandlungs- oder Vernachlässigungsrisiken?
- Welche Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit zeigen die Eltern?

Diese Phase wird mit einer kurz-, mittel- und langfristigen Planung des weiteren fachlichen Vorgehens abgeschlossen.

Phase 4: Hilfeprozesse für das Kind, den/die Jugendliche(n) und seine/ihre Familie zur Abwendung der Gefährdung

In Abhängigkeit von Ausmaß und Schweregrad der Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen sowie den personen- und umfeldbezogenen Ressourcen der Familie kann eine Gefährdung grundsätzlich auf zwei Wegen abgewendet werden:

Beratung, therapeutische Hilfe und Unterstützung für das Kind, den/die Jugendliche(n) und seine/ihre Familie

Längerfristige Maßnahmen zur Gefährdungsabwehr sind alle Formen der Unterstützung der Eltern in ihren individuellen und elterlichen Kompetenzen, familienstabilisierende und auch wirtschaftliche Hilfen sowie einzel- oder gruppentherapeutische und heilpädagogische Hilfen für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Hilfen zur Erziehung, die im Hilfeplanverfahren zielorientiert vereinbart werden sollten. Alle fachlichen Bemühungen sollten darauf abzielen, die Eltern in geeigneter Weise anzuleiten und zu unterstützen, die Erziehungsaufgaben für ihre Kinder in nicht schädigender Weise verantwortlich und entwicklungsfördernd bewältigen zu können. Kindbezogene Hilfen sollten sich an dem individuellen Förder- und/oder Behandlungsbedarf eines/einer betroffenen Minderjährigen orientieren. Diesen freiwilligen Hilfen sowie einer größtmöglichen Beteiligung der Minderjährigen und Eltern an der Entscheidung und Gestaltung des gesamten Hilfeprozesses sollte zunächst immer der Vorzug gegeben werden (§ 8 a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).

Was ist im Zusammenhang mit einer Inobhutnahme zu beachten?

Gila Schindler

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK),¹ das zum 1. Oktober 2005 in Kraft getreten ist, wurden die vormaligen Vorschriften zur Inobhutnahme in § 42 SGB VIII und zur Herausnahme in § 43 SGB VIII zusammengefasst und in einem neuen § 42 SGB VIII umfassend umstrukturiert. Der sozialpädagogische und rechtliche Inhalt der Krisenintervention kann nun in stärkerem Maße auch dem Recht nachvollziehbar entnommen werden. Der normative Gehalt der Inobhutnahme blieb indes – bis auf wenige grundsätzliche Neuerungen – unverändert.

Zielrichtung einer Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII

Die Inobhutnahme ist eine sog. „andere Aufgabe“ des Jugendamtes, die sich direkt an die Kinder und Jugendlichen als AdressatInnen der Maßnahme wendet.² Ihr Ziel ist es, Hilfe durch Schutz zu gewähren.³ Anlass für die Inobhutnahme ist immer eine akute Gefährdung für das Kindeswohl.⁴ Damit stellt sie eine vorübergehende Eil- bzw. Notfallmaßnahme dar und gehört zu den vorläufigen Schutzmaßnahmen für Minderjährige jeden Alters.⁵

Im Gegensatz zu den als Leistungen benannten Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 2 Abs. 2 SGB VIII) kann die Inobhutnahme auch gegen den Willen der Personensorgeberechtigten durchgeführt werden. Dieses Spannungsfeld als Maßnahme zum Schutz der Minderjährigen und möglicherweise ohne oder gegen den Willen der Personensorgeberechtigten zeichnet die besondere Schwierigkeit der Aufgabe aus.

Bei der Inobhutnahme handelt es sich um eine hoheitliche Tätigkeit des Jugendamtes, die im Wesentlichen aufgrund des staatlichen Wächteramtes zum Wohl der Minderjährigen zu erfüllen ist. Das Kind oder der/die Jugendliche haben selbst einen Rechtsanspruch, in Obhut genommen zu werden (§ 42 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII).⁶ Die Inobhutnahme steht damit allerdings weder zur Disposition des Kindes noch des/der Personensorgeberechtigten.⁷ Liegen die Voraussetzungen vor, so muss das Jugendamt entsprechend handeln und ein Kind oder eine(n) Jugendliche(n) in Obhut nehmen.⁸ Die Entscheidung über die Inobhutnahme, die auch konkludent durch die Unterbringung des Kindes oder des/der Jugendlichen erfolgen kann, ergeht als Verwaltungsakt und ist als hoheitlicher Akt nicht übertragbar.⁹ Ihre Durchführung kann dagegen auch auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden (§ 76 Abs. 1 SGB VIII).

Das Wesen der Inobhutnahme ist das einer sozialpädagogischen Krisenintervention.¹⁰ Dementsprechend werden „Leitlinien“ für das sozialpädagogische Vorgehen aufgestellt, die auf eine Krisenklärung ausgerichtet sind (§ 42 Abs. 2 SGB VIII).¹¹ Notwendig sind dabei die Versorgung und Beratung der Kinder oder Jugendlichen und die Klärung weiterer Perspektiven mit dem Ziel, eine Verfestigung der Krisensituation zu vermeiden.¹²

Voraussetzungen einer Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII

Gefährdung des Kindeswohls

Voraussetzung einer jeden Inobhutnahme ist eine dringende Gefährdung für das Wohl eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen.¹³ Dabei sind im Wesentlichen drei Konstellationen denkbar, die die Vorschrift ausdrücklich benennt (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB VIII). Es kann sich demnach bei dem Kind oder dem/der Jugendlichen entweder um eine(n) sog. „Selbstmelder(in)“ (das Kind bzw. der/die Jugendliche bittet selbst um die Inobhutnahme) handeln oder dem Jugendamt wird durch eigene Wahrnehmung oder durch Dritte der Sachverhalt einer Kindeswohlgefährdung bekannt. Hinzu kommt die ausdrückliche Benennung der Inobhutnahme von ausländischen Kindern oder Jugendlichen, die unbegleitet nach Deutschland einreisen, ohne hier Personensorge- oder Erziehungsberechtigte zu haben.¹⁴

Gefährdung des Kindeswohls ohne Beurteilungsspielraum des Jugendamtes

Sowohl im Fall der Bitte eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen als auch bei der unbegleiteten Einreise entsteht für das Jugendamt eine Rechtspflicht, die Inobhutnahme durchzuführen, ohne dass es weitere Voraussetzungen prüfen muss.¹⁵ Der Gesetzgeber hat damit bei sog. „SelbstmelderInnen“ und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen die dringende Gefährdung als gegeben vorausgesetzt, ohne dem Jugendamt noch einen Beurteilungsspielraum zuzugestehen.¹⁶

Die Bitte des Kindes im Sinne des § 42 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII ist dabei so auszulegen, dass es sich um den in irgendeiner Form geäußerten Wunsch des Kindes bzw. des/der Jugendlichen handelt, vorläufig untergebracht zu werden. Dies ist auch dann der Fall, wenn das Kind bzw. der/die Jugendliche erst durch das Jugendamt von dieser Möglichkeit erfahren hat.¹⁷ Ebenso wenig ist es erforderlich, dass seitens des Kindes bzw. dem/der Jugendlichen der Wunsch nach einer sozialpädagogischen Betreuung besteht. Die Prüfung von Notwendigkeit und Angebot einer solchen ist ausschließlich Aufgabe des Jugendamtes.¹⁸

Gleiches gilt für die Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Auch hier geht der Gesetzgeber davon aus, dass allein der Tatbestand der unbegleiteten Einreise ausreichend Anhalt für eine Kindeswohlgefährdung liefert und eine weitere Gefährdungsprüfung nicht erforderlich ist.¹⁹ Dies gilt unabhängig von der ausländerrechtlichen Handlungsfähigkeit für alle minderjährigen Flüchtlinge.²⁰

Gefährdung des Kindeswohls mit Feststellungsnotwendigkeit des Jugendamtes

Sind dem Jugendamt in anderen Fällen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt geworden, so muss die konkrete Gefährdung im Einzelfall festgestellt werden.²¹ Der Begriff der Gefährdung entspricht hierbei dem Maßstab, der auch im Rahmen des § 1666 Abs. 1 BGB angewendet wird. Das heißt, dass die weitere Entwicklung einer aktuellen Sachlage mit ziemlicher Sicherheit zu einer erheblichen Schädigung des Wohls des

Kindes führen wird.²² Eine „dringende Gefahr“ im Sinne des § 42 SGB VIII liegt vor, wenn der Eintritt eines erheblichen Schadens unmittelbar bevorsteht und die Schutzmaßnahme daher keinen Aufschub duldet.²³

Die Inobhutnahme ist bei einer dringenden Gefahr für das Kindeswohl sowohl möglich, wenn sich das Kind oder der/die Jugendliche in der Obhut seiner/ihrer Erziehungsberechtigten (§ 42 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 SGB VIII) oder mit deren Zustimmung bei einer anderen Person oder in einer Einrichtung aufhält. Von wem die Gefahr ausgeht, ist zumindest dann völlig unbeachtlich, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr für das Kindeswohl abzuwenden.²⁴

Rechte und Pflichten während der Inobhutnahme

Unterbringung

§ 42 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII a. F. enthielt eine Legaldefinition der Inobhutnahme, mit der diese als Unterbringung eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform bezeichnet wurde. Mit der geltenden Fassung wird die Unterbringung des Kindes oder des/der Jugendlichen lediglich als Befugnis bezeichnet. Dies führt jedoch nicht dazu, dass eine Inobhutnahme bereits anzunehmen ist, wenn es sich um eine Krisenintervention ohne Unterbringung handelt. Die Unterbringung ist weiterhin konstitutives Element der Inobhutnahme.²⁵

Die Unterbringung kann bei einer geeigneten Person oder in einer Einrichtung, aber auch in einer sonstigen – also nicht notwendigerweise betreuten – Wohnform erfolgen.²⁶ Hierzu kann im Einzelfall beispielsweise die Unterbringung in einem Hotelzimmer gehören, wenn diese Form der Unterbringung geeignet erscheint, um Kontakt zu einem/einer in einer Einrichtung (noch) nicht zu integrierenden Kind oder Jugendlichen aufzubauen.²⁷

Pflichten

Die Aufgabe des Jugendamtes unterteilt sich zum einen in die Übernahme elterlicher Pflichten und zum anderen in die Erfüllung einer originär sozialpädagogischen Aufgabe, nämlich der Krisenintervention. Zu Letzterer gehört die Beratung und Unterstützung des Kindes oder des/der Jugendlichen und die gemeinsame Perspektivklärung.²⁸ Um die Bedürfnisse des Kindes oder des/der Jugendlichen angemessen wahrzunehmen, ist das Jugendamt verpflichtet, dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen unverzüglich die Möglichkeit zu geben, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen.²⁹

Ebenso hat eine unverzügliche Information der Personensorgeberechtigten über die Inobhutnahme zu erfolgen – wenn sie hiervon noch keine Kenntnis haben. In diesem Fall ist ihr Einverständnis mit der Inobhutnahme einzuholen³⁰ und sie sind bei der Gefährdungseinschätzung einzubeziehen. Ergibt diese, dass eine Gefährdung entgegen erster Annahmen nicht vorliegt oder die Personensorgeberechtigten zur Abwendung bereit und in der Lage sind, so ist ihnen das Kind oder der/die Jugendliche wieder zu übergeben (§ 42 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII).³¹ Der Gesetzesaufbau macht allerdings deutlich, dass auch vor Information der Eltern zunächst ausreichend Raum für

die Klärung mit dem Kind oder dem/der Jugendlichen sein muss. Nur so ist gewährleistet, dass der Einbezug der Eltern in einer Weise geschieht, die dem Wohl des Kindes bzw. des/der Jugendlichen entspricht.³²

Sind die Personensorgeberechtigten mit der Inobhutnahme nicht einverstanden oder können sie nicht erreicht werden, so ist wiederum unverzüglich die Entscheidung des Familiengerichts einzuholen (§ 42 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII). Die Inobhutnahme bleibt dann auch gegen den Willen der Personensorgeberechtigten bis zur Entscheidung des Familiengerichts rechtmäßig.

Wurde ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling in Obhut genommen, so ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds/einer Vormundin zu veranlassen (§ 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII).

Rechte

Der Inobhutnahme ist immanent, dem Jugendamt das Aufenthaltsbestimmungsrecht zuzuweisen, zugleich übt es darüber hinaus auch das Recht der Beaufsichtigung und Erziehung aus.³³ Außerdem stehen dem Jugendamt für die Dauer der Inobhutnahme weitere sorgerechtlichen Befugnisse zu. Es ist befugt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die für das Wohl des Kindes oder des/der Jugendlichen notwendig sind (§ 42 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 SGB VIII).³⁴ Hierzu gehören erforderliche ärztliche Untersuchungen bzw. Behandlungen und im Einzelfall Rechtshandlungen wie beispielsweise die Abmeldung von einem Kindergarten, wenn dies zum Wohl des Kindes im Rahmen der Inobhutnahme erforderlich ist.³⁵ Dies entspricht den Befugnissen des betreuenden Elternteils bei Getrenntleben gemeinsam sorgeberechtigter Eltern (§ 1687 Abs. 1 Satz 2 BGB). Bei der Ausübung der sorgerechtlichen Befugnisse ist grundsätzlich der Wille der Personensorgeberechtigten zu berücksichtigen, jedoch nur, soweit dies noch im Interesse des Kindeswohls liegt.³⁶

Dass das Jugendamt für die Dauer der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des/der Jugendlichen zu sorgen hat und in diesem Zusammenhang auch für seinen/ihren notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe, versteht sich von selbst.

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind – wie bisher – nur zulässig, wenn sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes bzw. des/der Jugendlichen oder Dritter abzuwenden (§ 42 Abs. 5 SGB VIII).

Dauer und Beendigung der Inobhutnahme

Vorläufigkeit der Inobhutnahme

Als vorläufige Schutzmaßnahme muss die Inobhutnahme darauf abzielen, möglichst schnell beendet und in eine dauerhafte Lösung umgewandelt zu werden. Im Zusammenhang mit der Unterbringung sind weitere Perspektiven für das Kind oder den/die Jugendliche(n) zu erarbeiten.³⁷ Da die Inobhutnahme eine sozialpädagogische Maßnahme ist, die das Jugendamt mit sozialpädagogischen Mitteln erfüllt, bedarf es letztlich auch der abschließenden Klärung, dass der Anlass der Inobhutnahme beseitigt ist oder ihm mit geeigneten Hilfeangeboten begegnet wird.³⁸ Dabei sind keine generellen Zeitvorgaben möglich, da es sich um einen Prozess handelt, der sich individuell nach

⁸ Institut für soziale Arbeit e.V. Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.:
Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung;

<http://www.kinderschutz-in-nrw.de/fuer-erwachsene/kindeswohl/erscheinungsformen-der-kindeswohlgefaehrdung.html>

<http://www.kinderschutz-in-nrw.de/fuer-erwachsene/kindeswohl/schutzfaktoren-der-kindlichen-entwicklung.html>

Zuletzt aufgerufen am 18. 02. 2019



Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung

www.kinderschutz-in-nrw.de / Für Erwachsene / Kindeswohl / Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung

[Kinder besser schützen:
Leitfragen zum Kinderschutz](#)

[Kindliche Entwicklung](#)

[Kindeswohl](#)

- [Begriffsbestimmungen](#)
- [Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung](#)
- [Folgen von Kindeswohlbeeinträchtigungen](#)
- [Risikofaktoren der kindlichen Entwicklung](#)
- [Schutzfaktoren der kindlichen Entwicklung](#)

[Gesetzliche Grundlagen](#)

[Wie Sie helfen können](#)

[Wenn Sie Hilfe brauchen](#)

[Literatur- und Medientipps](#)

Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung kann verursacht werden durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen der Personensorgeberechtigten oder aber durch das Verhalten Dritter. Sie kann geschehen durch einen Sorgerechtsmissbrauch, durch **bewusstes, gezieltes Handeln oder unverschuldetes Versagen**.

Ein Sorgerechtsmissbrauch meint die Ausnutzung der elterlichen Sorge zum Schaden des Kindes, wobei dies nicht notwendigerweise zum eigenen Vorteil geschehen muss. Unverschuldetes Versagen meint Beeinträchtigungen des Kindeswohls, ohne dass den Personensorgeberechtigten die Schädlichkeit des Handelns oder Unterlassens bewusst ist.

Als Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung im Detail gelten:

- Vernachlässigung
- Erziehungsgewalt und Misshandlung
- Sexualisierte Gewalt
- Häusliche Gewalt/Partnerschaftsgewalt



Schutzfaktoren der kindlichen Entwicklung

www.kinderschutz-in-nrw.de / Für Erwachsene / Kindeswohl / Schutzfaktoren der kindlichen Entwicklung

Kinder besser schützen:
Leitfragen zum Kinderschutz

Kindliche Entwicklung

Kindeswohl

- Begriffsbestimmungen
- Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung
- Folgen von Kindeswohlbeeinträchtigungen
- Risikofaktoren der kindlichen Entwicklung
- Schutzfaktoren der kindlichen Entwicklung

Gesetzliche Grundlagen

Wie Sie helfen können

Wenn Sie Hilfe brauchen

Literatur- und Medientipps

Schutzfaktoren der kindlichen Entwicklung

Immer wieder können wir in der Praxis auch feststellen, dass manche Kinder sich sehr gut entwickeln, obwohl sie **unter sehr schwierigen Umständen aufwachsen**. Die **Resilienzforschung** ist diesem Phänomen nachgegangen. Sie hat in den letzten Jahren untersucht, was dazu führen kann, dass Kinder, die unter risikoreichen Bedingungen aufwachsen, sich trotz aller Widrigkeiten zu selbständigen, optimistischen und erfolgreichen jungen Erwachsenen entwickeln.

Auf der Grundlage der Erkenntnisse der Resilienzforschung lassen sich so genannte **Schutzfaktoren** benennen, d. h. Faktoren, welche die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass Kinder **auch unter schwierigen Sozialisationsbedingungen** eine vergleichsweise **gute Entwicklung** nehmen.

Als **wichtigster Schutzfaktor** für die Kindesentwicklung gilt eine **gute Beziehung** zu mindestens **einer primären Bezugsperson**. Kinder mit solch einer Beziehung entwickeln nach bisherigen Erkenntnissen mit hoher Wahrscheinlichkeit ein besonderes Bindungsmuster, nämlich eine so genannte **sichere Bindung**.

Eine sichere Bindung wiederum geht nach bisherigen Erkenntnissen einher mit einer eher positiven Weltsicht und einem Vertrauen in andere Menschen und eigene Fähigkeiten.

Als weitere Schutzfaktoren auf der sozialen Ebene gelten:

- Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen (z. B. Verein, Kirche),
- soziale Unterstützungssysteme (nachbarschaftliche Kontakte, Elternkontakte in der Kita).

Zu den Schutzfaktoren auf der familiären Ebene zählen nach bisherigen Erkenntnissen:

- Entlastung der Mutter (vor allem bei Alleinerziehenden),
- Großfamilie bzw. kompensatorische Elternbeziehungen,
- geringe Gesamtbelastung der Familie.

Zu den Schutzfaktoren auf der Elternebene zählen:

- ausgeprägte Interessen,
- stabile Wertorientierungen.

Als Schutzfaktoren auf der Kindebene gelten demgegenüber:

- mindestens durchschnittliche Intelligenz,
- kontaktfreudiges Temperament.

Die **Schutzfaktoren** sind gleichsam **wertvolle Anhaltspunkte für Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung** von Kindern in unterschiedlichen Lebenslagen. Es mag uns oft nicht möglich sein, die riskanten Lebensumstände von Kindern und Familien maßgeblich zu verändern. So haben wir in der Regel beispielsweise keinerlei Einfluss auf die materielle Situation von Familien. Jedoch können wir deren negativen Auswirkungen entgegenwirken, in dem wir den Fokus darauf richten, **mehr Schutzfaktoren in das Leben der betreffenden Kinder zu integrieren**.

9

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF): Im Mittelpunkt und doch aus dem Blick? „Das Kind“ im familiengerichtlichen Verfahren bei Kindeswohlgefährdung
http://www.kinderschutz-niedersachsen.de/doc/doc_download.cfm?uuid=AF40D7CD03F67A7E19E40D9810AD39A5

Zuletzt aufgerufen am 18. 02. 2019

II. Prägende Aspekte, Sichtweisen und Ziele im familiengerichtlichen Verfahren bei (vermuteter) Kindeswohlgefährdung

Verfahren vor dem Familiengericht wegen Kindeswohlgefährdung wecken oft Hoffnungen und Befürchtungen zugleich. Erwartet wird, dass strittige Fragen und Konflikte in dem komplizierten Verhältnis kindlicher Versorgungs-, Entwicklungs- und Erziehungsrechte, elterlicher Rechte und Pflichten und sozialstaatlicher Unterstützungs- und Wachsamkeitsverpflichtungen endgültig geklärt werden.

Die Erwartung, dass Klarheit eintritt, wird jedoch häufig enttäuscht. Den Hintergrund dafür bilden zum ersten *spannungsreiche Rechtspositionen*, zum zweiten die *Komplexität der normativen Grundlagen* des Verfahrens. Zudem erschweren es *unklare, im Grenzbereich liegende oder nicht zu ermittelnde Sachverhalte*, zu klaren Ergebnissen zu kommen. Und schließlich sind *divergierende Perspektiven der Beteiligten* im Verfahren bei Kindeswohlgefährdung im Spiel, die nicht immer bewusst zugänglich und kommunizierbar sind.

1. Spannungsreiche Rechtspositionen im Verfahren

In jedem konkreten Fall eines Verfahrens nach § 1666 BGB geht es prinzipiell darum, Grundrechtsansprüche zu klären und eine möglichst weitgehende Konkordanz herzustellen. Im Spiel sind etwa die Unantastbarkeit der Würde, das Recht auf freie Entfaltung, Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und 2 GG) und das natürliche, als Pflichtrecht ausgestaltete Elternrecht, über dessen Ausübung die staatliche Gemeinschaft wachen soll (Art. 6 Abs. 2 GG). Hinzu kommt das Recht von Eltern und Kindern auf Achtung des Familienlebens (Art. 8 EMRK).

Es sind die Grundrechte von Eltern und Kindern zu beachten. Die Rechtspositionen sind dabei ineinander verwoben: Das als Pflichtrecht konzipierte Elternrecht verweist auf Rechte des Kindes auf Fürsorge und Erziehung durch seine Eltern. Das Recht des Kindes auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf Leben und körperliche Unversehrtheit setzt wiederum Pflichten der Eltern voraus, dies zu ermöglichen. Das Recht der Elternteile auf freie Entfaltung der Persönlichkeit wird begrenzt durch das elterliche Pflichtrecht. Dem Pflichtrecht der Eltern ist das „staatliche Wächteramt“ an die Seite gestellt. Das Wächteramt beinhaltet sowohl Schutz und Unterstützung der Familie als auch Schutz des Kindes (Art. 6 Abs. 2 GG).

Im Grundsatz konzipiert die Verfassung Rechte des Kindes, Rechte und Pflichten der Eltern und staatliche Wächterfunktion also als aufeinander bezogen, nicht einander entgegengesetzt. Und doch stehen sie in einem Spannungsverhältnis, umso mehr, wenn es um vermutete Kindeswohlgefährdung geht. Das Verfahren vor dem Familiengericht bei (vermuteter) Kindeswohlgefährdung muss daher immer im *Spannungsverhältnis von grundlegenden – und aufeinander bezogenen – Rechtspositionen* verstanden werden, und zwar:

- den Rechten der Kinder auf Schutz und auf Erziehung und Entwicklung;
- den Rechten der Eltern auf Selbstbestimmung in Spannung zur Pflicht für Erziehung und Versorgung zu sorgen und Recht auf staatliche Unterstützung;
- den Pflichten der staatlichen Gemeinschaft zur Unterstützung, zur Wachsamkeit und Erreichbarkeit für „Hilferufe“ und dafür, Gefahren für das Kindeswohl durch Hilfe oder Intervention abzuwenden, dies aber in einer Weise, die das Recht auf Familienleben möglichst weitgehend achtet.

2. Notwendige und zugleich notwendig unklare normative Grundlagen der Verständigung: Kindeswohlgefährdung und Kindeswohl als aufeinander bezogene Konzepte

Die immer noch prägende juristische Definition des Bundesgerichtshofs (FamRZ 1956, 350) für Kindeswohlgefährdung beinhaltet, dass eine gegenwärtige Gefahr vorliegt, die *erhebliche* Schäden für das Kind *mit ziemlicher Sicherheit voraussehbar* sein lässt. Diese Definition markiert die Schwelle, die einen Eingriff in das durch die Verfassung garantierte Elternrecht ermöglicht.

Zugleich wird die Gefährdung des Kindeswohls hier weit abgerückt von einer positiven Bestimmung des Kindeswohls. In der juristischen Diskussion wird angenommen, dass zwischen dem Kindeswohl und der Kindeswohlgefährdung eine Art unbestimmter Lücke klafft, ein Zustand, in dem das Kindeswohl nicht gewährleistet wird, (moderat) beeinträchtigt, aber nicht gefährdet ist.

Deutlich wird dieses Verhältnis von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung an einem Ampelmodell:

im grünen Bereich:
Kindeswohl – (wie) bestimmbar?

im gelben Bereich:
Wohl des Kindes nicht gewährleistet,
aber (noch) nicht gefährdet.
(Schwelle des § 27 SGB VIII)

im roten Bereich:
Kindeswohlgefährdung
Definition der Grenze zwischen rot und gelb

¹⁰ Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz: Familienunterstützende Hilfen; <https://www.familie.sachsen.de/7492.html>

Zuletzt aufgerufen am 18. 02. 2019

sachsen.de *

Familie *

Hilfen zur Erziehung

» Familien unterstützende Hilfen

» Hilfen außerhalb des Elternhauses

Familien unterstützende Hilfen

Erziehungsberatung

Erziehungsberatung dient der Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Eltern bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme, zum Beispiel im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung, aber auch bei Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten, Lern- und Reifungsbesonderheiten, psychisch bedingten Körperstörungen und anderen Problemen.

» [Übersicht der Erziehungsberatungsstellen in Sachsen \[Download *.pdf, 0,11 MB\]](#)

Sozialpädagogische Familienhilfe

Bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe, die sich besonders für Familien mit jüngeren Kindern eignet, kommt eine Fachkraft in die Familie und bietet kontinuierliche Unterstützung bei der Erziehung, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen und bei Schwierigkeiten mit Außenstehenden an. Ziel ist es, die Konfliktlösungs- und Bewältigungsmöglichkeiten der Familie so zu erweitern, dass sie auftretende Probleme wieder selbständig meistern kann, was nur durch Mitarbeit der ganzen Familie erreicht werden kann.

Erziehungsbeistand

Der Erziehungsbeistand unterstützt das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen. Solche Probleme können in Schulschwierigkeiten liegen, bei der sozialen Integration auftauchen oder durch andere soziale Auffälligkeiten deutlich werden. Adressat ist das ältere Kind oder der Jugendliche (circa 9 bis 16 Jahre). Unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie soll die Verselbstständigung des Minderjährigen gefördert werden.

Tagesgruppe

Die Tagesgruppen als Form sozialer Arbeit an der Schnittstelle zwischen Heimerziehung und Tagesbetreuung eignen sich hauptsächlich für Kinder bis zu 14 Jahren und bieten diesen einen alternativen Lebensort auf Zeit, ohne dass sie aus den Familien herausgelöst werden. Im Mittelpunkt der Arbeit von Tagesgruppen stehen das soziale Lernen in der Gruppe, die Begleitung der schulischen Förderung und die Elternarbeit.

Soziale Gruppenarbeit

Die soziale Gruppenarbeit ist ein Angebot für ältere Kinder und Jugendliche, das ihnen ein intensives soziales Lernen in einer Gruppe ermöglichen soll, um sie so bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und bei Problemen mit ihrer Umwelt zu unterstützen. Im Jugendstrafverfahren kann die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit auch durch eine Weisung des Jugendrichters verpflichtend gemacht werden.

Weiterführende Informationen

- » [Fortbildungsmöglichkeiten im Landesjugendamt](#)
- » [Fachberatung im Landesjugendamt](#)

sachsen.de *

Familie *

Hilfen zur Erziehung

» Familien unterstützende Hilfen

» Hilfen außerhalb des Elternhauses

Hilfen außerhalb des Elternhauses

Auch diese Hilfen zeigen heute ein differenziertes Bild, das von Pflegefamilien, über Heime und Wohngruppen bis hin zu Einzelbetreuungen reicht und dann in Betracht kommt, wenn Eltern zur Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen aus den verschiedensten Gründen zeitweise oder dauernd – auch mit Unterstützung durch die bisher angeführten Hilfen – nicht in der Lage sind. Soweit wie möglich ist die Rückkehr in die Herkunftsfamilie anzustreben.

Vollzeit-/Familienpflege

Vollzeitpflege heißt, ein Kind oder Jugendlicher wird befristet oder auf Dauer in einer anderen Familie untergebracht. Kinder unter 6 Jahren, die nicht bei ihren Eltern leben können, sollen regelmäßig in eine Pflegefamilie vermittelt werden. Jedoch kann auch für ältere Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Vollzeitpflege erforderlich sein. Die Auswahl einer geeigneten Pflegefamilie obliegt dem Jugendamt und orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen des Kindes oder Jugendlichen. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder oder Jugendliche sind Sonderpflege- und Erziehungsstelleneltern mit entsprechenden beruflichen und persönlichen Erfahrungen auszuwählen.

Pflegeeltern müssen mit dem zuständigen Jugendamt zusammenarbeiten und insbesondere bei der Erstellung beziehungsweise Fortschreibung von Hilfeplänen mitwirken. Sie sind berechtigt, das Kind oder den Jugendlichen in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu vertreten. Lebt das Kind für längere Zeit in Familienpflege, kann das Gericht der Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge übertragen. In diesem Umfang hat die Pflegeperson die Rechtsstellung eines Pflegers.

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Durch Heimerziehung oder sonstige betreute Wohnformen sollen Kinder und Jugendliche, die außerhalb der eigenen Familie und nicht in einer Pflegefamilie betreut werden können, durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung gefördert werden. Im Bereich der Heimerziehung vollzieht sich gegenwärtig eine Weiterentwicklung in Richtung Dezentralisierung, Entspezialisierung, Flexibilisierung und Demokratisierung.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung ist auf die spezifische und intensive Unterstützung zur Veränderung der individuellen Lebenssituation der jungen Menschen gerichtet, mit dem Ziel ihrer sozialen Integration und ihrer eigenverantwortlichen Lebensführung. Die Hilfe richtet sich an Jugendliche, die durch den gruppenbezogenen Charakter von Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnformen überfordert wären.

Die Kosten für Hilfen zur Erziehung trägt grundsätzlich das Jugendamt. Bei einer Unterbringung außerhalb der eigenen Familie und bei der Erziehung in Tagesgruppen können die Eltern oder Jugendlichen im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch zu den Kosten herangezogen werden. Auf keinen Fall darf eine notwendige Hilfe an Kostenfragen scheitern.

ZUSTÄNDIG: Jugendämter bei den Landratsämtern und den kreisfreien Städten; freie Träger der Jugendhilfe

Weiterführende Informationen

- » Fortbildungsmöglichkeiten im Landesjugendamt
- » Fachberatung im Landesjugendamt
- » Fortschreibung Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege (§§ 39, 33 SGB VIII) für 2018 [Download,*.pdf, 0,12 MB]
- » Fortschreibung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege (§§ 39, 33 SGB VIII) für 2017 [Download,*.pdf, 0,12 MB]
- » Festsetzung der Höhe des Barbetrages gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII [Download,*.pdf, 0,05 MB]
- » Fortschreibung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege (§§ 39, 33 SGB VIII) für 2016 [Download,*.pdf, 0,20 MB]
- » Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das Jahr 2017
- » Empfehlung des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das Jahr 2016
- » Neues Manifest zur Pflegekinderhilfe

Publikationen/Berichte

- » »ABC-Vollzeitpflege - Antworten auf Fragen von Pflegeeltern«
- » »Handbuch Pflegekinderhilfe«
- » Broschüre »Pflegekinder - Kinder mit zwei Familien«

Anhang

Anhang 1 Interview 1	LII
Anhang 2 Interview 2	LVII
Anhang 3 Interview 3	LX
Anhang 4 Interview 4	LXII
Anhang 5 Einverständniserklärung 1	LXIV
Anhang 6 Einverständniserklärung 2	LXV
Anhang 7 Einverständniserklärung 3	LXVI
Anhang 8 Einverständniserklärung 4	LXVII

Anhang 1 Interview 1

Interview 1 – Jugendamt Stadt Leipzig

Frau S.: „Guten Tag Frau Albani heute möchte ich Sie zu der Thematik Probleme bei der Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung befragen. Ich schreibe derzeit mein Bachelorarbeit über dieses Thema und möchte von verschiedenen Berufsrichtungen bzw. Berufseinrichtungen die persönlichen Meinungen dazu erfahren und würde ihnen diesbezüglich ein paar Fragen stellen. Sind Sie damit einverstanden? „

Frau A.: „Ja damit bin ich einverstanden.“

Ich möchte Sie bitten, dass Sie sich einmal ganz kurz vorstellen und in welchen Bereich sie gerade tätig sind und was Ihre Aufgaben sind.

Antwort:“ Ich bin Sabrina Albani und ich arbeite schon 13 Jahre hier beim ASD. Ich habe erst mit 40 Jahren Sozialpädagogik studiert war mit 45 fertig, habe selber 4 Kinder großgezogen und habe 2 andere Berufe im Vorfeld ausgeübt. Jetzt bin ich im Eingangsmanagement beim Allgemeinen Sozialdienst Jugendamt Leipzig. Bei uns gibt es das Eingangsmanagement und Fallmanagement. Das Eingangsmanagement prüft alles was an KWG Meldungen rein kommt und das, wenn sich daraus eine Hilfe ergibt , wo wir sagen, wir können das in Dienstleistungen mit 3-4 Kontakten nicht mehr klären, dann wird eine Hilfe eingesetzt. Es wird alles vorbereitet und wenn die Hilfe dann installiert wird, also das ist ganz unterschiedlich, dann geht das ins Fallmanagement und eine Übergabe zum Fallmanager erfolgt. Wir sind hier in unseren Sozialbezirk sind wir 3 Eingangsmanager und 6 Fallmanager. Es gibt insgesamt 9 Sozialbezirke in Leipzig und noch einen extra UMA Fachbereich für die Flüchtlinge.“

Frage 1: Arbeiten Sie mit einem Handlungsleitfaden?

Antwort: „Wir haben natürlich einen Handlungsleitfaden, den gibt es, aber es ist auch sehr viel Lebenserfahrung und Kommunikationsfähigkeit gefragt. Wie komme ich in eine Wohnung, in die mich der Mensch nicht rein lassen möchte. Ich muss es aber abprüfen, wenn es eine Meldung gibt und da nützt Ihnen keinen Leitfaden mehr. Da müssen Sie einfach reagieren und müssen dann versuchen eine Beziehung aufzubauen auch notfalls durch die Tür durch, weil man versucht mit der Mutti etc. auf der anderen Seite zu sprechen. Bitte lassen Sie mich rein, erstmal eine Beziehung aufbauen und da ist sehr viel Kommunikationsgeschick, menschliches Geschick und Empathie gefragt. Aber trotzdem versucht man in dieser Arbeit immer Wertschätzung den Menschen rüber zu bringen und solche Sachen. Da ist ganz viel Wichtiges als Grundausrüstung in diesen Beruf mitzubringen. Dann können wir sagen, okay und jetzt müssen wir gucken wie geht's dem Kind, was ist das Problem und wie

können wir dem vielleicht Abhilfe schaffen. Das ist ganz unterschiedlich, aber so einen Leitfaden an sich gibt es. Wir haben auch einen Prüfbogen Kindeswohlgefährdung, den wir nach der Prüfung auch ausfüllen müssen um uns abzusichern. Diesen besprechen wir dann auch immer mit anderen Kollegen, also wir entscheiden dies nie alleine.“

Frau S.: „Wie schätzen Sie den Handlungsleitfaden selbst ein also finden Sie ihn gut oder schlecht. Sie haben ja auch gerade gesagt, dass es sehr viel Spielraum gibt?

Frau A: „Doch, also man hält sich schon dran. Nur wie kommt man an die Leute? Für die Prüfung, ist schon wichtig, dass man so einen Leitfaden hat, man sagt okay Das und Das prüfe ich ab, also Basiskriterien. In dem Falle z.B., haben die Menschen Wohnraum, ist Strom da, ist genügend Essen im Kühlschrank, sind die Verhältnisse wo das Kind lebt hygienisch sind Sachen, die wir ganz automatisch abprüfen.“

Frage 2: Die Entscheidungen über das Vorliegen einer KWG bietet ja dahingehend viel Ermessensspielraum, wie ich mich schon belesen habe und würden Sie sich dahingehend selber noch eine detailliertere Vorgehensweise bzw. Aufteilung wünschen wenn das möglich wäre, also die einzelnen Handlungsschritte und Kriterien , würden Sie sich das wünschen oder befürworten?

Antwort: „Also ich brauche dafür jetzt kein auswendig gelerntes Papier, sondern ich bin ja ein Mensch und ich muss in den Situationen mit den Menschen reagieren und muss die Basiskriterien, die zu prüfen sind, die muss ich abprüfen. Dies bespreche ich mit den Menschen und den Familien in die ich rein komme. Ich muss einfach reagieren. Ich guck nach. Da brauch ich keinen schriftlich auswendig gelernten Leitfaden, wie ich dies und das jetzt machen muss. Dies geht gar nicht. Man muss einfach flexibel sein und wie gesagt sehr viele Verhandlungskompetenzen haben. Kommunikationskompetenzen und Empathie sind auch sehr wichtig. Eine Beziehung aufzubauen, mit dem, der vielleicht auch die Hilfe braucht. Ja und wenn man das Vertrauen gewonnen hat, dann kann man ganz normal mit dem Menschen reden. Also das allererste ist Rapport herstellen. Also wenn ich zu den Menschen in die Wohnung komme, dann ist die Beziehung herstellen das aller Wichtigste. Sie müssen merken, ich will denen nichts Böses, sondern ich will denen helfen. Ja ich will, wenn es Probleme und Notstände gibt, gern unterstützen und nicht als erstes denen das Kind wegnehmen. Und da muss erstmal Vertrauen da sein und die Vertrauensbasis zu schaffen, können sie in keinen Leitfaden finden. Da steht zwar drauf, Vertrauen schaffen, aber wie sie dies machen ist ihnen ganz allein überlassen. Und da ist es wichtig, wenn ich die Menschen kennen lerne Positives zu sagen, „ja wunderschöne Augenbrauen haben sie, toll“. Ja irgendetwas Gutes finde ich an jeden Menschen und an jeder Wohnung auch wenn es noch so schwierig ist. Und da muss ich gucken, wie kann ich die Menschen aufschließen, wir sagen

Rapport herstellen. Wenn der Mensch also das Gegenüber, dreimal ja gesagt hat, „ja, dass was sie jetzt sagen stimmt“, er hat genickt, hat zugestimmt, dann ist eine erste Basis geschaffen, wo die Leute erstmals beginnen zu zuhören. Und dann kann man das andere und vielleicht das problematischere auch ansprechen. Aber das muss erstmal passieren. Wenn ich da reinstolpern würde in die Wohnung, und belle wie ein Hund und sage hier ist alles schiefgelaufen, ja dann stoß ich die Menschen vor den Kopf und dann geht das einfach nicht. Und das ist die Basis, die Vertrauensbasis ist das Wichtigste.“

Frage 3: Wie stehen Sie selber dazu, dass die Abwendung einer KWG eine Ermessensentscheidung ist?

Antwort: „Das Problem haben wir hier in Leipzig auch. Das die KWG auch unterschiedlich eingeschätzt wird. Jeder Mitarbeiter hat natürlich seine eigene Geschichte und seine eigenen Kriterien und eigene Vorstellungen, die er mitbringt. Es gibt Basiskriterien und es kommt darauf an z.B. ob jemand, der sehr, sehr ordentlich ist zu Hause wirklich in der Lage ist, dieses Chaos in der Wohnung eines anderen auszuhalten, zu tolerieren und sagen, dass wir Abhilfe schaffen, damit eine Basis, das Grundlagen geschaffen werden, dass es halbwegs so ist, das ein Kind normal groß werden kann. Das sind manchmal wirklich Welten dazwischen und ich denk hier ist ein großer Erfahrungsschatz notwendig. Ich kann mir immer ganz schwer vorstellen wie jemand, der selber keine Kinder hat, und dies ist zwar sehr gewagt zu sagen, natürlich kann man dies fachlich auch lernen, also der, der keine Kinder hat weiß nicht, wieviel Kraft dies alles kostet. Wenn er zu Hause einen sehr ordentlichen Haushalt hat und wenn dieser auch noch Sozialarbeit studiert hat und dann mit 24 Jahren diese Arbeit macht, und so etwas einschätzen muss, muss ich sagen und ich glaube denen fällt die Einschätzung schwerer als mir mit 45 Jahren, die vier Kinder großgezogen hat, ich wage es jetzt mal zu behaupten, einfach eine ganze Portion Lebenserfahrung in die Arbeit mitgebracht habe, wie ich dies einschätze und wie ich auch mit Menschen arbeite. Ich denke diese Unterschiedlichkeit in der Einschätzung, die kann man nicht wegmachen, da kann man dran arbeiten und da muss man auch dran arbeiten. Und es gehe auch in unseren Bereich hauptsächlich sehr um Haltung, wie gehe ich auf Menschen zu, auf Augenhöhe mich zu begeben, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, eine gute Arbeitsbeziehung zu schaffen. Das ist das A und O. Und ich glaube, wenn man da gut darin ist, kann man das andere auch aushalten.“

Frage 4: Wie schätzen Sie die Thematik ein, dass Sie schlussendlich die Entscheidungen treffen müssen obwohl Sie selbst womöglich nur begrenzten Kontakt zu den einzelnen Familien bzw. Klienten haben?

Antwort: „Das ist ja unsere Aufgabe, Familienarbeit und Netzwerkarbeit zu machen. Wenn natürlich Basiskriterien nicht erfüllt sind bei den Familien, wenn man sagt sie haben weder

Wasser noch Strom, keine Heizung im Winter bei minus 20 Grad ist diese kaputt und es ist kein Essen da und sie haben auch kein Geld etwas zu kaufen, dann müssen wir handeln. Aber alles andere darüber würde ich immer versuchen zu besprechen. Ich ruf die Kita an, ich frage was haben sie für Probleme wie sehen sie das. Eine KWG Prüfung bedeutet nicht nur ein Blick, Kühlschrank leer. Erstmal ist die Kooperationsbereitschaft der Eltern ganz wichtig. Sind diese bereit mit zu arbeiten, sehen sie das Problem ein, haben sie begriffen um was es geht, wollen sie was Besseres oder können sie das gar nicht. Möchten Sie was besser machen, sind sie bereit etwas zu verändern und solche Sachen. Da würde ich niemals sagen, nur ein Blick auf die Familie und dann Kind raus. Nein, es wird immer mit den Menschen zusammen gearbeitet mit den Familien, die Großeltern werden befragt hinzugeholt. Es wird gefragt, haben sie Freunde, die ihnen helfen können in dieser schwierigen Situation. Also wenn ein Chaos in einer Wohnung ist, es ist Dreck in der Wohnung u.a. dann ist das Kind schon wochenlang in diesem Chaos. Und da wäre es furchtbar, wenn wir dann das Kind raus nehmen und fremd unterbringen. Dieses Trauma ist für ein Kind viel schlimmer als diese Chaos. Wenn ich aber sage, Frau Meier in zwei Tagen haben sie Helfer, haben sie Freunde können die ihnen helfen? Dies ist mir schon so oft passiert, die Familie sagt, bitte kommen sie am Freitag wieder da ist alles in Ordnung. Ich bin Freitag wiedergekommen und sie haben es geschafft, die Bude aufzuräumen. Und dann sage ich okay und jetzt gucken wir, woran hat es gelegen, dass sie in so eine Verwahrlosung gekommen sind. Dann würde ich das niemals ad hoc entscheiden, sondern immer mit vielen Beteiligten. Also immer wieder alle befragen, Kita, Familie, Freunde, Nachbarn, Polizei, Kinderarzt. Am Ende ist es eine multi-professionelle Entscheidung.“

Frage 5: Dann habe ich eine Frage bezüglich der Finanzierung, da ich mir diese bereits schon beim Schreiben gestellt habe. Was denken Sie persönlich inwieweit fließt der Gedanke der finanziellen Gegebenheiten bei der Genehmigung von Hilfen ein. Also inwieweit spielt der Gedanke, des Geldsparens eine Rolle?

Antwort: „Das kann ich hier für Leipzig nicht sagen. Also wir müssen natürlich verantwortungsbewusst mit Geldern umgehen, das ist völlig logisch. Aber Hilfen zur Erziehung sind eine Pflichtaufgabe des Staates, es ist eine Bundesaufgabe. Man kann nicht einfach sagen, nein wir haben kein Geld mehr. Wir können hier keine Hilfe mehr einsetzen. Wenn eine KWG, wir sprechen von einer akuten KWG, wenn diese vorliegt wird niemals gesagt, es gibt kein Geld dafür. Es wird immer eine ambulante Hilfe eingesetzt oder wenn notwendig auch eine stationäre. Da darf Geld keine Rolle spielen. Natürlich sind wir eingegrenzt in den Möglichkeiten bei stationären Hilfen. Z.B. das Kind muss jetzt aus der Familie raus, die Eltern können nicht mehr und wir haben in ganz Leipzig 100 WG Plätze und die sind alle besetzt und ich habe nur noch einen Platz in einer WG, da kostet der Platz 240 EUR am Tag. Wenn

das Kind im Notdienst ist, dann kostet der Platz 290 EUR oder 300 EUR. Also muss ich mich dann für diese Maßnahme entscheiden, weil ich ja nicht anders handeln kann. Dies ist zwar bitter aber wir haben unsere Grenzen.“

Frage 6: Jetzt habe ich noch eine letzte Frage, welche mir auch am Wichtigsten ist, das ist auch die Leitfrage meiner Bachelorarbeit. Was denken Sie, warum muss erst was passieren, damit gehandelt wird?

Antwort: „Kann, dies ist ja ganz logisch, wenn man es nicht weiß, da kann man nicht handeln. Und da ist natürlich auch die Gesellschaft gefragt. Geht das Kind in den Kindergarten, gucken die Erzieher drauf, kommt das Kind nicht regelmäßig oder geht das Kind gar nicht in den Kindergarten, guckt keiner drauf. Es sind Nachbarn gefragt, melden die es, dass das Kind nicht raus kommt an die frische Luft, das es ständig schreit. Es sind Freunde gefragt, es ist Familie gefragt. Wenn eine Mutter alleinerziehend ist, im Wohnblock wohnt und keiner kümmert sich. Sie hat keine gesellschaftlichen Kontakte, kein Netzwerk dann ist es auch für das Jugendamt schwer da einzugreifen. Wenn man es nicht weiß, kann man nicht handeln. Dies ist ja auch bei den Todesfällen, der schlimmer Weise auch hier in Leipzig passiert ist. Sich weder Familie gekümmert haben noch Nachbarn Hilfe geholt haben und dann eben ein totes Kind war. Am Ende sollte sich der Sozialarbeiter, der das Kind zwei Monate nicht gesehen hat, daran schuld gewesen sein. Ja die Gesellschaft ist gefragt. Das gesellschaftliche Miteinander ist gefragt. Dass Jeder dem Anderen auch wichtig ist, dass man aufeinander achtet. Wir wollen hier zwar nicht ständig Anrufe haben, aber wenn die Nachbarschaft etwas feststellt und sagt hier ist ein Kind in Not. Dann wirklich Hilfe holen. Bei der Prüfung sind wir verpflichtet auch Kinder auszuziehen, wenn gesagt wird, die Kinder werden regelmäßig geschlagen. Dann müssen wir Ganzkörperkontrollen machen. Wenn die Gesellschaft nicht reagiert und uns der Nachbar oder uns der Nächste nicht wichtig ist, dann passieren solche Sachen. Es ist eine ganz wichtige Aufgabe, dass man dies in der Gesellschaft auch verbessert.“

Anhang 2 Interview 2

Interview 2 – ASD Rudolstadt

Frau S. Guten Tag würden Sie sich bitte kurz vorstellen und sagen in welchen Bereich Sie tätig sind.

Frau Hollosi.: „Ich bin die Frau Hollosi. und arbeite im allgemeinen sozialen Dienst (ASD) des Landratsamtes Saalfeld Rudolstadt.“

Frage 1: Arbeiten Sie mit einem Handlungsleitfaden bei der Prüfung der KWG? Gibt es so etwas bei Ihnen?

Antwort: „Wir haben einen richtigen Handlungsleitfaden bei Kindeswohlgefährdung und dieser wurde von der Leiterin des Jugendamts erstellt. Auf Grundlage des Gesetzes und Ich finde diesen persönlich gut weil er gibt den Mitarbeitern des Jugendamts einen guten Rahmen und man weiß, wie verfahren werden soll. Wenn eine Meldung rein kommt weiß man sofort, welche Stellen oder Abteilungen anzurufen sind oder wie man verfahren soll, dass es nicht im Chaos endet. Es eine Reihenfolge gibt, in der nichts außer Acht gelassen wird.“

Frage 2: Würden Sie eine detailliertere Vorgehensweise bzw. Aufteilung bei der Entscheidung über eine KWG befürworten, weil es gerade da einen großen Ermessungsspielraum bietet?

Antwort: „Ich finde es gut das man Ermessensspielraum hat, weil wenn nur geschrieben stehen würde, dass eine KWG vorliegt wenn geschlagen oder getreten wird und bei bestimmten Vorliegen einer Messie Wohnung, dann ist es schwierig zu beurteilen, weil viel unter den Tisch gekehrt werden kann was eigentlich grenzwertig ist. Es kann auch zu KWG kommen obwohl es keine ist, denn selbst in einer Messie Wohnung kann es einem Kind gut gehen, wenn es versorgt ist und saubere Kleidung hat, finde ich es nicht gleich als eine Kindeswohlgefährdung. Das Kind dann dennoch dort raus zu holen nur weil es eine Checkliste sagt, würde ich nicht befürworten.“

Frage 3: Wie stehen Sie da dazu, dass es sich bei der Entscheidung über eine KWG um eine Ermessensentscheidung handelt?

Antwort: „Ich finde es gut, dass wir einen Ermessensspielraum bei der Entscheidung über eine KWG haben. Denn wenn direkt vorgeschrieben wird, welches Verfahren bzw. welche Handlungen eine KWG sind, finde ich schwierig. Denn wie schon gesagt, kann vieles unter den Tisch gekehrt werden was sehr grenzwertig ist. Und wenn direkt vorgeschrieben ist, dass z.B. ein Kind, dass mit der Familie in einer Messie Wohnung lebt eine KWG ist. Dies

kann eigentlich gar keine KWG sein. Denn das Kind kann dort trotzdem gut versorgt sein, wie z.B. täglich Essen bekommen oder trotz der Wohnungszustände saubere Kleidung haben. Wenn dann das Kind einfach aus der Familie genommen wird nur weil es eine Checkliste besagt, ist dies nicht richtig. Der Ermessungsspielraum gibt uns Mitarbeitern des Jugendamtes dann einfach mehr Entscheidungsfreiheit zum Wohle des Kindes. Die Individualität bleibt dann gewahrt, denn in jeder Familie kann der gleiche Sachverhalt anders aussehen.“

Frage 4: Wie schätzen Sie die Thematik ein, dass Sie die Entscheidungen treffen müssen, obwohl Sie selbst nur begrenzten Kontakt zu den Familien haben?

Antwort: „Dass die Entscheidung bei den Mitarbeitern des Jugendamtes liegt, finde ich teilweise sehr grenzwertig, weil es oftmals schwierig ist, eine objektive Entscheidung zu treffen. Wir als Mitarbeiter müssen darauf vertrauen, was der Melder der KWG äußert bzw. was von den anderen professionellen Diensten kommt. Ob also tatsächlich eine KWG vorliegt. Schließlich machen viele auch bössartige Meldungen, um der Familie zu schaden, aus Rache oder anderen Gründen. Und da ist es doch sehr schwierig erstmal alles zu selektieren und eine Entscheidung zu treffen, die dem Wohle des Kindes dient.“

Frage 5: Was denken Sie persönlich, inwieweit fließt der Gedanke der finanziellen Gegebenheiten bei der Genehmigung von Hilfen in die Entscheidung mit ein?

Antwort: „Uns Mitarbeitern liegt ständig der Sparfaktor im Nacken. Denn bei jeder mehr bewilligten Hilfe muss man sich oftmals gegenüber höheren Instanzen rechtfertigen. Das bringt einen selbst in eine sehr bescheidene Situation. Denn wenn eine Hilfe erforderlich ist, muss sie auch finanziert werden. Ich vertrete selbst die Meinung, dass eine Hilfe von Beginn an effektiv gewährt werden muss. Es bringt nichts an Betreuungsstunden zu sparen, wenn sich dann die gesamte Situation dadurch verschlechtert. Denn so kann es dann zu viel teureren Kosten kommen, wie z.B. einer stationären Hilfe.“

Frage 6: Meine Letzte Frage ist Was denken Sie, warum muss erst was passieren damit überhaupt gehandelt wird?

Antwort: „Nochmal eine Gegendarstellung warum erst was passieren muss bevor gehandelt wird, ich denke, dass es sehr schwierig ist für Jugendamt Mitarbeiter von etwas mitzubekommen, denn wie gesagt, wir gehen nicht von Haustür zu Haustür und fragen nach. Es ist trotzdem auch noch so eine Grauzone und ich denke auch das heutzutage keiner mehr sich wirklich die Zeit nimmt, sich mit sowas zu befassen mit den Familien um solche Thematiken zu besprechen sei es im Kindergarten oder in der Schule. Oftmals wollen die betroffenen Familien es gar nicht, dass darüber geredet wird und sie verschweigen es, machen sozusagen gute Miene zum bösen Spiel. Dort ist es dann für die Mitarbeiter schwierig, etwas raus

zu bekommen und das zu selektieren, um zu sagen da liegt was vor, ich gebe eine Meldung ab. Deswegen muss erst etwas passieren damit Angehörige erstmal davon was mitbekommen und eine Meldung an das Jugendamt geben.“

Anhang 3 Interview 3

Interview 3 – Förderschule Leipzig

Guten Tag, würden Sie sich bitte kurz vorstellen, wer sind Sie und als was arbeiten Sie?

Guten Tag, mein Name ist Kathleen Rucktäschel. Ich arbeite an einem Förderzentrum für den Schwerpunkt geistiger Entwicklung als pädagogische Fachkraft im Unterricht. Und momentan bin ich in einer Unterstufe tätig.

Frage 1: Arbeiten Sie mit einem Handlungsleitfaden bezüglich der KWG, kennen Sie den und wie schätzen Sie den ein?

Antwort: „Wir haben einen Handlungsleitfaden. Den habe ich mir auch schon durchgelesen, er ist verdammt lang und kompliziert geschrieben. Ich denke auch, dass man nicht nach einem Handlungsleitfaden arbeiten kann, weil man es aus dem Bauchgefühl heraus und situationsbedingt entscheidet, entscheiden muss.“

Frage 2: Die Entscheidung über das Vorliegen einer KWG bietet viel Ermessensspielraum. Würden Sie eine detailliertere Vorgehensweise bzw. Aufteilung bei der Entscheidung befürworten?

Antwort: „Das fände ich ganz toll, wenn das gebe, aber das Problem ist, man kann das auch nur nach dem Bauch, nach dem Gefühl entscheiden und außerdem ist es in der Realität nicht umsetzbar, dass du nach irgendwelchen Anhaltspunkten, eine KWG fest machen sollst. Wieso? Weil jede KWG anders ist, jede Situation ist anders das geht nicht, ist in der Realität nicht umsetzbar.“

Frage 3: Wie stehen Sie dazu, dass bei einer Abwendung einer KWG eine Ermessensentscheidung ist?

Antwort: „Der Ermessungsspielraum, es ist gut, dass es den für die Mitarbeiter gibt. Denn man kann nicht nach dem Leitfaden handeln, wie z.B. wenn eine Wohnung jetzt verdreckt ist, und der Leitfaden würde jetzt sagen, du müsstest jetzt das Kind raus nehmen, nur weil die Wohnung verdreckt ist. Dies ist nicht gut für das Kind. Es kann ja trotzdem das familiäre Gefüge hinhalten. Das Kind ist gut aufgehoben, bekommt Liebe, bekommt sein Essen, seine Kleidung, bekommt diese auch gewaschen und dort kann man halt handeln. Einfach sagen, nimmt erstmal einen Familienhelfer in die Familie, bevor man das Kind Inobhutnahme nimmt, aus der Familie raus nimmt, aus seinen sozialen Gegebenheiten raus nimmt. Deshalb ist der Ermessensspielraum eigentlich relativ gut, dass es den gibt.“

Frage 4: Wie schätzen Sie die Thematik ein, dass Sie schlussendlich die Entscheidungen treffen müssen obwohl Sie selbst womöglich nur begrenzten Kontakt zu den einzelnen Familien bzw. Klienten haben?

Antwort: „Wir haben relativ viel Kontakt zu den Familien. Deshalb haben wir einfach einen besseren Einblick, wie das familiäre Gefüge ist und wie sich die Eltern um ihre Kinder kümmern und wenn wir jetzt denken, dass irgendetwas ist, würden wir an höhere Instanzen gehen z.B. ASD oder Jugendamt. Aber das Problem ist, diese haben nur kurzzeitig Einblick in die Familie und wir sind viel näher dran. Das Dumme daran ist, wir werden als die, die untern drunter stehen, und eigentlich viel mehr Kontakt mit den Kindern und mit der Familie haben, werden eigentlich nie befragt. Wir werden eigentlich komplett ausgegrenzt, obwohl wir eigentlich sagen könnten, wie es wirklich in der Familie läuft und mehr Einblick haben. Und das ist traurig.“

Frage 5: Was denken Sie persönlich, inwieweit fließt der Gedanke der finanziellen Gegebenheiten bei der Genehmigung von Hilfen in die Entscheidung mit ein?

Antwort: „Das Problem an der ganzen Sache ist, es gibt ganz, ganz viele, die es ausnutzen und die es eigentlich überhaupt nicht verdient haben. Und deshalb stumpft ein Mensch auch total ab und dann gibt es Leute, die es eigentlich verdient hätten, mit Eingliederungshilfen. Und weil man abgestumpft ist, bekommen diese keine Hilfen. Ich denke auch, dass ganz viele Mitarbeiter in den Ämtern auch einfach abgestumpft sind und dies einfach auch nicht mehr wollen.“

Frage 6: Was denken Sie, warum muss erst etwas passieren damit gehandelt wird?

Antwort: „Weil sich unsere Gesellschaft total verändert hat. Jeder guckt nur noch auf sein Stückchen heile Welt was es hat. Keiner guckt über den Tellerrand und deshalb merkt man einfach nicht, was rundherum passiert. Und wenn einfach auch Nachbarn oder Freunde mal gucken würden, könnte man eher handeln und manche KWG einfach ausschalten. Das ist aber das Schlimme in unserer heutigen Gesellschaft, dass es so ist, dass nur jeder auf sein Stückchen guckt und nicht mehr nach links und nicht mehr rechts. Und schlimm ist auch noch, dass das Ganze einfach alles zu anonym geworden ist. Früher gab es größere Gemeinden, Familien und das alles war ein Gefüge. Und heutzutage lebt jeder anonym für sich dahin. Und deshalb muss erst etwas passieren eh man handelt.“

Anhang 4 Interview 4

Interview 4 – ambulante Familienhilfe in Saalfeld

Hallo Frau Scholz, würden Sie sich kurz vorstellen, wer sind Sie und als was arbeiten Sie.

Antwort: „Mein Name ist Julia Scholz, ich habe meinen Bachelor in Sozialer Arbeit und meinen Master in Sonder- und Integrationspädagogik. Ich arbeite seit über zwei Jahren in einer ambulanten Familienhilfe und mache nebenbei auch Familienhilfe und Erziehungsbeistand. Das sind Beides Hilfen zur Erziehung. In der ambulanten Familienhilfe arbeite ich in einer Tagesgruppe, die auch als Hilfe zur Erziehung im Gesetz steht und angewendet wird, wenn eine KWG schon stattgefunden hat bzw. eine androht.“

Frage 1: Arbeiten Sie dort mit einem Handlungsleitfaden? Gibt es da so etwas bei Ihnen?

Antwort: „Ja, also egal ob in der Tagesgruppe und auch in der Familienhilfe bzw. beim Erziehungsbeistand ist es ja oft meine Aufgabe die KWG abzuwenden bzw. das Jugendamt zu benachrichtigen, wenn eine KWG vorliegt und jeder von uns hat sozusagen einen eigenen Handlungsleitfaden, auf dem geschaut wird, wann liegt eine KWG vor und wann nicht. Es richtet sich, wie auch beim Jugendamt, nach verschiedenen Merkmalen, wie Hygiene aber auch nach sozialen und psychischen Konstanten.“

Frage 2: Würden Sie sich eine detailliertere Vorgehensweise bzw. Aufteilung bei der Entscheidung über eine KWG wünschen, also würden Sie diese befürworten, weil dies ja gerade einen großen Ermessungsspielraum bietet?

Antwort: „Persönlich gesagt, nein. Weil gerade der Ermessensspielraum bietet mir die Möglichkeit, bei den Familien einzugreifen. Gerade ist es auch oft bei dem Thema Hygiene so, dass es vom Gesetz her heißt, dass jeder eine eigene Vorstellung hat von Hygiene. Das stimmt auch, aber wenn die Kinder in ihrem eigenen Urin schlafen müssen bzw. in Messie Haushalten aufwachsen, sehe ich da große Gefahren für die Entwicklung des Kindes und da ist es gut, dass ich da vorher eingreifen kann.“

Frage 3: Sie sagten vorhin, dass dafür verantwortlich sind also zuständig sind, eine KWG, wenn diese vorliegt, abzuwenden. Wie stehen Sie da dazu, dass es eine Ermessensentscheidung ist?

Antwort: „Ja also meine Aufgabe ist es, ja gerade durch die Familienhilfe oder auch den Erziehungsbeistand immer zu schauen, ob die KWG wieder vorliegt. Weil gerade bei diesen Hilfen zur Erziehung liegen ja schon eine KWG vor. Da ist es auch gut, dass es diesen Ermessensspielraum gibt. Aufgrund dessen, dass ich viel Kontakt mit den Familien habe und die Familien auch kennen lerne, weiß ich auch, ob die Familie eine Ressource ist für das Kind oder ob diese eher eine Gefährdung sein kann. Denn, wenn man auf einem Blatt Papier aufschreibt, was in der Familie so zu sagen nicht gut läuft oder wo Risikofaktoren für die Kinder bestehen, wird dann so zu sagen nicht geschaut, wo die Ressourcen sind, und das kann eine Familie sein, und da ist der Ermessensspielraum sehr hilfreich.“

Frage 4: Wie schätzen Sie die Thematik ein, dass Sie schlussendlich die Entscheidungen treffen müssen, obwohl Sie selbst nur begrenzten Kontakt zu den Familien haben?

Antwort: „Ja, also bei mir ist es ja so, dass ich sehr viel Kontakt zu den Familien habe. Ich bin ja direkt in den Familien drin. Auch bei der Tagesgruppe habe ich sehr viele Elterngespräche und mache auch selbst Hausbesuche. Es ist so zu sagen nicht meine Entscheidung. Diese muss immer noch das Jugendamt treffen. Aber ich bin diejenige, die die Zuarbeiten zum Jugendamt schreibt und auch regelmäßig abgeben muss und wie eine Art Empfehlung geben muss. Und es ist gut, dass ich es machen kann, weil gerade auf dem Jugendamt, sehen sie die Familien nur sehr, sehr selten und haben nicht diesen großen Einblick, wie wir als Sozialpädagogen direkt in der Familie. Und da ist es sehr gut, dass ich diese Entscheidung mit treffen kann.“

Frage 5: Was denken Sie persönlich, inwieweit fließt der Gedanke der finanziellen Gegebenheiten bei der Genehmigung von Hilfen mit ein in die Entscheidung?

Antwort: „Sehr große. Also gerade wird ja auch oft geschaut, wie lange bei der Familie Hilfe notwendig ist. Meistens erstmal ein halbes Jahr und dann wird geschaut, ob es verlängert wird oder nicht bzw. wird immer gesagt, wenn es nach zwei Jahren keine Besserung gibt, wird die Hilfe eingestellt. Wobei es einfach auch Familien gibt, die Probleme haben Vertrauen aufzubauen, Kinder sich erst nach langer Zeit öffnen können. Und, dass da erst nach zwei Jahren wirklich Veränderungen möglich sind. Vor allem auch bei traumatisierten Kindern braucht es einfach eine Zeit. Und auch Familien, die ihre Strukturen, sag ich mal, von klein auf so haben, dauert es einfach auch mal über zwei Jahre ehe diese aufgebrochen werden können. Und da ist es immer das Problem, dass da oft das Geld gespart wird bzw. gibt es auch Familien, die sozusagen für das Jugendamt nicht schlimm genug sind bzw. die Umstände dort nicht schlimm genug sind, um zu handeln oder eine Abwendung der KWG einzubringen, wo dann wirklich das Geld gespart wird für die Familien, obwohl es gerade die Familien sind, wo man noch ganz viel machen kann und verbessern könnte.“

Frage 6: Was denken Sie, warum muss erst was passieren damit überhaupt gehandelt wird?

Antwort: „Ja also pädagogisch gesehen ist es so, dass erst was passieren muss. Rein nach dem Gesetz, jeder Elternteil hat einfach das Recht auf seine Kinder und die Kinder haben auch das Recht auf ihre Eltern, auf ihre Familie. Aber nach meiner persönlichen Meinung, ist es einfach so, dass es oftmals keinen interessiert, wie die Umstände in den Familien sind. Viele Nachbarn, Freunde, Bekannte bekommen ganz viele Sachen mit, die sie einfach nicht melden, einfach weil sie für sich, entschieden haben, sich nicht reinhängen zu wollen, Sagen es ist nicht, ist ihre Sache, sie hängen sich da nicht rein. Bzw. ist das Jugendamt auch einfach oft überfordert mit vielen Akten und Dokumentationen, Qualitätsmanagement etc., dass sie gar nicht die Zeit haben, genau nach zu schauen und halt wirklich erst was passieren muss, damit es interessant wird bzw. erst dann gesehen wird, jetzt ist wirklich die Hilfe notwendig, jetzt muss gehandelt werden, damit es nicht schlimmer wird, obwohl man schon viel eher hätte was unternehmen können und sich einschalten könnte.“

Anhang 5 Einverständniserklärung 1

Einverständniserklärung

Hiermit gebe ich Frau Sabine Albaum
Gina- Nadine Stöbe im Rahmen ihrer Bachelorarbeit mein Einverständnis zur
Veröffentlichung und Weiterverwendung des Interviews, sowie im Gespräch aller
angegebenen Informationen.

Leipzig 6.2.19
Datum, Ort

S. Albaum
Unterschrift

Anhang 6 Einverständniserklärung 2

Einverständniserklärung

Hiermit gebe ich Frau Hollasi

Gina- Nadine Stöbe im Rahmen ihrer Bachelorarbeit mein Einverständnis zur Veröffentlichung und Weiterverwendung des Interviews, sowie im Gespräch aller angegebenen Informationen.

06.07.2019, Rudolstadt
Datum, Ort


Unterschrift

Anhang 7 Einverständniserklärung 3

Einverständniserklärung

Hiermit gebe ich Frau Kathleen Buchdieschel
Gina- Nadine Stöbe im Rahmen ihrer Bachelorarbeit mein Einverständnis zur
Veröffentlichung und Weiterverwendung des Interviews, sowie im Gespräch aller
angegebenen Informationen.

15.02.19, Leipzig
Datum, Ort


Unterschrift

Anhang 8 Einverständniserklärung 4

Einverständniserklärung

Hiermit gebe ich Frau Julia Scholz

Gina- Nadine Stöbe im Rahmen ihrer Bachelorarbeit mein Einverständnis zur Veröffentlichung und Weiterverwendung des Interviews, sowie im Gespräch aller angegebenen Informationen.

08.02.2019, Ruckelshausen
Datum, Ort


Unterschrift

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit oder Teile daraus wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form nicht zu Prüfungszwecken und keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Meißen, 20.02.2019

Unterschrift

Gina – Nadine Stöbe